Die Rechtsverhältnisse des niederen Adels

in den landrechtlichen Gebieten Preussens.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster

eingereicht von

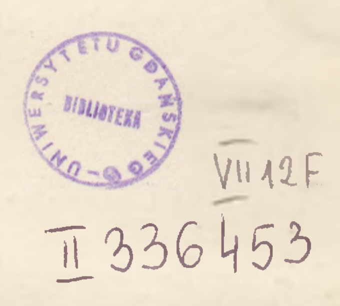
Max von Seemen

Referendar

im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg i. Pr.

Berlin 1905.

Druck von Wilhelm Pilz, Landsberger Strasse 108.



Referent: Herr Professor Dr. Schreuer.

Korreferent: Herr Professor Dr. Krückmann.



Meinen Eltern.

Vorwort.

Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich vom 18. August 1896 hat die Frage nach der Bedeutung und rechtlichen Stellung des Adels von neuem das Interesse von Juristen und Laien erregt. Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt in seinem Gesetzestext den Adel überhaupt nicht, das Einführungsgesetz enthält in den Artikeln 57 und 58 einzelne Bestimmungen hinsichtlich des hohen Adels und der diesem gleichgestellten Familien, sowie in Artikel 216 hinsichtlich einzelner Familien des niederen Adels. Ueber Erwerb und Verlust des Adels ist auch hier nichts zu finden. Wie ist dieses Schweigen des Gesetzbuches auszulegen? Sollte hierdurch ausgedrückt werden, daß in privatrechtlicher Beziehung zwischen Adligen und Nichtadligen in dem Gesetzbuch etwa landesrechtlich bestehende Unterscheidungen nicht gemacht werden? Sollten die vielfach bestehenden Vorschriften der Landesgesetze über den Erwerb des Adels beseitigt sein?

Diese Fragen fanden zuerst Erwähnung in einem Aufsatze des Senatspräsidenten am Reichsgericht, Dr. Freiherrn v. Bülow, in der „Deutschen Juristenzeitung“ 1896, I Nr. 22 S. 433 unter dem Titel:

> „Ueber den Erwerb eines adligen Familiennamens durch Annahme an Kindes Statt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch“.

In der weiteren Erörterung lebten auch die alten Streitfragen wieder auf, z. B. über die Berechtigung der Bezeichnung des Adels als eines „Standes“, über die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamtes und über das Recht am adligen Namen. Zu einem einheitlichen Resultat ist man in

der juristischen Literatur nicht gekommen. Aber man kann wenigstens jetzt von einer herrschenden Meinung sprechen.

Die Streitfragen haben auch durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten zum Bürgerlichen Gesetzbuch, durch Kundgebung der Regierungen in Form von Ministerialerlassen, durch mehrfache Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts, durch Beratung und Gutachten des deutschen Juristentages einen gewissen Abschluß gefunden.

Es sollen in den folgenden Ausführungen unter Ausschaltung des hohen Adels die rechtlichen Verhältnisse des niederen Adels in den landrechtlichen Gebieten Preußens, wie sie sich auf Grund des B.G.B. und seines Ausführungsgesetzes augenblicklich gestalten, erörtert werden.

Die Geschichte des niederen Adels ist nur soweit berücksichtigt worden, als es zur Bestimmung der rechtlichen Natur des niederen Adels in der Gegenwart unbedingt notwendig war.

Gelegentlich werden zum Vergleiche die gesetzlichen Bestimmungen der anderen Einzelstaaten, insbesondere das sächsische Gesetz die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend vom 19. September 1902, die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und das bayerische Adelsedikt vom 4. Juli 1818 herangezogen werden.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturübersicht.

Adler, Das Recht am Namen nach österreichischem Zivilrecht in Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht von Grünhut. Wien 1903. Bd. III S. 63.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

— Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 4. Aufl. Berlin 1900.

v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart 1892.

Becher, Die Ausführungsgesetze zum B.G.B. München 1901.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. Berlin 1885.

Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze. Heft 5, Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818. Leipzig 1896.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht. Freiburg 1888.

— Preußische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1905.

Brettner, Wird der § 684, II, 2 A.L.R. durch das B.G.B. aufgehoben? In Deutsche Juristen-Zeitung 1897. Bd. II S. 242.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887/1892.

— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 1903.

Frh. v. Bülow, Ueber den Erwerb eines adligen Familiennamens durch Annahme an Kindes Statt nach dem B.G.B., Deutsche Juristen-Zeitung 1896. Bd. I S. 433.

— Adlige Familiennamen. Mein Schlußwort, Deutsche Juristen-Zeitung 1900. Bd. V S. 373.

— Werden durch das B.G.B. die Vorschriften der Landesrechte über den Uebergang und die Führung adliger Namen berührt? Gutachten zum 24. deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. III. Berlin 1898.

Crusen-Müller, Das preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 20. September 1899. Berlin 1901.

Delius, Die Adoption im Geltungsgebiete des A.L.R. für die preußischen Staaten, Rassow-Küntzel, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 33 S. 501.

Der Deutsche Herold, Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde. Berlin. Herausgegeben vom Verein Herold.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 2. Aufl. Halle 1879.
— Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Halle 1902.

Deutsches Adelsblatt, Wochenschrift für die Aufgaben des christlichen Adels. Berlin.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. 3. Aufl. Göttingen 1829.

Einert, Erörterungen einzelner Materien des Zivilrechts. Dresden 1840.

v. Einsiedel, Königlich Sächs. Adelsgesetz, Handausgabe. Leipzig 1902.

Falck, Handbuch des schleswig-holsteinschen Privatrechts. Altona 1840.

Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Leipzig 1894.

Fritsche, Die Gültigkeit des deutschen nichtpreußischen Adels in Preußen. Berlin 1905.

Fuld, Namensrecht, „Blätter für Rechtspflege in Thüringen" Bd. 46, N. F. 26. Jena 1899. S. 193.

Gareis, Kommentar zum B.G.B., Allgemeiner Teil. Berlin 1900.

Gaupp, Ueber die Bildung der ersten Kammer in Preußen und die Stellung des Adels in der Gegenwart überhaupt. Breslau 1852.

Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Erlangen 1854/1855.

v. Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Auflage, bearbeitet von Cosack. Jena 1895.
— Gesammelte juristische Abhandlungen. Bd. I, II. Jena 1872.

Gierke, Deutsches Privatrecht I. Leipzig 1895.

Goetze, Das preußische Heroldsamt und der § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches, „Iherings Jahrbücher" Bd. 48 S. 399 ff. Leipzig 1904.

Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter. Nördlingen 1864.

Groschuff, Die preußischen Strafgesetze. Berlin 1894.

Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat für das Jahr 1904. Berlin 1903.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Löning. 1. Aufl. Jena 1898.

Hassenstein. I. Welchen Familiennamen hat das bürgerliche Adoptivkind zu führen, wenn der Adoptivvater adlig und die landesherrliche Bestätigung der Annahme an Kindes Statt nicht erfolgt ist? II. Hängt in solchem Falle von der landesherrlichen Bestätigung die Rechtsbeständigkeit des ganzen Adoptivakts oder nur die Uebertragung des Adels ab usw., Rassow-Küntzel, Beiträge Bd. XIX S. 731.

Hauptmann, Das Wappenrecht. Bonn 1896.

Heinitz, Kommentar zum preußischen Stempelsteuergesetz nebst Tarif vom 31. Juli 1895. 2. Aufl. 1901.

Heintze, Die deutschen Familiennamen. Halle 1882.

Herrmann, Das Recht der Namensführung und -änderung, Archiv für zivilistische Praxis, Bd. XLV S. 153, 315.

Hoffmann, Das Recht des Adels und der Fideikommisse in Bayern. München 1896.

Hölder, Kommentar zum B.G.B. Allgemeiner Teil. München 1900.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, herausgegeben von Johow und Ring.

v. Jecklin, Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich in II. Lesung, Rassow-Küntzel, Beiträge Bd. XXXV S. 862.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg 1892.

v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Berlin.

Kautz-Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. 8. Aufl. Berlin 1903.

Kekule von Stradonitz, Ueber die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamtes, Archiv für öffentliches Recht. Bd. XVIII S. 191 ff. Tübingen und Leipzig 1903.

Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt a. M. 1840.

Koch, A.L.R. für die preußischen Staaten. 7. Ausgabe. Berlin 1878.

— Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechts. Berlin 1857.

Koerner, Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien. Bd. XI. Berlin 1904.

Krückmann, Institutionen des B.G.B. 3. Aufl. Göttingen 1901.

— Werden durch das B.G.B. die Vorschriften der Landesrechte über den Uebergang und die Führung adliger Namen berührt? Gutachten zum 24. deutschen Juristentag. Verhandlungen Bd. III S. 151 ff. Berlin 1898.

Küntzel, Besprechung zu „Achilles, B.G.B.“, Rassow-Küntzel, Beiträge Bd. XLI S. 443.

Landsberg, Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1904.

Leske, Vergleichende Darstellung des B.G.B. für das Deutsche Reich und des Pr.A.L.R. 1. und 2. Aufl. Berlin 1900.

v. Liszt, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart. Bd. 1, Das Strafrecht der Staaten Europas. Berlin 1894.

Levi, Vorname und Familienname im Recht. Giessen 1888.

Loersch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechts. Bd. I, Privatrecht. 2. Aufl. Bonn 1881.

Mantey, Die Rechte des unehelichen Kindes und seiner Mutter. Königsberg 1897.

— Gehört nach Pr.A.L.R. und nach dem B.G.B. zum Familiennamen eines Adligen dessen Adelsprädikat? Deutsche Juristen-Zeitung 1897. Bd. II S. 220.

Mantey, Der deutsche niedere Adel und das B.G.B., Archiv für öffentliches Recht. Bd. XIII S. 20ff.

v. Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts. Freiburg und Leipzig 1894/1899.

v. Martens, Völkerrecht. (Deutsche Ausgabe von K. Bergbohm). Berlin 1886.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. 2. Abdruck. Frankfurt a. M. 1843.

— Lehrbuch des gesamten heutigen gemeinen deutschen Privatrechts. 2. Auflage. Bonn 1840.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1899.

— Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1893/1894.

Meyer, Hugo, Das Namensrecht im Falle der Annahme an Kindes Statt. Dissertation. Greifswald 1903.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 7. Aufl. Regensburg 1847.

v. Mohl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1846.

Motive zum Entwurf eines B.G.B. 1888.

Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum 6 Teile. Berlin und Halle.

Neumann, Handausgabe des B.G.B. 3. Aufl. Berlin 1903.

Niedner, Einführungsgesetz zum B.G.B. vom 18. August 1896. 2. Aufl. Berlin 1899. In Kommentar zum B.G.B., herausgegeben von Biermann u. a. Bd. I, 6.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin, 6. Aufl. 1901.

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des B.G.B. für das Deutsche Reich. Berlin 1899.

— Das Namensrecht des B.G.B., Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 87 S. 313.

— Werden durch das B.G.B. die Vorschriften der Landesrechte über den Uebergang und die Führung adliger Namen berührt? Gutachten zum 24. deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. 3 S. 191. Berlin 1898.

Opet und v. Blume, Familienrecht, Kommentar zum B.G.B. herausgegeben von Biermann u. a. I. Teil. Berlin 1902.

Oppenhoff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.

Philippi, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1846.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 2. Aufl. Berlin 1898.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines B.G.B., bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn. Berlin 1897.

Ramdohr, Das Recht zum Gebrauch eines Namens nach den Vorschriften des B.G.B., Rassow-Küntzel, Beiträge Bd. 43 S. 1 ff.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falckmann.

Regnier, Des distinctions de classes dans la société allemande actuelle. Paris 1900.

Rehbein, B.G.B. Bd. I, Allgemeiner Teil. Berlin 1899.

Rehbein und Reincke, A.L.R. für die preußischen Staaten. 2. Aufl. Berlin 1882.

Riccius, Zuverlässiger Entwurf von dem landsässigen Adel in Teutschland. Nürnberg 1735.

v. Rönne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. Leipzig 1882.

v. Roth, System des deutschen Privatrechts. Tübingen 1880.

v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels im neueren Europa, Philosophisch-historische Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1836. Berlin 1838.

Schering, A.L.R. für die preußischen Staaten. Berlin 1863.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesshichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

Schulze, Hermann, System des deutschen Staatsrechts. I. Abt. Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Leipzig 1865.

— Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1886.

— Preußisches Staatsrecht. 2. Aufl. Leipzig 1888.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 2. Ausgabe. Breslau 1898.

v. Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 5. Aufl. 1884.

v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht. München 1884.

Sohm, Adelsrecht und Namensrecht, Deutsche Juristen-Zeitung 1899. Bd. 4 S. 8ff.

Stahl, Die Philosophie des Rechts. 3. Aufl. Heidelberg 1856. Bd. II, 2.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. und 7. Auflage. Berlin 1900.

v. Staudinger, Kommentar zum B.G.B. München 1903.

— Namensrecht und Adelsrecht, Deutsche Juristen-Zeitung 1898. Bd. III S. 362ff.

Stegemann, Die gesamten Materialien zu den preußischen Ausführungsgesetzen zum B.G.B. für das Deutsche Reich und seinen Nebengesetzen. Berlin 1900.

v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Neue Ausgabe. Freiburg 1894.

Stobbe, Staatsuntertanen und Fremde in v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts. Bd. II. Hamburg 1887.

Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.

v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels. 3 Teile. Breslau 1845.

Stranz und Gerhard, Das preußische Ausführungsgesetz zum B.G.B. Berlin 1900.

Süpfle, Das Namensrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. Karlsruhe 1899.

v. Treitschke, Politik. Herausgegeben von Max Cornicelius. Leipzig 1897.

Türcke und Niedenführ, Das bürgerliche Recht. Leipzig 1900.

Verhandlungen des 24. deutschen Juristentages. Bd. III. Berlin 1898.
— des 25. deutschen Juristentages. Bd. III. Berlin 1901.

West, Ist der Landesherr befugt, vom Staate verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen? Blätter für Rechtspflege in Thüringen. Bd. XLVI. N. F. 26 S. 289ff.

Wiarda, Ueber deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen. Berlin, Stettin 1800.

Zachariae, Deutsche Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1855/1858.

Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. Leipzig und Heidelberg 1856.

Abkürzungen.

A.G. = Ausführungsgesetz.
Pr.A.G. = Preußisches Ausführungsgesetz.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Arch. f. ziv. Prax. = Archiv für zivilistische Praxis.
Arch. f. öff. R. = Archiv für öffentliches Recht.
Bayr. Ad.Ed. = Bayerisches Adels-Edikt vom 4. Juli 1818.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 16. August 1896.
C.C.M. = Corpus Constitutionum Marchicarum.
D.J.Z. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D.P.R. = Deutsches Privatrecht.
D.St.R. = Deutsches Staatsrecht.
E.G. = Einführungsgesetz.
J.M.Bl. = Preußisches Justiz-Ministerialblatt.
J.W.Schr. = Juristische Wochenschrift, Organ des Anwaltvereins.
Jahrb. = Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts. Herausgegeben von Johow und Ring.
G.A. = Gutachten.
K.G. = Entscheidung des Kammergerichts.
Komm. = Kommentar.
M.Bl. f. d. inn. Verw. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Mot. = Motive zu dem Entwurf eines B.G.B. 1888. Bd. 1—5.
N.F. = Neue Folge.
O.L.G. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgegeben von Mugdan & Falckmann.
Prot. = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bearbeitet von Achilles, Gebhard, Spahn.
R.G. = Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.K. = Rassow-Küntzel, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Verh. = Verhandlungen.
Sächs. Ad.Ges. = Gesetz, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend, vom 19. September 1902.
St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
V.U. = Verfassungsurkunde.

§ 1. Begriff Niederer Adel.

I. Abgrenzung (Hoher Adel, Niederer Adel).

Nach dem heute geltenden Recht gehören zum hohen Adel diejenigen „Geschlechter, denen im alten deutschen Reich zur Zeit seiner Auflösung erbliche Reichsstandschaft zustand. Ihm gehören somit heute sowohl die «landesherrlichen» oder «souveränen» wie die «standesherrlichen» oder «mediatisierten» Häuser an.“ [1]) Vielfach rechnet man die landesherrlichen und die diesen gleich gestellten Familien nicht zum eigentlichen hohen Adel, sondern man führt sie besonders auf. [2]) Diese Unterscheidung innerhalb des hohen Adels hat wohl darin ihren Grund, daß die Machtbefugnisse der landesherrlichen Familien erheblich größere sind, als die der standesherrlichen Häuser. Beide Klassen des hohen Adels stehen unter Sonderrecht und können sich gemäß Art. 57/58 E.G. B.G.B. selbständig Hausgesetze geben. „Die Zugehörigkeit zum hohen Adel wird lediglich durch die Mitgliedschaft in einer der geschichtlich berechtigten Familien erworben. Nur durch den Eintritt einer bisher nicht hochadligen Familie in die Reihe der souveränen Häuser würde dieser Kreis sich erweitern. Dagegen ist eine Verleihung des hohen Adels heute unmöglich.“ [3])

Alle diejenigen von einem deutschen Staat als adlig anerkannten Personen, die nicht zum hohen Adel gehören, bilden den niederen Adel.

Welche Personen als adlig anerkannt werden, ist aus der Geschichte sowie aus den Vorschriften des Staatsrechts in jedem einzelnen Falle festzustellen.

---

[1]) Gierke, D.P.R. I S. 397.

[2]) Arndt, Pr.V.U. Art. 4 S. 71; Krückmann, Institution S. 618, III.

[3]) Gierke, D.P.R. I S. 399, III.

Das A.L.R. für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 spricht nur vom Adel schlechthin.[1]) Seine Vorschriften beziehen sich aber nur auf den niederen Adel, da man zur Zeit des Inkrafttretens des A.L.R. von einem eigentlichen hohen Adel in Preußen nicht sprechen konnte. Die Privatrechte des Landesherrn und seiner Familie werden im A.L.R. II, 13 §§ 17 und 18 besonders behandelt. Einen aus Mediatisierten bestehenden hohen Adel erhielt Preußen erst nach den Befreiungskriegen, seitdem durch die Wiener Kongreßakte, sowie durch freiwillige Unterordnung eine Zahl Mediatisierter mit ihren ehemals reichsständischen oder wenigstens reichsunmittelbaren Besitzungen dem preußischen Staat einverleibt war.[2]) Die erste preußische Verordnung, welche die Rechtsstellung des hohen Adels regelte, ist aus dem Jahre 1815.[3])

Die preußische Verfassungsurkunde gebraucht das Wort „Adel“ überhaupt nicht. Die bayerische Verfassungsurkunde stellt dem hohen Adel den „Adel“ gegenüber.[4]) Auch das sächsische Adelsgesetz vom 19. September 1902 spricht nur vom „Adel“. Das B.G.B. gebraucht im Einführungsgesetz die Worte „Reichsadel“ und „landsässiger Adel“ (Art. 58 Abs. 2).

Wenn auch alle diese Gesetze den Ausdruck niederer Adel nicht anwenden, so ist er trotzdem in der juristischen Literatur und im Sprachgebrauch allgemein in der obigen Bedeutung üblich.

II. Niederer Adel als Standesbegriff.[5])

A. Geschichtliche Entwicklung.

„Der Adel ist eine staatliche Einrichtung, welche nicht aus den Grundsätzen des modernen Staatsrechts,

---

[1]) A.L.R. II, 9 § 1.

[2]) Rönne II S. 282, 283; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 30 Anm. 4.

[3]) Die weiteren Gesetze und Verordnungen über die rechtlichen Verhältnisse des hohen Adels siehe bei Arndt, Pr.V.U. S. 71.

[4]) Verfassungsbeilage IV vom 1. Juli 1818 und Verfassungsbeilage V vom 4. Juli 1818.

[5]) Stahl II, 2 S. 103; Schröder S. 51, 215, 436 ff., 806 ff.; Treitschke I S. 298 ff.; Klüber S. 369 ff.; Schulze, Pr.St.R. I S. 406 ff.; Rönne II S. 260 ff.,

sondern nur geschichtlich erklärt werden kann. Er ist ein Rest der mittelalterlichen Ständebildung, welcher sich jedoch unter völliger Veränderung seines Wesens in der neuen Zeit erhalten hat."[1])

Will man den geschichtlichen Vorgang, um den es sich hier handelt, begreifen, so ist es vor allem nötig, von einer richtigen Auffassung des Standes auszugehen. Was sind Stände? Zunächst ein sozialer Begriff.

Mit Treitschke[2]) „verstehen wir unter Ständen die Gruppen innerhalb eines Volkes, welche sich bilden durch Gleichheit der Lebensweise und die daraus hervorgehende Gemeinschaft der Anschauungen, Sitten und Ehrbegriffe". Es handelt sich zunächst um Formationen des sozialen Lebens. „Zum Rechtsbegriff wird der Begriff eines Standes, sobald mit der Zugehörigkeit zu demselben besondere Rechte und Pflichten verknüpft sind."[3])

Seydel[4]) meint demgegenüber, der Besitz von Vorrechten könne sich zwar an einen Stand knüpfen, aber begründe keinen Stand. Dieser Ansicht ist entgegenzuhalten, dass zwar einzelne Vorrechte nie einen Stand begründen können, weil Stände zunächst durch die Verschiedenheit der sozialen Lage entstehen. Wenn aber nun z. B. der gemeinschaftliche Beruf und die dadurch hervorgerufene Sonderstellung im Wirtschaftsleben den einzelnen Mitgliedern dieses Berufsstandes keine Sonderrechte gewährt, so ist diese ständische Sonderung ohne rechtliche Bedeutung. Erst diese Vorrechte geben dem Stand eine Sonderstellung im Rechtsleben.

322ff.; Bornhak, Pr.St.R. I S. 280ff., 289ff.; Bornhak, Rechtsgeschichte; Schwartz, Pr.V.U. Art. 4 S. 50, 51; Seydel I, S. 583ff.; Gierke, D.P.R. I S. 395; Mittermaier I S. 212ff.; Maurenbrecher, D.P.R. S. 293ff.; Opet, G.A. in Verh. d. 24. Deutsch. Juristent. Bd. 3 S. 196; Krückmann, G.A. ebendort S. 172ff.; Bülow, G.A. ebendort S. 121ff.; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 23, 29, 68ff.; Gaupp, Ueber die Bildung der ersten Kammer in Preussen; Regnier S. 224ff.

[1]) Seydel I S. 583.

[2]) Politik I S. 298.

[3]) Gierke, D.P.R. I S. 395.

[4]) Seydel I S. 584, 585.

Bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts muß man den niederen Adel wegen seiner bevorzugten Stellung im wirtschaftlichen wie im Rechtsleben als einen Stand sowohl im sozialen wie im Rechtssinne bezeichnen. Auf welche Weise hatte er nun diese Sonderstellung erlangt? In der germanischen Zeit betrachtete die historische Ueberlieferung die adligen Geschlechter als den Göttern entsprossen.[1]) Die Abstammung aus einem solchen Geschlecht gewährte die Zugehörigkeit zum Adel und damit eine bevorzugte Stellung innerhalb der übrigen Bevölkerung. Der heutige niedere Adel in Preußen läßt sich aber bis auf diese alten germanischen Geschlechter nicht zurückführen. Er hat sich vielmehr in seiner großen Masse aus den Ministerialen und unfreien Rittern des Mittelalters gebildet. Brunner, Grundzüge S. 88, sagt über diese Entwicklung folgendes:

„Einen besonderen Stand bildeten die Ministerialen, Dienstmannen. Ursprünglich Eigenleute, die der Herr mit einem Hausamte betraute, wurden sie seit der Ausbildung des Reiterdienstes vorzüglich zu diesem verwendet. Wie früher die Vasallität, gelangte nunmehr die Ministerialität durch Abschichtung zur wirtschaftlichen Selbständigkeit, indem die Ministerialen aus dem Haushalte des Leibherrn ausschieden und mit Dienstlehen ausgestattet wurden, einer zunächst hofrechtlichen Besitzform, welche Eigenschaften des Zinsgutes und des echten Lehens in sich vereinigte. Die ritterliche Beschäftigung hob die Ministerialen gesellschaftlich auf eine Stufe mit den rittermäßigen Freien, eine Stellung, mit welcher freilich das rechtliche Merkmal der Unfreiheit seltsam kontrastierte....

In Süddeutschland konnten nur Fürsten Ministerialen im eigentlichen Sinn haben. Wo diese Regel galt, schieden sich die unfreien Ritter in zwei Stände, indem den Ministerialen die übrigen als Milites, Ritter schlechtweg, gegenübergestellt wurden. Letzteren

---

[1]) Schröder S. 51.

> fehlte die aktive Lehnsfähigkeit, ja sogar die Ebenbürtigkeit mit den eigentlichen Dienstmannen. Der Abstand zwischen der sozialen und der rechtlichen Lage der Ministerialen und unfreien Ritter glich sich seit dem dreizehnten Jahrhundert allmählich aus. Sie traten in den Kreis der freien Ritter ein und lieferten das hauptsächliche Kontingent für den niederen Adel der neueren Zeit.“

Ursprünglich bildete der Kriegsdienst den Beruf der Ritter. „Aber erst, wenn dieser Beruf auf Kind und Kindeskind übergegangen war, galt die Familie als ritterbürtig. Um die Lehnsfähigkeit, die Ebenbürtigkeit zu gerichtlichem Zweikampf und zur Teilnahme an den Ritterspielen oder Turnieren, die Befähigung zum Eintritt in einen Ritterorden oder ein adliges Stift zu besitzen, genügte es nicht, dass man selbst ein Rittersmann war, man mußte auch ritterbürtig («zum Schilde und Wappen») geboren, d. h. Sohn und Enkel von Rittersleuten sein.“ [1])

So war die Zugehörigkeit zur Ritterschaft abhängig gemacht von Beruf und Geburt; die Ritterschaft war damit zu einem „Gemisch von Geburts- und Berufsstand geworden“.[2]) Allmählich wurde die Innehabung eines besonderen Ritterberufs nicht mehr Vorbedingung für die Zugehörigkeit zur Ritterschaft. Es genügte die Zugehörigkeit zu einer der bevorrechtigten Familien.

> „Dazu kam seit Karl IV [1346—1378] nach französischem Muster die Erteilung des Briefadels, d. h. die Erhebung in den Adelsstand durch königliches Diplom ohne Rücksicht auf ritterlichen Lebensberuf.“[3])

Die Hauptvorrechte des niederen Adels, wie sie sich bis Anfang des neunzehnten Jahrhunderts erhalten hatten, rühren aber nicht von der Betätigung der Adligen im Kriegsdienste, sondern von dem Besitz der Rittergüter her.

---

[1]) Schröder S. 447.

[2]) Schröder S. 447.

[3]) Schröder S. 448.

Brunner, Grundzüge S. 225, sagt über die Ausbildung der Gutsherrschaften folgendes:

„Als seit der Ausbildung des Söldnerwesens das Rittertum aufgehört hatte ein Lebensberuf zu sein, als seit der Rezeption der fremden Rechte der Adel in den Staatsämtern dem rechtsgelehrten Beamtentum weichen musste, wurde der Ritter zum Landwirt, indem er sich, namentlich im Osten, mehr und mehr auf die Eigenbewirtschaftung seiner Güter verlegte. Soweit es nötig, verließ er den Hof der Fürsten, Stadt oder Burg und legte sich einen zu landwirtschaftlichem Betrieb geeigneten Rittersitz an. Um die Eigenwirtschaft auszudehnen und zu begründen, begannen die Grundherren des Ostens die „Bauern zu legen“ d. h. Bauernland einzuziehen, um es in unmittelbare Nutzung zu nehmen. . .

Dabei kam ihnen sehr zu statten, daß die Landesherren gerichtsherrliche und andere landesherrliche Rechte über die Bauern, sowie die Einziehung der Steuern den Grundherren überlassen hatten und daß diese auf den Landtagen, auf denen die Bauern nicht vertreten waren, die Klinke der Gesetzgebung in der Hand hielten.“

Gerade im östlichen Deutschland hat es der Adel verstanden,

„durch die Ausbildung der Gutsherrschaft seine wirtschaftliche und seine soziale Stellung auf lange Zeit hinaus zu steigern. Ein statutarisches Familiengüterrecht und Erbrecht, Wappenrecht und Siegelmäßigkeit, ein besonderer Gerichtsstand, die ausschließliche Fähigkeit zum Erwerb von Lehen- und von Rittergütern, die damit verbundene Landtagsfähigkeit, Steuerfreiheit, patrimoniale Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt blieben bis in die neuere Zeit die Vorrechte, deren sich der niedere Adel in den einzelnen Landschaften zu erfreuen hatte“.[1])

[1]) Brunner, Grundzüge S. 231.

Es kann hier im einzelnen nicht erörtert werden, inwiefern der niedere Adel in Brandenburg-Preußen sich aus ursprünglich freien Leuten und inwiefern er sich aus früheren Ministerialen zusammensetzt. Jedenfalls rührt in Brandenburg die bevorrechtigte Stellung des niederen Adels zunächst von seiner Betätigung im Dienste der Markgrafen bei der Kolonisation der Mark her. Dafür, daß die Ritter im Gefolge des Markgrafen Kriegsdienste leisteten, erhielten sie Rittergüter zu Lehen.[1]) Im zwölften und vierzehnten Jahrhundert gingen dafür allmählich infolge der beständigen Geldnot des Landesherrn fast alle landesherrlichen Rechte an den Rittergütern durch Veräusserung an die Rittergutsbesitzer verloren, so z. B. Gerichtsbarkeit, Polizei- und Finanzgewalt über den Gutsbezirk.[2])

Im achtzehnten Jahrhundert verzichtete der König schließlich auch auf sein Obereigentum an den Rittergütern.[3])

Es kann dann weiter auf die aus dem Besitz der Rittergüter sich entwickelnde Vormachtstellung des Adels im politischen Leben in Brandenburg, auf die Kämpfe des Adels mit den Kurfürsten und Königen, sowie auf die Bevorzugung des Adels bei der Besetzung der Stellen im Heere und im Beamtenstand nicht näher eingegangen werden.

Was dem Adel in Preußen an Vorrechten im achtzehnten Jahrhundert geblieben war, hat im A.L.R. für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 seinen Ausdruck gefunden. Neue, noch nicht bestehende Rechte hat das A.L.R. für den Adel nicht begründet. Denn „im ganzen will das Landrecht nichts neues schaffen, sondern das Durchschnittsrecht seiner Zeit darstellen“.[4]) Das A.L.R. gibt für den Begriff „Stand“ in § 6 I, 1 folgende Definition:

„Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte

---

[1]) Bornhak, Rechtsgeschichte S. 2.
[2]) Bornhak, Rechtsgeschichte S. 9ff.
[3]) Bornhak, Rechtsgeschichte S. 153.
[4]) Bornhak, Rechtsgeschichte S. 175.

in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen ein Stand des Staates aus."

Es sonderte demgemäß die Stände nach dem Merkmal der Geburt sowie des Berufs in den Adel-, Bürger- und Bauernstand (A.L.R. II, 7—9).

Zum Adel gehörten diejenigen, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukam und die nicht durch Betreiben bürgerlicher oder bäuerlicher Berufe ihrer Rechte verlustig gegangen waren (A.L.R. II, 9 § 2 und §§ 81, 82).

Trotzdem das A.L.R. in seiner Einleitung in § 22 den Grundsatz aufstellte:

„Die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben ohne Unterschied des Standes, Ranges und Geschlechts",

gewährte es dem Adel weitgehende Vorrechte.

Als dem ersten Stand im Staate sollte dem Adel nach seiner Bestimmung die Verteidigung des Staates sowie die Unterstützung der äußeren Würde und inneren Verfassung desselben hauptsächlich obliegen (A.L.R. II, 9 § 1). Er sollte der Regel nach nur dem höchsten Gerichte der Provinz unterworfen sein (A.L.R. II, 9 § 34).

Der Adel war zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hatte, vorzüglich berechtigt (A.L.R. II, 9 §§ 35, 36).

Nur der Adel war zum Besitze adliger Güter und zur Ausübung der damit verbundenen Vorrechte befähigt (A.L.R. II, 9 §§ 37, 38, 51—72).

Solche Vorrechte waren:

1. Errichtung von Familien-Fideikommissen (A.L.R. II, 9 § 40) aus adligen Gütern.
2. Ausübung der Jagdgerechtigkeit, der Gutsgerichtsbarkeit, des Kirchenpatronats auf den adligen Gütern (A.L.R. II, 9 § 41—44).
3. Befugnis sich nach dem adligen Gut zu nennen (A.L.R. II, 9 § 45).

4. Berechtigung zur Standschaft auf Kreis- und Landtagen (A.L.R. II, 9 §§ 46—50).

Andererseits waren Adlige bei dem Besitz bäuerlicher und bürgerlicher Grundstücke, sowie bei dem Betrieb bürgerlicher Gewerbe Einschränkungen unterworfen (A.L.R. II, 9 § 72—79).

Das A.L.R. erkannte auch die nach den Provinzialrechten für den Adel bestehenden besonderen Rechte und Pflichten an (A.L.R. II, 9 § 80).

In dieser Beziehung kamen folgende Bestimmungen der Provinzialrechte in Betracht:

1. Nach ostpreußischem Provinzialrecht vom 4. August 1801 und nach westpreußischem Provinzialrecht vom 19. April 1844 galt die allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht, falls mindestens der Ehemann adlig war.
2. In Westpreußen galt für den Adel ein besonderes Erbrecht (§ 4 des Publikationspatents zum westpreußischen Provinzialrecht).
3. Auf Grund eines Lehnspaktums vom 7. Juni 1619 bestand für den in der Oberlausitz ansässigen alten Adel ein Einstands- oder Vorkaufsrecht auf die an Kommunen oder an bürgerliche Personen verkauften Lehn- und Rittergüter (vgl. K.O. v. 13. November 1844 G.S. S. 676 betreffend die Aufhebung dieses Rechts).
4. Besondere Testierungbefugnisse waren durch eine preußische Kabinettsorder vom 16. Januar 1836 und eine preußische Verordnung vom 31. Januar 1837 einigen Familien der rheinisch-westfälischen Ritterschaft eingeräumt (siehe unten S. 15).

Die Besonderheiten des Berufs der Adligen als Staatsbeamte und Großgrundbesitzer gingen im 19. Jahrhundert verloren, jemehr der Staatsdienst auch den beiden andern Ständen und umgekehrt jeder andere Beruf dem Adel zugänglich wurde. Die Verbindung mit ritterlichem Grundbesitz löste sich, seitdem die adligen Güter auch von Bürgerlichen erworben werden konnten und grundbesitzloser Adel

häufig wurde.[1]) Dadurch hatten auch die mit der Bekleidung von Staatsämtern und dem Besitz von adligen Gütern bis dahin verbundenen Vorrechte die Eigenschaft ausschließlich adliger verloren.

Der Gang der preußischen Gesetzgebung ist folgender: Durch Edikt vom 9. Oktober 1807 (G.S. S. 170) „den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend" wurde jeder Adlige ohne allen Nachteil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu betreiben und bürgerliche oder bäuerliche Grundstücke zu erwerben; umgekehrt konnte jeder Einwohner des Staates adlige Güter erwerben.

Nach dem Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie, Artillerie vom 6. August 1808 (G.S. 1806—1810 S. 403) sollten einen Anspruch auf Offizierstellen von da an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes sollte beim Militär ganz aufhören und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Durch das Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 (G.S. S. 300) § 1 wurde die freie Verfügungsfähigkeit über das Grundeigentum hergestellt und durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 (G.S. S. 1) §§ 1, 9 der eximierte Gerichtsstand und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Adligen (A.L.R. II, 9 § 34 und 42) aufgehoben.

Die Jagdgerechtigkeit der adligen Gutsbesitzer an fremdem Grund und Boden ist durch Gesetz vom 31. Oktober 1848 (G.S. S. 343) aufgehoben.

Bei der Einsetzung der Provinzialstände durch Gesetz vom 5. Juni 1823 (G.S. S. 129) erhielt der niedere Adel kein Vorrecht für die Mitgliedschaft an den Landtagen.

Nachdem der Unterschied der Stände des A.L.R. durch die Gesetzgebung von 1807 und den folgenden Jahren schon

[1]) Gierke, D.P.R. I S. 416 Anm. 2.

beinahe getilgt war, stellte die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 in Art. 4 den Grundsatz auf:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.“

Die preußische Verfassungsurkunde hat den von der Nationalversammlung beschlossenen Zusatz „der Adel ist abgeschafft“ nicht aufgenommen, sie begnügte sich mit der Abschaffung seiner Vorrechte.

Von den andern deutschen Einzelstaaten hat nur Bremen durch seine Verfassung vom 21. Februar 1854 § 17 den Adel abgeschafft und hat diese Bestimmung auch in dem Neudruck seiner Verfassung vom 17. November 1875 beibehalten.[1])

Durch die preußische Verfassungsurkunde sind nicht alle Standesunterschiede beseitigt, es ist nicht eine utopistische Gleichheit aller Staatsbürger in ihren bürgerlichen Verhältnissen gewährleistet. Es sollten nur der politischen Vorrechte, insbesondere die aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie folgende Bevorrechtigung für die Bekleidung öffentlicher Aemter aufgehoben werden. Es sind daher „diejenigen Rechte des Adels nicht aufgehoben, welche als bloße Ehrenrechte anzusehen sind und ebensowenig die besonderen dem Adelstande eigentümlichen Rechtsinstitute und Normen, insoweit sie nur von privatrechtlicher Bedeutung sind und keine solche Bevorrechtigung gewähren, die eine Rechtsungleichheit anderer Staatsbürger einschließt“.[2])

B. Ist der niedere Adel in der Gegenwart noch ein Stand?

1. Ein Stand im sozialen Sinn.

Nachdem mit Erlaß der preußischen Verfassungsurkunde das Aufgehen des niederen Adels im allgemeinen Staatbürger-

[1]) Stoerk, Deutsche Verfassungen S. 591 ff.

[2]) Rönne II S. 324. Vgl. auch Schulze Pr.St.R. I S. 406; Arndt Art. 4 Anm. 2 S. 69; Schwartz S. 50, 51.

tum seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, fragt es sich, welche Stellung nimmt in der Gegenwart der niedere Adel ein. Ist der niedere Adel überhaupt noch in seiner Gesamtheit als „Stand“ zu bezeichnen? Ist er zunächst noch ein Stand im sozialen Sinn?

Wie bereits oben (S. 3 und 4) hervorgehoben, bildet das Merkmal für diesen Standesbegriff die soziale Lage. In diesem Sinne spricht man heute von den gebildeten und höheren und umgekehrt von den niederen Ständen. Mag der niedere Adel in Preußen auch heute noch im Dienste des Staates — als Offizier und Beamter — in hervorragendem Maße tätig sein, mögen auch die alten Traditionen in einzelnen Adelsfamilien durch Familientage noch gewahrt werden, ein Stand im sozialen Sinn ist der niedere Adel nicht mehr. Adlige finden sich in allen sozialen Lebensstellungen, in den höchsten Staatsstellen, auch in den niedrigsten Beschäftigungen des vierten Standes. Es fehlt dem niederen Adel heute die Geschlossenheit. Die Hoffähigkeit allein kann ihn nicht zu einem Stand im sozialen Sinn machen.

2. Ein Stand im Rechtssinn.

a) Auf Grund von Vorrechten öffentlich-rechtlicher Natur.

Nach dem preußischen Staatsrecht der Gegenwart hat der niedere Adel in Preußen in seiner Gesamtheit keine Vorrechte vor den andern Staatsbürgern. Es haben nur die Angehörigen gewisser Familien und Kategorien des niederen Adels politische Vorrechte, insofern als ihnen entweder die erbliche Mitgliedschaft zum Herrenhause oder das Präsentationsrecht von Personen zusteht, welche der König alsdann zu lebenslänglichen Mitgliedern des Herrenhauses beruft.[1])

Gemäß der Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (G.S. S. 541), welche in Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.S. S. 181) erlassen ist, haben nämlich:

---

[1]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 71.

1. erbliche Mitgliedschaft des Herrenhauses die übrigen[1]) nach der Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren.

   Nach § 2 der genannten Verordnung sind dies die schlesischen Fürsten und Standesherren und alle mit Virilstimmen begabten oder an Kollektivstimmen beteiligten Fürsten, Grafen und Herren der acht. Provinziallandtage.

2. Präsentationsrecht haben u. a.

   a) der für jede Provinz zu bildende Verband der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen für je einen zu Präsentierenden (§ 1 Nr. 3, § 3, § 4 Nr. 2).

   b) die Verbände der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche vom König mit diesem Recht begnadet werden (§ 4 Nr. 3).

   Dies ist bis jetzt bei 13 Familien geschehen.[2])

Passiv wählbar sind zu a wie zu b nur Mitglieder der Grafenverbände und der 13 adligen Familien (§ 8 der Verordnung vom 10. November 1865 G.S. S. 1077 bzw. § 5 des königlichen Erlasses vom 7. August 1855).

Da dieses Vorrecht auf Berufung ins Herrenhaus nur den Mitgliedern einzelner adliger Familien zusteht, kann es nicht als Vorrecht des niederen Adels bezeichnet werden und berechtigt nicht dazu, den niederen Adel einen Stand zu nennen.

Staatsrechtlich ohne Bedeutung ist die ausschließliche Berechtigung Adliger zu gewissen Hofämtern. Die Hofämter sind nicht Staatsämter und ihre Inhaber stehen nur in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum König.[3])

---

[1]) Außer den nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häuptern der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in den preußischen Landen (§ 2 d. Verordnung v. 12. Okt. 1854).

[2]) Arndt, Pr.V.U. S. 284 Anm. 4. Zu den von Arndt genannten zwölf Familien ist kürzlich noch die Familie Bülow hinzugekommen.

[3]) Opet, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. S. 200 Anm. 19; Bornhak, Pr.St.R. I S. 294.

b) Auf Grund privaten Sonderrechts.

Der niedere Adel steht heute in Preußen nicht mehr unter Sonderrecht, sondern es gilt für ihn das gemeine Privatrecht.

Das Eheverbot wegen Ungleichheit des Standes (A.L.R. II, 1 § 30—33) wurde durch Gesetz vom 22. Februar 1869 (G.S. S. 365) und die in Westpreußen (siehe S. 9) bestehenden Besonderheiten hinsichtlich des Erbrechts des Adels wurden durch Gesetz vom 5. Februar 1869 (G.S. S. 329) aufgehoben.[1])

Durch Nichtaufnahme in das B.G.B. ist der nach den Ost- und Westpreußischen Provinzialrechten bestehende Ausschluß der Gütergemeinschaft, falls mindestens der Ehemann adligen Standes war, aufgehoben.

Nur eine einzige privatrechtliche Sonderbestimmung über die Rechtsverhältnisse des niederen Adels ist im Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 58 Abs. 2 und Art. 216 für gewisse Kategorien des niederen Adels in bezug auf ihre Familienverhältnisse und ihr Erbrecht aufrechterhalten.

Gemäß Art. 58 Abs. 2 bleiben zugunsten des vormaligen Reichsadels und derjenigen Familien des landsässigen Adels, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem vormaligen Reichsadel durch Landesgesetz gleichgestellt worden sind, die Vorschriften der Landesgesetze und nach Maßgabe der Landesgesetze die Vorschriften der Hausverfassungen unberührt.

Unter vormaligem Reichsadel muß man den vormals reichsunmittelbaren niederen Adel im Gegensatz zum landsässigen Adel verstehen. Dieser niedere Reichsadel hatte vielfach das Recht auf Autonomie etc. Die deutsche Bundesakte sprach in Artikel 14 die daselbst unter Nr. 2 angeführten Rechte dem ehemaligen Reichsadel nur „nach Vorschrift der Landesgesetze“ zu.

Abgesehen von dem in Art. 216 E.G. B.G.B. erwähnten Autonomierechte der rheinisch-westfälischen Ritterschaft „stehen

---

[1]) In einzelnen Teilen Westpreußens schon durch Verordnung vom 29. Mai 1840 (G.S. S. 125) aufgehoben.

die der Souveränität der Krone Preußen unterworfenen Familien der vormaligen Reichsritterschaft dem übrigen landsässigen Adel im preußischen Staate völlig gleich".[1]) Dem vormals landsässigen, d. h. dem vormals nicht reichsunmittelbaren Adel stehen in Preußen derartige Befugnisse, wie sie Art. 58 E.G. B.G.B. vorsieht, überhaupt nicht zu.

Demnach hat Art. 58 Abs. 2 E.G. B.G.B. für Preußen keine Bedeutung.

Dagegen ist Art. 216 E.G. B.G.B. auch für Preußen wichtig, indem er einen Vorbehalt zugunsten einiger Familien der rheinisch-westfälischen Ritterschaft enthält.[2]) Nach der preußischen Kabinettsorder vom 16. Januar 1836 und der preußischen Verordnung vom 13. Januar 1837 haben die Mitglieder bestimmter (30) Familien des rheinischen ritterbürtigen Adels, welche ein Rittergut in der Rheinprovinz besitzen und an einer zum Besten der nichtbedachten Kinder vorgeschriebenen Stiftung (Erziehungsanstalt und Präbendenstiftung) für unverheiratete Töchter teilnehmen, das Recht bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß ohne Rücksicht auf den Pflichtteil zu testieren.[3]) Einer Anzahl von Familien der westfälischen[4]) Ritterschaft in den Jurisdiktionsbezirken der damaligen Obergerichte zu Münster, Hamm und Arnsberg, sowie der Minden-Ravensbergischen Ritterschaft ist durch Kabinettsorders vom 26. und 28. Februar 1837 in gleicher Weise die autonomische Dispositionsbefugnis zugestanden worden.

Bornhak (Pr.St.R. I. S. 296) meint im Gegensatz zu Rönne (Pr.St.R. II. S. 324 Anm. 3a), diese Kabinettsorder widersprächen dem durch Art. 4 der Pr.V.U. aufgestellten Grundsatze der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger und seien deshalb rechtsungültig. Ebensogut müßten dann sämtliche Sondervorschriften, welche im Handelsgesetzbuch für Kaufleute gegeben sind,

---

[1]) Rönne II S. 326 Anm. 1.

[2]) Dieser Art. enthält trotz seiner Stellung einen eigentlich in Abschn. 3 d. E.G. gehörigen Vorbehalt und keine Uebergangsvorschriften. Siehe Niedner S. 475; Staudinger, Komm. Bd. VI S. 271.

[3]) Staudinger, Komm. Bd. VI S. 271.

[4]) Rönne II S. 328.

rechtsungültig sein. Nur allein der Umstand, daß die Sonderstellung der rheinisch-westfälischen Ritterschaft auf Geburt beruht, kann die Rechtsungültigkeit der Verordnungen nicht begründen, besonders da eine Benachteiligung der übrigen Staatsbürger nicht eintritt.

Die Regierung hat diese Vorrechte auch immer als durch die Verfassungsurkunde nicht berührt angesehen.[1])

Da diese Sonderstellung im Privatrecht aber nur noch einzelnen Familien des niederen Adels eingeräumt ist, kann man auf dieser Grundlage den gesamten niederen Adel nicht mehr als einen „Stand“ bezeichnen.

c) Auf Grund sonstiger Vorrechte.

aa) Ehrenrechte.

Nach dem A.L.R. II, 9 §§ 43—45 kamen den adligen Besitzern von adligen Gütern die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte zu, nämlich Erwähnung im Kirchengebet und Kirchentrauer, sowie das Recht, sich nach ihrem Gute zu nennen und in Urkunden oder bei öffentlichen Gelegenheiten sich des Besitzes ihres Gutes als eines besonderen Titels zu bedienen.

Crusen-Müller (Pr.A.G. S. 768) nimmt an, dass diese Bestimmungen noch fortgesetzt in Geltung sind. Durch Gesetz beseitigt sind sie allerdings nicht, sie haben aber nicht mehr die Bedeutung ausschließlich adliger Ehrenrechte, da jetzt adlige Güter auch von Nichtadligen erworben werden können und die Ehrenrechte jedem Besitzer des bevorrechtigten Gutes zustehen (vgl. Gesetz v. 8. Mai 1837 G.S. S. 99).

Falsch ist im Hinblick auf die Kabinettsorder vom 15. April 1822 (G.S. S. 108) über das Verbot der Namensänderung die Annahme, daß auch § 45 A.L.R. II, 9 noch in Kraft sei, wonach Adlige sich nach ihrem Gute nennen können.

Die dem niederen Adel im A.L.R. besonders eingeräumten Ehrenrechte sind also weggefallen.

---

[1]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Pr. Abgeordnetenhauses 1855/1856 S. 607, 608.

bb) Vorrechte kraft Satzung oder Rechtsgeschäfts.

„Die Hauptbedeutung des Adels liegt heute darin, dass durch die Satzungen von Körperschaften und Stiftungen, adligen Stiften, Ordensinstituten, Familienstiftungen etc., durch Fideikommiß-Urkunden, durch Rechtsgeschäfte von Todes wegen und unter Lebenden der Erwerb bestimmter Rechte, die Zulassung zu Mitgliedschaftsrechten, Würden, Pfründen, Stipendien und sonstigen Vermögensvorteilen, die Erbfähigkeit in gewisse Güter etc. vom Adel oder bestimmt geartetem Adel abhängig gemacht werden kann und vielfach abhängig gemacht ist.“ [1])

Diese Vorrechte sind weder durch Art. 4 der Pr.V.U. noch durch das B.G.B. aufgehoben.[2]) Es kann also heute noch ein Fideikommiß von einem adligen Stifter so begründet werden, daß nur adlige Personen sukzessionsfähig sein sollen. Mangels einer solchen Bestimmung wird man aber nichtadlige Personen nicht ausschließen können, selbst wenn die Stiftung von dem adligen Stifter zugunsten seiner Familie begründet ist. Ein solcher Ausschluß von nichtadligen Personen ist erfolgt durch Urteil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1889, siehe R.K. Bd. 33 S. 1017, mit der Begründung, daß es nach den Anschauungen des gemeinen Rechts zur Zeit des 18. Jahrhunderts (das Fideikommiß war im Jahre 1730 begründet) dem Wesen des Fideikommißinstituts zuwiderlaufe, bei adligen Familienfideikommissen die Sukzession Nichtadliger zuzulassen und ein entsprechender Wille des Stifters mangels entgegenstehender Bestimmungen der Stiftungsurkunde anzunehmen sei. Ob auch heute noch dieser Wille aus den allgemeinen Anschauungen heraus zu unterstellen wäre, ist zweifelhaft.

Nach den Statuten des Königlich Preußischen Ordens vom Schwarzen Adler vom 18. Januar 1701 (*corpus constitutionum marchicarum*, Teil 6, Nachlese 5, S. 13ff. Nr. 6) sollen:

---

[1]) Gierke, D.P.R. I S. 441; ebenso Strantz III S. 164; Opet, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. 3 S. 209.

[2]) Rönne II S. 324; K.G. in Jahrb. 27 N. F. 8 S.C. 69.



„alle und jede, so in diesen Orden aufgenommen werden, aus rechtem, aufrichtigem, altem, adelichem, rittermäßigem Geschlechte entsprossen, und herkommen sein, sich auch, ehe sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beibringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der väterlichen und vier von der mütterlichen Seite dazu fähig machen".

Später erhielten auch Bürgerliche den Schwarzen Adlerorden und damit zugleich den erblichen Adel, z. B. unter Friedrich Wilhelm III. der Erzbischof Borowski und der General Krausneck, welche, um im Sinne der damaligen Rechtsordnung zu reden, beide bürgerlichen Standes waren und mit der Verleihung in den Adelsstand übertraten.[1]) Für den Eintritt in den Königlich Preußischen Johanniterorden (Ballei Brandenburg) ist noch heute adlige Herkunft Bedingung (Urkunde über die Errichtung des Königlich Preußischen Johannniterordens vom 23. Mai 1812, G.S. S. 109, Allerh. Erl. vom 15. Oktober 1852, G.S. 1853 S. 1, Statuten der Ballei Brandenburg des Johanniterordens vom 24. Juni 1853 §§ 14, 23, im Königlich Preußischen Staatsanzeiger vom 30. Dezember 1854, siehe auch Strantz III S. 67, 74). Diese Vorrechte sind aber nicht staatsrechtlicher Natur, sie können beliebig abgeschafft werden, begründen deshalb nicht die Annahme des Standesbegriffs für den Adel.[2])

cc) Das Recht zur Führung von Adelsprädikaten und Wappen.

Die Mitglieder des niederen Adels haben das Recht zur Führung von Adelsprädikaten. Diese Prädikate, d. h. Worte, welche dem eigentlichen Namen vorangesetzt werden, sind gewöhnlich ein äußeres Merkmal dafür, daß der Namensträger adlig ist. In Preußen sind als Adelsprädikate üblich: Herzog, Fürst, Freiherr, Graf, und die Präpositionen „von".[3]) Die

---

[1]) Strantz III S. 77; Kekule von Stradonitz, Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 62.

[2]) Bornhak, Pr.St.R. I S. 294.

[3]) Pr. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Nr. 60 G.S. S. 310.

Prädikate „Herr, Junker, Ehrenfester, Wohlgeboren, Hochwohlgeboren“ sind nicht mehr ausschließlich adlige.[1] [2])

Es gibt einerseits adlige Familien, wie die sächsische Familie Metzsch,[3]) welche ein Adelsprädikat nicht führen, andererseits bürgerliche Familien, welche das „von“ vor ihren Namen setzen, hauptsächlich im westlichen Teil der preußischen Monarchie. Nach einer Schätzung von Kekule v. Stradonitz[4]) sollen es 100 000 bürgerliche Personen in Deutschland berechtigterweise als Bestandteil ihres Familiennamens führen.

Es entsteht nun die Frage: „Ist das Recht, ein Adelsprädikat zu führen, ein Vorrecht des niederen Adels?“

Um hierüber ins Klare zu kommen, ist die Vorfrage zu entscheiden, wie sind die Adelsprädikate rechtlich zu qualifizieren.

Die rechtliche Natur der Adelsprädikate ist in der juristischen Literatur der letzten zehn Jahre vielfach erörtert worden. Infolge der Einführung des B.G.B. entstanden zwei Streitfragen:

1. ob die Vorschriften der Landesgesetze über den Uebergang und die Führung von adligen Namen durch das B.G.B. berührt würden;
2. ob sich der Namensschutz des § 12 B.G.B. auch auf das Adelsprädikat beziehe und welchem Rechtsgebiet das Recht am Adelsprädikat angehöre.

Diese Fragen wurden angeregt durch einen Aufsatz des Freiherrn von Bülow in der Deutschen Juristenzeitung 1896 Bd. I S. 433 über den Erwerb eines adligen Familiennamens durch Annahme an Kindes Statt nach dem B.G.B.

Es folgten Aufsätze von Mantey (D.J.Z 1897 Bd. II S. 220),

---

[1]) Vgl. Strantz I S. 64, 135, III S. 26.

[2]) Dagegen gebühren dem hohen Adel nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 G.S. S. 81 § 7 noch heute gewisse Prädikate (Durchlaucht, Hochgeboren).

[3]) Kekule von Stradonitz in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 61.

[4]) Kekule von Stradonitz in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 60.

Brettner (ebendort S. 242), Staudinger (D.J.Z. 1898 Bd. III S. 362ff.) und von Küntzel (R.K. Bd. 41 S. 443) über die Einwirkung des B.G.B. auf die Rechtsverhältnisse des niederen Adels.

Schließlich beschäftigte sich auch der 24. und 25. deutsche Juristentag mit der Adelsfrage. Zum 24. Juristentag wurden darüber drei Gutachten von Bülow, Krückmann und Opet erstattet.

In diesen Schriften, sowie in der später zur Adelsfrage erwachsenen Literatur ist die rechtliche Natur der Adelsprädikate eingehendster Erörterung unterzogen. In der Literatur lassen sich drei Theorien über die rechtliche Natur der Adelsprädikate unterscheiden.

Es ist behauptet worden:

a) die Adelsprädikate seien Titel,
b) die Adelsprädikate seien Standeszeichen,
c) die Adelsprädikate seien Bestandteile des Familiennamens.

a) Die Adelsprädikate als Titel.[1])

Diese Ansicht ist insbesondere durch Sohm historisch begründet. Es mag zunächst dahingestellt bleiben, ob seine Ergebnisse richtig sind, die von ihm eingeschlagene Methode ist es jedenfalls. Denn die Frage über Existenz und Bedeutung von adligen Namen bedarf offenbar einer rechtshistorischen Untersuchung.[2])

Sohm geht davon aus, daß der Adel sich nach seinem Stammgute[3]) genannt hätte:

Der Name der Familiengenossen drückt den Mitbesitz aus und sie führen als Namen den Titel eines Stammgut-

---

[1]) Sohm S. 10; ebenso Crusen-Müller S. 730; Süpfle S. 39 ff.; Regnier S. 231, 248—251.

[2]) Herrmann S. 158.

[3]) Diese Ansicht, daß die Adelsprädikate als Titel eines Stammgutbesitzers entstanden seien, wird unterstützt durch eine Bestimmung des A.L.R. II, 9 § 45: „Adlige Gutsbesitzer mögen nach dem Gute sich nennen und in Urkunden oder bei öffentlichen Gelegenheiten sich des Besitzes davon als eines besonderen Titels bedienen".

besitzers. Bei einer freiherrlichen oder gräflichen Familie führen die einzelnen den Titel einer Freiherrschaft bzw. Grafschaft.

So ist denn auch, wenn man genau spricht, der volle Name eines nur mit „von" bezeichneten Adligen nicht von Rebgow, sondern Herr von Rebgow. Das blosse „von Rebgow" ist eine abgekürzte, nicht ganz zutreffende Bezeichnung des einzelnen.

Schwierigkeiten bereitete die Erklärung der Namenbildung, falls sie nicht von einem Orte hergeleitet ist, wie die Namen von Marschall, von Hahn usw., vor allem aber die Erklärung des Briefadels. Nach Sohm soll der Briefadel eine Nachbildung des Uradels sein; daher auch hier die Namenbildung mit „von". Der Briefadelige ist der fiktive Besitzer eines fiktiven adeligen Stammguts. Hierfür scheint auch die Praxis in Oesterreich zu sprechen, die dem Namen des zu Adelnden einen fingierten Ortsnamen beifügte. So sind die Namen Kuhn von Kuhnenfeld, Kadisch Edler von Pferd entstanden.[1]) Es klingt allerdings recht merkwürdig. Man wird dieser Erklärung entgegenhalten, daß ja auch viele bürgerliche Familien das Wort „von" vor ihrem Namen führen, daß also augenscheinlich die Namen des Uradels genau so gebildet sind, wie bürgerliche Geschlechtsnamen und man wird daraus den Schluß ziehen, daß das „von" nur die Herkunft bezeichnen soll, mithin kein Titel ist. Aus demselben Grunde könnte man aber auch den persönlichen Adel, der durch Hinzusetzung des Wortes „von" zum ursprünglichen Namen gebildet wird, nicht als Titel ansprechen. Und doch geschieht das stets.[2]) Man nimmt also hier keinen Anstand, ein Wort, welches ein unterscheidendes Merkmal eines adligen Namens von einem bürgerlichen nicht ist, als Adelstitel zu bezeichnen, während ein Titel sonst den Bedachten schon äusserlich vor den anderen Staatsbürgern auszeichnen soll.

---

[1]) Kekule von Stradonitz in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 59; Heintze S. 57, 58.

[2]) Rehbein I S. 26; R.G. in J.W.Schr. 1904 S. 53.

Wenn also bei dem persönlichen Briefadel das Wort „von" einen Titel bedeutet, so bedeutet es einen Titel auch bei dem erblichen Briefadel.[1])

Mag nun bei dem Uradel bei der Bildung des Namens das „von", „zu", „auf" nicht als Zeichen des Adels angesehen sein, heute ist es jedenfalls eine Titularauszeichnung geworden.[2]) Die Volksanschauung und der Sprachgebrauch unterscheidet zwischen Uradel und Briefadel nicht. Allerdings legt der Uradel auf den Adelstitel wenig Gewicht. Wiarda geht sogar soweit zu sagen, nach einigen Lustra dürfte dieses Prädikat bloß den neuen Adel, sowie der Geschlechtsname ohne diese Partikel den alten Adel und die Bürger bezeichnen.[3]) Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutschen Juristentages Bd. III S. 161 Anm. 13) meint, daß wir uns in einer Uebergangsperiode befänden, die damit enden werde, daß das Wort „von" endgültig in den Namen hineingenommen werde, und es sei ferner wahr, daß die Entwicklung schon so weit gediehen sei, daß das Wort „von" schon mehr den Charakter eines Namensbestandteils, weniger den Charakter einer bloßen Titulatur zeige. Solange noch dieses Prädikat vom Könige verliehen wird, ist m. E. die Entwicklung nicht soweit gediehen.

Die Adelsprädikate nehmen also dieselbe Stellung ein wie jeder andere Titel, z. B. die Bezeichnung Kommerzienrat, Professor, Exzellenz. Der einzige Unterschied von diesen letzteren ist, dass die Adelsprädikate vererblich sind.

b) Die Adelsprädikate als Standeszeichen.[4])

Es ist zuerst von Mantey (D.J.Z. 1897 S. 220) behauptet worden, der niedere Adel sei auch heute noch ein Stand, die

---

[1]) Zweifelhaft Bülow, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 149 Nr. 6; anderer Meinung Opet, ebendort S. 204 und Namensrecht S. 332; er sieht in der Verleihung nur eine Namensänderung, nicht die Verleihung eines Titels.

[2]) Gierke in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 52; Wilke, ebendort S. 56.

[3]) Wiarda S. 228.

[4]) Mantey, D.J.Z. 1897 S. 220, Recht des unehelichen Kindes S. 19, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 37.

Adelsprädikate seien die äusseren Kennzeichen für die Zugehörigkeit zu diesem Stande. Er versucht diese letzte Behauptung dadurch zu begründen, daß die Adelsprädikate verloren und daß auf ihre Führung verzichtet werden könne, ohne daß der Familienname des Adligen sich ändere. Hieraus würde nun folgen, daß sie nicht Bestandteile des Familiennamens, nicht aber, daß sie Standeszeichen sind. Für letzteres fehlt jede Begründung. Außerdem hat die von Mantey aufgestellte Ansicht zur Voraussetzung, daß der niedere Adel in Preußen auch in der Gegenwart noch ein Stand ist.

Aus der bisherigen Untersuchung ergab sich, daß der niedere Adel in Preußen in der Gegenwart nicht mehr als Stand zu bezeichnen ist. Es blieb nur noch zu entscheiden, ob etwa das Recht auf Führung von Adelsprädikaten und Wappen den niederen Adel zum Stande stempeln könnte. Wie unten nachzuweisen ist, ist dieses Vorrecht nicht dazu geeignet. Ist der niedere Adel kein Stand, so können die Adelsprädikate auch keine Standeszeichen sein. Mantey hat in seinem im Jahre 1898 erschienenen Aufsatze im Archiv f. öff. R. Bd. 13 S. 71 auch zugeben müssen, daß der Adel kein Stand mehr ist. Dann hätte er auch die Folgerung ziehen müssen, daß das Adelsprädikat heute nicht mehr Standeszeichen sein kann.

c) Die Adelsprädikate als Bestandteile des Familiennamens.

Schließlich ist behauptet, die Adelsprädikate seien Bestandteile des Familiennamens. Es werden allerdings von allen Schriftstellern, die diese Behauptung aufgestellt haben, gewisse Einschränkungen gemacht.

Opet (Verw.R. S. 349) will seine Entscheidung von Fall zu Fall treffen. Ergäbe sich bei der Untersuchung über den Charakter des jeweilig fraglichen Namens, daß sein Träger durch seine Sonderrechtsstellung Mitglied eines Adelsstandes im Rechtssinne sei, so sei das Adelsprädikat Standeszeichen. Andernfalls sei das Adelsprädikat Bestandteil des Familien-

namens. Gegen seine Ansicht ist, soweit Preußen in Frage kommt, dasselbe wie gegen die von Mantey anzuführen.

Bülow (G.A. in Verh. d. 24. deutschen Juristent. Bd. III S. 149 Nr. 7 und 8), Krückmann (ebendort S. 160), Planck (Komm. I, S. 67), Rehbein (Komm. I, S. 26) wollen ihre Entscheidung davon abhängig machen, ob das Adelsprädikat in einer Präposition oder in einem Adelstitel im eigentlichen Sinne, wie Freiherr, Graf etc. bestehe. Die Präposition „von" gehört nach ihrer Ansicht immer zum Familiennamen des Adligen. Krückmann ist in einer späteren Schrift (Institutionen S. 57/58) von dieser Ansicht abgewichen. Hier behandelt er „im Zweifel" das Wort „von" ebenso wie die eigentlichen Titulaturen.

Es ist m. E. zunächst rechtlich unmöglich, einen derartigen Unterschied zu machen.

Es erscheinen mir die Ausführungen von Opet (G.A. in Verh. d. 24. deutschen Juristent. Bd. III S. 203, Verw.R. S. 349) durchaus gerechtfertigt und begründet:

> „Die Möglichkeit, die Adelstitulatur in rechtlicher Beziehung von den sonstigen Adelsbezeichnungen zu unterscheiden, scheitert vor allem daran, dass die Verschiedenheit des Adelszeichens nach der bisherigen Gesetzgebung keine Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung der Träger von adligen Namen begründet, daß mithin jede Veranlassung fehlt, mit dem Inkrafttreten des B.G.B., das sich doch jeder Bestimmung über den adligen Namen enthält, den Eintritt einer solchen Verschiedenheit anzunehmen."

Hieraus ergibt sich auch, daß das „von" niemals Teil des Familiennamens eines Adligen gewesen ist, ebensowenig wie das Prädikat Freiherr.

Der Familienname eines Adligen unterscheidet sich nicht von dem eines Nichtadligen. Der Familienname des ersten Reichskanzlers ist „Bismarck" und nicht „von Bismarck", der Grafen zu Dohna ist „Dohna" nicht „zu Dohna".[1]) Der

[1]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 38.

Familienname des Herrn von Quistorp, welcher einer Familie angehört, deren Mitglieder sich Quistorp, auch von Quistorp, auch Ritter und Edler von Quistorp nennen, ist Quistorp.

Der Ausdruck „adliger Familienname“ ist deshalb inkorrekt. Er ist ausserdem geeignet, Mißverständnisse hervorzurufen, da es nicht ohne weiteres klar ist, ob hierzu auch die Adelsprädikate gehören oder nicht. Gierke[1]) versteht unter „adligem Familiennamen“ offenbar den Familiennamen eines Adligen ohne Prädikat; dann ist aber der Zusatz „adlig“ überflüssig, da er sich von dem eines Nichtadligen nicht unterscheidet.

Das A.L.R. spricht gewöhnlich vom adligen Namen (A.L.R. II, 2 § 641, II, 9 § 83). Es meint damit augenscheinlich nur das dem Namen vorgesetzte Adelsprädikat.[2]) Nur einmal spricht es auch vom adligen Familiennamen; § 685 II, 2 legt nämlich dem Adligen, welcher von einem Nichtadligen an Kindes Statt angenommen ist, die Pflicht auf, seinen adligen Familiennamen beizubehalten, falls er nicht gemäß § 83 A.L.R. II, 9 seinen Adel verlieren will. Meines Erachtens handelt es sich hier nur um eine ungenaue von dem sonstigen Sprachgebrauch abweichende Ausdrucksweise. Gemeint ist, daß der Adoptierte seinen Familiennamen nebst Adelsprädikat beibehalten müsse.

Wenn die Adelsprädikate auch nicht zum „Familiennamen“ gehören, so sind sie doch Teil des Namens des Adligen. Die Teile des Namens einer Person sind gewöhnlich der Familienname, welcher die Zugehörigkeit zu einer durch Geschlechtszusammenhang verbundenen Familie ausdrückt,[3]) und der Vorname, welcher als Unterscheidungszeichen des Individuums von andern Trägern des gleichen Familiennamens dient. Hierzu kann noch als dritter, aber nicht notwendiger, sondern verzichtbarer Bestandteil das Adelsprädikat kommen. Der so zusammen gesetzte Name eines Adligen hat die gleiche Bestimmung wie der eines Nichtadligen, nämlich „im Verkehr

[1]) D.P.R. I S. 410 und Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 340.

[2]) Wilke, Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 58.

[3]) Gierke, D.P.R. Bd. 1 S. 717.

die einzelnen Personen von andern zu unterscheiden, also als Individuum zu kennzeichnen".[1]) Diesem allgemeinen Namenszweck dient sowohl der mit dem Prädikat von, zu etc. sowie der mit den eigentlichen Titeln Freiherr etc. gebildete adlige Name. Diese Funktion als Teil des Namens und als Identitätszeichen fällt dem Adelsprädikat aber erst in zweiter Linie zu. Es kann schließlich zweifelhaft sein, ob Teile eines adligen Doppelnamens Adelszeichen oder Familiennamensbestandteile sind. Kekule von Stradonitz führt im Arch. für öff. R. Bd. 18 S. 201/209 Anm. 2 zutreffend aus, daß die Entscheidung aus dem Wortlaut der Diplome zu schöpfen sei. Er meint, daß bei adligen Doppelnamen, z. B. von Müller-Steinfeld, von Schulze-Gävernitz der Regel nach derjenige Teil des Doppelnamens, welcher erst bei der Erhebung in den Adelsstand neu verlieren würde, als Adelszeichen und nicht als Familiennamensbestandteil anzusprechen sei, ebenso bei uradligen Doppelnamen derjenige Teil des Doppelnamens, welcher von dem Stammgut des Familienguts entnommen sei.

Meine Ansicht geht also dahin, daß die Adelsprädikate in erster Linie Titel, in zweiter Linie auch Bestandteile des Gesamtnamens sind, niemals aber Teile des Familiennamens.

Es fragt sich nun, ob das Recht zur Führung von Adelsprädikaten ein Vorrecht des Adels ist. Die Frage muß bejaht werden.[2])

Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des A.L.R. II, 9 § 14 und 15:

> „Niemand, welcher den Adelsstand nicht durch Geburt oder landesherrliche Begnadigung erlangt hat, darf adlige Prädikate und Vorrechte sich anmaßen.
>
> Ebensowenig darf jemand aus dem niederen Adel Rechte oder Prädikate der höheren Stufen sich eigenmächtig beilegen."

---

[1]) R.G. in J.W.Schr. 1904 S. 53.

[2]) Ob dies Recht dem öffentlichen oder Privatrecht angehört, ist unten im Abschnitt „Rechtsschutz" zu entscheiden.

Dieses Vorrecht ist aber nicht derart, daß es den niederen Adel zum Stande im Rechtssinn macht. Krückmann[1]) bezeichnet mit Unrecht auf Grund dieses Vorrechts den Adel als einen Stand im privatrechtlichen Sinn. Mit demselben Recht könnte man alle diejenigen Personen, welche den Titel Kommerzienrat führen, zum Stande der Kommerzienräte zusammenfassen. Denn von rechtlicher Bedeutung ist auch dieser Titel, da er durch § 360 Nr. 8 Str.G.B. ebenso wie das Adelsprädikat geschützt wird.

Neben den Adelsprädikaten durften Adlige von jeher ein Wappen[2]) führen.

Mantey (Recht des unehelichen Kindes S. 21) bezeichnet das adlige Wappen als Standeszeichen. Dies ist nicht richtig. Seine Entstehungsgeschichte ist eine andere.

> „Das Wappen, ein aus den Unterscheidungszeichen der Waffenrüstung (Helm und Schild) entwickeltes Bildzeichen, ist namentlich als Familienzeichen und als Körperschaftszeichen an die Stelle der Marke getreten.“[3])

Das Recht, ein Wappen zu führen, ist kein ausschließliches Vorrecht des Adels mehr. Schon die Juristen des 14. Jahrhunderts nahmen an, daß, wer nicht zu den untersten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft gehörte, ein Wappen sich zu wählen berechtigt sei, welches seine Nachkommen fortführen durften, sofern sie den ausschließlichen Besitz eines andern nicht störten (Eichhorn S. 186).

Eine andere Ansicht vertritt Hauptmann in seinem Wappenrecht. Er behauptet (a. a. O. S. 61), das Wappen sei stets ein Charakteristikum für den Adel gewesen. Das allgemeine

---

[1]) Krückmann, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 172.

[2]) Gierke, D.P.R. I S. 730, II; Eichhorn S. 185—189; Beseler II, S. 807, 808; Stobbe I S. 374e; Gareis S. 22; Mittermaier I S. 233; Mantey, Recht des unehelichen Kindes S. 21; Krückmann, Institutionen S. 59; Bülow, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristentages Bd. III S. 143; Hoffmann, S. 60; Rönne II S. 325 Anm. 3; Süpfle S. 44ff.; A.L.R. II, 9 § 16, II, 2 § 641, 667.

[3]) Gierke, D.P.R. I S. 730, II.

Rechtsbewußtsein sehe auch heute noch immer im Wappen etwas spezifisch adliges (a. a. O. S. 69). Wenn Bürgerliche Wappen führten, so täten sie das nur auf Grund besonderer Verleihung (a. a. O. S. 104). Da nun aber tatsächlich viele Nichtadlige berechtigterweise ein Wappen führen, ohne dem Adel gleichgestellt zu werden, so ist m. E. das Recht der Wappenführung kein Vorrecht des Adels mehr.

Das Recht der Siegelmäßigkeit, infolgedessen Adlige durch ihr adliges Siegel ihren Urkunden die Kraft öffentlicher Urkunden geben konnten, ist in Preußen nicht entwickelt gewesen.[1])

Also auch das Recht zur Wappenführung stempelt den niederen Adel nicht zu einem Stand.

Der niedere Adel hat in Preußen nach den obigen Ausführungen in der Gegenwart kein Vorrecht mehr, welches die Bezeichnung als Stand im Rechtssinne für ihn rechtfertigen könnte.

Da diese Entscheidung gefällt ist auf Grund der preußischen Verfassungsurkunde, soweit Vorrechte öffentlich-rechtlicher Natur in Frage kamen, und auf Grund des B.G.B. für das Deutsche Reich, soweit Vorrechte privatrechtlicher Natur in Frage kamen, so gilt sie für ganz Preußen, nicht bloß für die landrechtlichen Gebiete.

Es ist demnach unrichtig, den preußischen niederen Adel in seiner Gesamtheit als einen Stand im Rechtssinne zu bezeichnen.

Trotz alledem werden seitens des Königs fortgesetzt Personen in den Adelsstand erhoben. Es erfolgt also genau genommen die Erhebung in einen Stand, der gar nicht mehr existiert.

Unter der Rubrik „Verleihung von Adelsprädikaten" findet sich im Militär-Wochenblatt vom 19. März 1904 S. 854 folgende Bekanntmachung:

Preussen: Seine Majestät der König haben aller-

---

[1]) Wohl aber in Bayern; siehe Stobbe I S. 374 Anm. 37; Mittermaier I S. 236.

gnädigst geruht, den Major . . . . in den erblichen Adelsstand zu erheben.

Das Militär-Wochenblatt 1904 Nr. 98 S. 2359 meldet eine Erhebung in den „erblichen Freiherrnstand".

Staatsrechtlich richtig ist nur der Ausdruck Verleihung des Adels.[1])

Aber auch in der juristischen Literatur, sowie in den Entscheidungen der höchsten Gerichte findet sich das Wort „Adelsstand" als Bezeichnung für den niederen Adel.[2]) Auch die Motive zum B.G.B. Bd. IV S. 106, sowie zum Pr.A.G. (Stegemann S. 209) sprechen fortgesetzt von dem Adelsstande im publizistischen Sinn. Auf das Bedenkliche dieser Bezeichnung hat insbesondere Bülow (D.J.Z. 1896 S. 106) mit Recht hingewiesen.

Um die Bedeutung des niederen Adels für die heutige Rechtsordnung richtig zu charakterisieren, seien hier zum Schluß zwei Stellen aus dem deutschen Privatrecht von Gierke und aus dem preußischen Staatsrecht von Hermann Schulze angeführt. Schulze[3]) spricht von der Beseitigung der Adelsvorrechte und fährt dann fort:

> „Nachdem so den berechtigten Forderungen der Zeit vollständig Rechnung getragen war, ging die preußische Gesetzgebung trotz des Drängens eines ungeschichtlichen Radikalismus nicht weiter und erhielt den Adel als eine auf ehrenvollen historischen Erinnerungen und auf allgemeiner europäischer Sitte beruhende erbliche Titularauszeichnung von wesentlich gesellschaftlicher Bedeutung, welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Mißbrauch schützt."[4])

Gierke[5]) nennt den niederen Adel heute „im wesentlichen

---

[1]) Rönne II S. 329 Anm. 1; Seydel I S. 588.

[2]) Vgl. R.G. 2 S. 147, R.G. 8. März 1900 in J.M.Bl. 1900 S. 652, R.G. 31. Januar 1901 in J.M.Bl. 1902 S. 122, R.G. 30. November 1903 in J.W.Schr. 1904 S. 53.

[3]) Schulze, Pr.St.R. I S. 425; D.St.R. I S. 393.

[4]) Hieraus offenbart R.G. in R.K. Bd. 33 S. 1017.

[5]) Gierke, D.P.R. I S. 407.

nur noch einen sozialen Vorzug, der aber vom Recht anerkannt wird und einzelne Rechtsfolgen äußert".

Der niedere Adel ist mithin in Preußen kein Stand mehr, aber doch ein Rechtsinstitut. Nach heutigem Recht kann man in Preußen den Begriff „Niederer Adel" nur noch im Sinne von Adelstitel auffassen. Dieser Titel hat rechtliche Bedeutung.

Was die Stellung des niederen Adels in den andern deutschen Staaten anlangt, so ist schon oben hervorgehoben, daß nur Bremen ihm verfassungsmäßig seine Anerkennung versagt. Opet[1]) behauptet, daß auch Oldenburg, Koburg-Gotha, Reuß ältere Linie, Sachsen, Braunschweig und Anhalt den Adel als ein Rechtsinstitut überhaupt nicht, Schaumburg-Lippe als ein Institut des öffentlichen Rechts nicht anerkennen. Aus den Verfassungen dieser Staaten ergibt sich aber, daß eine Verleihung des Adels in ihnen zulässig ist (vgl. Oldenburg revidiertes Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852 Art. 9, 31, Koburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 § 128, Sachsen, V.U. vom 4. September 1831 § 34 und Adelsgesetz vom 19. September 1902, Braunschweig, neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 § 34 und § 10). Höchstens könnte man nach dem Wortlaute des anhaltischen Landesverfassungsgesetzes vom 28. Februar 1850 behaupten, daß Anhalt einen Adel nicht anerkennt. Dort heißt es in § 4: „Alle Standesunterschiede und Standesvorrechte sind aufgehoben. Titel, welche nicht zur Bezeichnung des Amtes dienen, werden nicht verliehen." Trotzdem wird aber in Anhalt ebenso wie in den übrigen deutschen Staaten außer Bremen der Adel noch verliehen. Geschieht dieses, so kommt dem Adel auch rechtliche Bedeutung zu, weil die unbefugte Annahme von Adelsprädikaten im ganzen Deutschen Reich unter Strafe gestellt ist (Str.G.B. § 360 Nr. 8).

Der Adelstitel hat mithin in allen deutschen Gliedstaaten außer in Bremen noch heute rechtliche Bedeutung.

Nach Opet (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 198) ist der niedere Adel in Bayern, Baden, Hessen und

[1]) G.A. in Verh. d. 24. deutschen Juristent. Bd. III S. 205, 206; Verw.-R. S. 346.

in den beiden Mecklenburg ein Stand im Rechtssinne geblieben, da seinen Mitgliedern Befugnisse und Anwartschaften in öffentlich-rechtlicher Beziehung, deren die übrige Bevölkerung ermangelt, zustehen und die, weil öffentlich-rechtlicher Natur, auch nach dem B.G.B. in Kraft geblieben sind. Mantey (Arch. f. öff. R. 13 S. 75, 77) rechnet auch Württemberg dazu.

Nach der bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Titel 6, § 2 Nr. 6 und § 3 werden die erblichen Reichsräte nur aus dem Kreise der adligen Gutsbesitzer bestellt. Außerdem dürfen nach dem gemäß Art. 59 E.G. B.G.B. auch heute noch in Geltung befindlichen bayerischen Edikt über die Familienfideikommisse vom 11. Juli 1818 § 1 Fideikommisse nur zum Vorteil adliger Personen und Familien errichtet werden. Hier handelt es sich um Vorrechte, die dem gesamten niederen Adel zustehen.

In Baden (V.U. vom 22. August 1818 §§ 27, 29) sichert die Verfassungsurkunde dem mit einem gewissen Grundbesitz angesessenen Adel eine bestimmte Vertretung in der ersten Kammer zu. Aehnliche Bestimmungen enthält die württembergische Verfassung (V.U. vom 22. September 1819 §§ 129, 130).[1])

In Mecklenburg müssen die Landräte dem eingeborenen und rezipierten Adel entnommen sein.[2])

Da aber in Württemberg und Baden das aktive bzw. passive Wahlrecht zur ersten Kammer nicht sämtlichen Adligen, sondern nur den adligen Grundbesitzern zukommt, so kann man hier den niederen Adel nicht als einen Stand im Rechtssinne bezeichnen.[3]) Das gleiche gilt für Mecklenburg. Höchstens kann man ihn als solchen in Bayern im Hinblick auf das oben genannte, dem gesamten niederen Adel zustehende Vorrecht der Errichtung von Familienfideikommissen ansprechen.

---

[1]) Opet, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 198; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 76.

[2]) Opet, G.A. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 198 Anm. 13.

[3]) Bülow, G.A. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 124.

III. Verhältnis der Begriffe: Adelsstand und Adelsprädikate.

Der Begriff „niederer Adel“ hat eine Wandlung erfahren. Während man früher damit den Adelsstand bezeichnete, meint man jetzt damit die Adelsprädikate. In diesem letzteren Sinne sagt man: „Ihm wurde der Adel verliehen“. Während früher die Zugehörigkeit zum Adelsstande die Hauptsache und die Führung von Adelsprädikaten nur ein aus dieser Standeszugehörigkeit folgendes Recht war, werden jetzt — wenigstens in Preußen — zunächst die Adelsprädikate erworben und damit die Zugehörigkeit zur Gesamtheit der adligen Personen. Nur der Erwerb der Adelsprädikate hat rechtliche Bedeutung. Es erscheint mir demnach nicht angebracht, heute noch zwischen Adelsführung und Adelsqualität einen Unterschied zu machen, wie es Körner tut.[1]) Welche Vorrechte soll denn diese Adelsqualität gewähren? Von einer Adelsqualität kann man höchstens in dem Sinne sprechen, daß man darunter die Zugehörigkeit zu einer der bevorrechtigten Familien des niederen Adels (rheinisch-westfälische Ritterschaft) versteht, indem man diese Familien aus dem übrigen niederen Adel aussondert.

Wenn daher im folgenden von Erwerb und Verlust des niederen Adels gesprochen wird, so ist darunter der Erwerb und Verlust von Adelsprädikaten zu verstehen.

Dem Erwerb und Verlust des Adelsprädikats schließt sich Erwerb und Verlust des Wappens an.[2]) Wenn das Recht, ein Wappen zu führen auch kein Vorrecht des Adels mehr ist, so geht das Wappen nicht etwa mit dem Familiennamen über. Denn das Wappen eines Adligen ist zu vergleichen mit den besonderen äußeren Insignien, die mit

---

[1]) Vgl. Der Deutsche Herold, 35. Jahrg. Nr. 9 S. 162.

[2]) A.L.R. II, 2 § 641: „Ist aber die Mutter von adliger Herkunft, so kann dennoch das uneheliche Kind den adligen Namen und das Wappen sich nicht anmassen“. Aehnlich A.L.R. II, 2 § 667, Anh. S. 100.

der Führung von Titeln verbunden sind — z. B. der Ehrenritter des Johanniterordens trägt ein Ordenskreuz und eine besondere Tracht —; ähnlich führt der Adlige ein Wappen.

---

§ 2. Die gesetzlichen Grundlagen.

I. Verhältnis von Reichsrecht zu Landesrecht.

Nachdem mit der Auflösung des alten deutschen Reiches und der Errichtung des Rheinbundes im Jahre 1806 die bisherige Sonderstellung des hohen Adels zusammengebrochen war und einige Familien die Souveränität erlangten, die übrigen in Untertanenfamilien verwandelt waren, stand der Adel unter dem territorialen Rechte des Staates, dem er angehörte. Auch der vom Kaiser bis zum Jahre 1806 verliehene Reichsbriefadel gehörte von nun an zu dem territorialen Adel.[1]) Es gibt seit 1806 nur noch einen preußischen, bayerischen, sächsischen etc. Adel.[2])

Für den hohen Adel galt Sonderrecht. Die öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse des niederen Adels wurden in den landrechtlichen Gebieten Preußens durch die Provinzialrechte und das A.L.R. geregelt. Aenderungen in der Stellung des niederen Adels im öffentlichen Recht wurden durch die Edikte aus dem Jahre 1807, 1808 und den folgenden Jahren, sowie die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 herbeigeführt.

Die Reichsverfassung von 16. April 1871 erwähnte den Adel nicht. Dagegen befaßte sich das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 insofern mit dem niederen Adel, als es den Adelsverlust als Straffolge aufhob und im § 360 Nr. 8

---

[1]) Roth I S. 398 Anm. 12.

[2]) Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 202; Einsiedel S. 16 § 2, S. 27.

die unbefugte Annahme von Adelsprädikaten unter Strafe stellte. Bis zum Erlaß des B.G.B. beruhte also grundsätzlich die Stellung des niederen Adels im öffentlichen wie im Privatrecht auf Landesrecht.

Es fragt sich nun, inwieweit hat das B.G.B. an diesem Rechtszustand etwas geändert.

Das B.G.B. enthält keine Bestimmungen über den Adel.[1]) Nach Art. 55 E.G. B.GB. treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft, soweit nicht in dem B.G.B. oder in dem E.G. ein anderes bestimmt ist. Es bestimmt sich also das Recht des niederen Adels in Deutschland, soweit es öffentlich-rechtlicher Natur ist, auch nach dem 1. Januar 1900 nach den Landesgesetzen, soweit es dagegen privatrechtlicher Natur ist, nach Reichsrecht, bzw. vorbehaltenem Landesrecht.

Das B.G.B. lehnt eine Definition des Begriffs „Bürgerliches Recht“ ab. Die Motive zum Entwurf eines E.G. zum B.G.B. Art. 32 S. 147 weisen der Rechtswissenschaft die Aufgabe zu, „da, wo es fraglich sein mag, ob eine Vorschrift dem bürgerlichen oder öffentlichen Recht angehört, die der Sachlage entsprechende Entscheidung im Einklange mit der Verfassung und den öffentlichen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten zu treffen“.

Es ist daher in der Literatur im Anschluß an einige Ausführungen in den Motiven zum Entwurf eines B.G.B. streitig geworden, inwieweit für den niederen Adel die Vorschriften des öffentlichen Rechts, inwieweit die Vorschriften des Privatrechts von Bedeutung seien, ob also insbesondere Erwerb und Verlust des niederen Adels sich nach öffentlichem oder Privatrecht vollziehe.

A. Auf der einen Seite wird behauptet, Erwerb und Verlust des niederen Adels, mag man darunter Adelsstand oder Adelsprädikate verstehen, bestimme sich nach öffentlichem Recht, also nach Landesrecht.

---

[1]) Die Bestimmungen des E.G. B.G.B. Art. 57, 58, 216 sind schon erwähnt.

Zunächst hatten sich die Motive zum Entwurf eines B.G.B. in Bd. IV S. 106 auf diesen Standpunkt gestellt.

„Die Bestimmungen über den Erwerb und Verlust des Standes im publizistischen Sinne, insbesondere des Adelsstandes, gehören dem öffentlichen Recht an und sind deshalb nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch zu treffen.“

Dieser Grundsatz wurde auch von der Mehrheit der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines B.G.B. festgehalten (vgl. Prot. IV S. 98).

Es war beantragt worden, dem § 1274 des Entwurfs folgende Fassung zu geben:

„Die Frau erhält den Namen und Stand ihres Mannes.“

Von der Mehrheit wurde dieser Antrag mit folgender Begründung abgelehnt:

„Es sei nicht Aufgabe des B.G.B., die Frage reichsrechtlich zu regeln, ob die Frau den Stand des Mannes erhalte, insbesondere ob sie in den Adelsstand trete.

Das Adelsinstitut im ganzen gehöre im wesentlichen dem öffentlichen Recht an, hieran werde weder dadurch etwas geändert, daß das öffentliche Recht gewisse Tatbestände, an welche es den Erwerb oder Verlust des Adels knüpfte, dem Privatrecht entnehme, noch dadurch, daß wegen des Rechts des Einzelnen zur Führung des Adels eine Klage vor den bürgerlichen Gerichten zulässig sei; es handle sich bei dem letzten Recht um ein auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhendes Privatrecht.“

Die Motive zum Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. wiederholten die Worte der Motive zum Entwurf des B.G.B. Das Pr.A.G. hat demnach sämtliche Vorschriften des A.L.R., die sich auf den niederen Adel beziehen, als nicht aufgehoben erachtet (Art. 89).

Die in einer Verfügung des Ministers des Innern (M.Bl. f. d. inn. Verw. 1900 S. 173) niedergelegte Ansicht der preußischen Regierung ist, daß die Vorschriften über den Erwerb

und Verlust des Adels, sowie über die Befugnis zur Führung adliger Prädikate dem vom B.G.B. unberührt gebliebenen Gebiete des öffentlichen Rechts angehören.[1]) Diese Anschauung sei bei der Ausarbeitung des B.G.B. wiederholt zum Ausdruck gelangt und habe eine unzweifelhafte Anerkennung dadurch gefunden, daß das Pr.A.G. vom 20. September 1899 zum B.G.B. in Art. 89 die §§ 641, 684 A.L.R. II, 2 von der Aufhebung des A.L.R. ausgenommen habe. Nach den in Preußen geltenden Rechten könne der Adel und die unterscheidenden Momente des adligen Namens, sofern sie nicht durch Geburt erworben seien, nur durch landesherrliche Begnadigung erlangt werden.

Die Entscheidung ist in allen diesen Fällen richtig, nur die Begründung ist falsch oder lückenhaft.

Von einem Stand im publizistischen Sinn kann bei dem niederen Adel in der Gegenwart keine Rede sein. Deshalb haben die Ausführungen der Motive zum Entwurf eines B.G.B. mit Recht lebhaften Widerspruch erfahren.

Auch mit dem von der Mehrheit der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des B.G.B. aufgestellten Satz, das Adelsinstitut gehöre im wesentlichen dem öffentlichen Recht an, ist wenig gewonnen. Denn man wird doch nicht behaupten wollen, daß Erwerb und Verlust des Familiennamens eines Adligen sich nach öffentlichem Recht vollziehe.

Die Untersuchung darüber, ob die Adelsprädikate zum Familiennamen gehören, ist also nicht zu umgehen.

Der deutsche Juristentag hat diesen Gesichtspunkt auch sehr richtig gewürdigt.

Der 24. deutsche Juristentag (1898) hatte sich, wie schon hervorgehoben, zur Beratung die Frage gewählt:

> „Werden durch das B.G.B. die Vorschriften der Landesgesetze über den Uebergang und die Führung von adligen Namen berührt?"

---

[1]) Aehnlich R.G. Bd. 38 S. 202, Urteil vom 17. Dezember 1896: „Adel ist ein deutschrechtliches Institut von wesentlich öffentlich-rechtlichem Charakter"; R.G. in J.W.Schr. 1904 S. 53, Urteil vom 30. November 1903: „Das Rechtsinstitut des Adels gehört dem öffentlichen Recht an".

Während die drei für diese Frage bestellten Gutachter: Bülow, Krückmann und Opet, je nach der rechtlichen Natur der Adelsprädikate von Fall zu Fall entscheiden wollten, faßte der 25. deutsche Juristentag (1900) im Gegensatz zu den drei Gutachtern in seiner ersten Abteilung den Beschluß:

> „Durch das B.G.B. werden die Vorschriften über den Uebergang und die Führung von Adelszeichen nicht berührt.
>
> Die höheren Adelstitel, wie Freiherr, Graf, Fürst, Herzog, sind bloße Adelszeichen, nicht Namensbestandteile. Ueberwiegende Gründe sprechen dafür, bei adligen Familiennamen auch das einfache „von" heute als bloßes Adelszeichen zu betrachten." [1])

Leider hat sich der größte Teil der Schriftsteller [2]) der Methode des deutschen Juristentages nicht angeschlossen, sondern sich auf die Feststellung beschränkt: der niedere Adel sei ein Institut des öffentlichen Rechts, infolgedessen bestimme sich auch Erwerb und Verlust des Adels nach den Landesgesetzen.

Eine den heutigen Rechtsverhältnissen sich anpassende Antwort läßt sich nur erzielen, wenn man sämtliche Adelsprädikate als Titel bezeichnet, wie es oben geschehen ist. Es erhebt sich nun die Frage, nach welchem Recht werden Titel, insbesondere die Adelstitel erworben. Grundsätzlich werden Titel von rechtlicher Bedeutung nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts erworben und verloren. Für die Adelstitel hat dieser Grundsatz ausdrücklich Aufnahme in das A.L.R. gefunden. Denn gemäß A.L.R. II, 9 § 14 darf niemand, welcher den Adelsstand nicht durch Geburt oder landesherrliche Begnadigung erlangt hat, adlige Prädikate und Vorrechte sich anmaßen. Dies war zweifellos eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, allerdings eine *lex imperfecta,* weil an dieser

---

[1]) Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 336.

[2]) So Küntzel in R.K. Bd. 41 S. 447; Brettner, D.J.Z. 1897 S. 242; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 80; Gareis, Komm. S. 22; Planck, Komm. I S. 66 Anm. 3; Neumann, Komm. I S. 35 Nr. 3; Dernburg I S. 141 Anm. 1; Landsberg I S. 980.

Stelle die Festsetzung einer Strafe für Zuwiderhandlungen fehlte. Es folgte der Erwerb und Verlust der Adelsprädikate dem Erwerb des Adelsstandes; er vollzog sich also nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Diese Vorschrift hat ihre Bedeutung nicht dadurch verloren, daß der niedere Adel in der Gegenwart kein Stand mehr ist,[1]) und nur noch Erwerb und Verlust der Prädikate von rechtlicher Bedeutung ist. Die Prädikate waren zur Zeit des Entstehens des A.L.R. Titel, sie haben sich seitdem in ihrem Wesen nicht verändert; es ist deshalb nicht einzusehen, warum sie jetzt nach den Vorschriften des Privatrechts erworben und verloren werden sollen.

Auch der durch Geburt, Eheschließung, Annahme an Kindesstatt etc. eintretende Erwerb von Adelsprädikaten beruht nicht etwa auf Privatrecht. Dieser zunächst von der Mehrheit der Kommission für die zweite Lesung eines Entwurfs zum B.G.B.[2]) ausgesprochene Grundsatz, daß das öffentliche Recht gewisse Tatbestände, an welche es den Erwerb oder den Verlust des Adels knüpfe, dem Privatrecht entnähme, ist falsch.

Mit Recht ist diese Auffassung durch Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristentages Bd. III S. 176 Anm. 21) folgendermaßen kritisiert:

> „Ganz verwerflich ist die Auffassung, daß das öffentliche Recht gewisse Tatbestände, an die es den Erwerb oder den Verlust des Adels knüpfe, dem Privatrecht entnehme. Das Gegenteil ist heute, soweit der Name in Frage kommt, richtig; das Privatrecht knüpft an gewisse Tatbestände selbständig seine privatrechtlichen Wirkungen und das öffentliche Recht knüpft häufig an dieselben Tatbestände seine öffentlich-rechtlichen Wirkungen.“

B. Von einer zweiten Gruppe von Schriftstellern wird teilweise Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften über Erwerb und Verlust des Adels behauptet.

---

[1]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 79.

[2]) Prot. IV S. 98; ebenso Küntzel in R.K. Bd. 41 S. 447.

1. Man trennt zunächst Erwerb und Verlust des Adelsstandes und der Adelsprädikate.

Nach der Ansicht von Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 185/6) und Rehbein (Komm. I S. 26) soll sich Erwerb und Verlust der Adelsprädikate als Bestandteile des Familiennamens nach Privatrecht, Eintritt in den Adelsstand, soweit er noch besteht, nach öffentlichem Recht vollziehen. Es wäre also möglich, daß ein Adoptierter den Namen seines adligen Adoptivvaters einschließlich des Adelsprädikats annimmt, ohne die königliche Genehmigung[1]) zu erhalten und infolgedessen an etwa bestehenden Vorrechten nicht teilnimmt. Es würde dann Adlige im Sinne gesellschaftlicher Anschauung und Adlige im öffentlich-rechtlichen Sinne, also Adlige erster und zweiter Klasse geben.[2]) Gegen diese letzte von Krückmann vorgetragene Ansicht und insbesondere gegen die von ihm daraus gezogene Folgerung, daß von dem 1. Januar 1900 ab Bayern an die Nichteintragung in die bayerische Adelsmatrikel nur noch den Verlust oder das Ruhen öffentlich-rechtlicher Befugnisse, nicht aber Erwerb und Verlust von adligen Namen und Titulaturen knüpfen könne, richtet sich Staudinger (D.J.Z. 1898 S. 362)[3]) mit der Bemerkung: „Auf solche Wege kann man doch unmöglich folgen". Diese Kritik Staudingers genügt nicht, um die vorgetragene Ansicht von Krückmann zu entkräften. Krückmann hat nur die Folgerungen aus seinen sonstigen Anschauungen über Adelsstand und Adelsprädikate gezogen. Der Zwiespalt zwischen Erwerb und Verlust des Adelsstandes, wenn man von einem solchen überhaupt sprechen will, und der Adelsprädikate wird vermieden, wenn man letztere als Titel bezeichnet. Dann vollziehen sich Erwerb und Verlust des Adelsstandes und der Adelsprädikate nach öffentlichem Recht und ein Unterschied zwischen Adligen erster und zweiter Klasse ist unmöglich.

---

[1]) A.L.R. II, 2 § 684.

[2]) Krückmann, G.A. in Verhandl. des 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 186, 184.

[3]) Aehnlich Küntzel in R.K. Bd. 41 S. 443.

2. Von anderer Seite hat man die teilweise Aufhebung der landesgesetzlichen Vorschriften über Erwerb und Verlust der Adelsprädikate von der rechtlichen Natur der letzteren abhängig gemacht.

a) Der Erwerb und Verlust der eigentlichen Adelstitel: Freiherr, Graf, Fürst, etc. sei im B.G.B. nicht geregelt und erfolge nach öffentlichem Recht; das in einer Präposition bestehende Adelsprädikat gehe als Bestandteil des Familiennamens mit diesem nach den Vorschriften des Privatrechts über. Diese Ansicht wird hauptsächlich durch Bülow (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 149) vertreten.

   Wie oben bereits hervorgehoben, ist eine solche Scheidung unbegründet. Die Ansicht bedarf daher hier keiner weiteren Kritik.

b) Es müsse in jedem Fall eine Untersuchung über den Charakter des jeweilig fraglichen Namens angestellt werden. Ergäbe sich dabei, dass die Adelsbezeichnung ein Standeszeichen sei, weil ihr Träger durch den Besitz einer Sonderrechtsstellung Mitglied eines Adelsstandes im Rechtssinne sei, so unterstehe der adlige Name auch nach Inkrafttreten des B.G.B. den für den Erwerb adliger Namen maßgebenden landesrechtlichen Normen; erweise sich dagegen, daß die Adelsbezeichnung wegen Beseitigung des Adels als Rechtsbegriff Bestandteil geworden sei, so komme auch auf den adligen Namen lediglich das B.G.B. zur Anwendung.

   Zur Widerlegung dieser von Opet (Verw.R. S. 349 und Staudinger Komm. I S. 53) vorgetragenen Ansicht genügt ebenfalls auf das oben über diese falsche Auffassung des Adelsprädikats als Standeszeichen bzw. Bestandteil des Familiennamens Gesagte.

Meine Ansicht geht demnach dahin, Erwerb und Verlust des niederen Adels bestimmt sich nach öffentlichem Recht; in dieser Hinsicht sind die landesgesetzlichen Vorschriften durch das B.G.B. nicht berührt.

II. Abgrenzung der verschiedenen Rechtsgebiete des öffentlichen Rechts in Preussen, insbesondere des Geltungsgebiets des A.L.R.

Soweit die Rechtsverhältnisse des niederen Adels in Preußen auf Verfassungsrecht beruhen, sind sie in der ganzen Monarchie die gleichen. Die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist in den 1866 in Preußen einverleibten Gebieten: Königreich Hannover, Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, der freien Stadt Frankfurt a. M. und in den Herzogtümern Schleswig-Holstein am 1. Oktober 1867 in Kraft getreten.[1])

Der Adel ist also in ganz Preußen kein Stand mehr. Ferner ist einheitlich zu beanworten die Frage des Verhältnisses von Reichsrecht und Landesrecht zugunsten des Fortbestehens der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Landesgesetze. Die einzige Kodifikation des Reichsrechts öffentlich-rechtlicher Natur, welche für den niederen Adel in Betracht kommt — das Reichsstrafgesetzbuch —, gilt selbstverständlich in ganz Preußen. Soweit dagegen abgesehen, von der Verfassungsurkunde noch sonstiges öffentliches Recht für den niederen Adel von Bedeutung ist, teilt sich Preußen in verschiedene Rechtsgebiete.

A. Das Gebiet des A.L.R. für die preussischen Staaten vom 5. Februar 1794.[2])

Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des A.L.R. gelten in der Gegenwart in den Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen, Sachsen, Westfalen, in den dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm zugeteilten niederrheinischen Kreisen in einigen, zur Provinz Hannover ge-

---

[1]) Vgl. die Gesetze vom 20. September 1866 (G.S. S. 555) und vom 24. Dezember 1866 (G.S. S. 875).

[2]) Vgl. Rönne I S. 99ff. und Koch, Lehrbuch I S. 39.

hörigen Gebieten (Fürstentum Ostfriesland nebst dem Harlinger Lande, Niedergrafschaft Lingen, Teil des Eichsfeldes),[1]) und in dem Jadegebiet.[2])

Für die Stellung des niederen Adels im öffentlichen Recht waren die in einigen von den oben genannten Gebieten dem A.L.R. vorgehenden Provinzialrechte ohne Bedeutung. Es gilt daher das A.L.R. in den oben erwähnten Landesteilen absolut; die privatrechtlichen Vorschriften der Provinzialrechte sind durch das B.G.B. grundsätzlich ebenso aufgehoben wie die privatrechtlichen Vorschriften des A.L.R.

B. Das Gebiet Preussens, in welchem das A.L.R. nicht eingeführt ist.

In den übrigen zu A. nicht genannten Gebieten Preußens gilt das A.L.R. nicht. Es kann hier nicht untersucht werden, inwiefern in diesen Landesteilen die Vorschriften des gemeinen Rechts, des *Code civil* und der Partikularrechte das öffentliche Recht beeinflußt haben und inwiefern daher die rechtlichen Verhältnisse des niederen Adels in den einzelnen nicht landrechtlichen Gebietsteilen voneinander abweichen.

Es sei nur ein Punkt hervorgehoben: das Institut des niederen Adels gibt es auch in diesen Gebieten Preußens. Die französischen Gesetze aus dem Jahre 1794, durch welche auf dem linken Rheinufer Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft wurden, sind durch Kabinettsorder vom 18. Januar 1826 G.S.S. 17 (wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer belegenen Provinzen) außer Kraft gesetzt. Das A.L.R. ist hier ebensowenig wie in den 1866 annektierten Gebieten eingeführt. Es kann also in den zu B. erwähnten Gebieten Preußens von einer Geltung des A.L.R. gar nicht die Rede sein, auch nicht seiner öffentlichrechtlichen Bestimmungen.

Die Ausführungen von Bornhak Pr.St.R. I S. 290 zu diesem Punkt sind unverständlich. Bornhak schreibt: „Aus den Materialien des A.L.R. ergibt sich, daß das A.L.R. II 9

[1]) Rönne I S. 99 Anm. 6.

[2]) Gesetz vom 23. März 1873 (G.S. S. 107).

mit einigen für das heutige Recht nicht mehr in Betracht kommenden Ausnahmen nur anerkannt geltendes Recht darstellen wollte. Hiernach und nach dem tatsächlich übereinstimmenden Herkommen der gemeinrechtlichen Landesteile ist anzunehmen, daß die im A.L.R. enthaltenen Bestimmungen in dieser Beziehung in den Landesteilen, in denen das A.L.R. nicht gilt, als Gewohnheitsrecht zur Anwendung zu kommen haben." Von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung der Rechtssätze des A.L.R. z. B. in Schleswig-Holstein oder Nassau kann man m. E. nicht sprechen. Denn mit der tatsächlichen Uebereinstimmung von Sätzen des gemeinen Rechts mit solchen des A.L.R. werden erstere doch nicht zu Vorschriften des A.L.R., welche gewohnheitsrechtlich zur Anwendung gelangen. Außerdem besteht eine solche tatsächliche Uebereinstimmung der Grundsätze bezüglich der Rechtsverhältnisse des niederen Adels in den verschiedenen Landesteilen Preußens nicht. Es sei nur an eine Vorschrift des schleswig-holsteinschen Rechts erinnert, wonach der Adel durch *legitimatio per subsequens matrimonium* nicht erworben wird.[1])

---

§ 3. Erwerb des niederen Adels.

I. Als Rechtsfolge gesetzlich festgelegter Tatbestände.

Das A.L.R. bestimmt, daß der niedere Adel in gewissen Fällen *ipso iure* erworben wird, ohne daß es zu seiner Annahme noch einer königlichen Bestätigung bedarf. Auf diese Weise wird der Adel in folgenden Fällen erworben.

A. Eheliche Geburt.

„Durch die Geburt kommt der Adel allen zu, die von einem adligen Vater aus einer Ehe zur rechten

---

[1]) Falck IV S. 232.

Hand erzeugt oder darin geboren sind" (A.L.R. II, 9 § 3).

„Der Adel wird also durch den Vater fortgepflanzt auch wenn die Mutter nicht von Adel ist" (A.L.R. II, 9 § 4).

Für das heutige Recht ist die Bestimmung, daß die Ehe zur rechten Hand geschlossen sein müsse, gegenstandslos geworden, da Ehen zur linken Hand für den niederen Adel nicht mehr zulässig sind.

Auch das von einem adligen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung der Ehe mit der Mutter des Adels teilhaftig.[1])

Die weitere Bestimmung, daß eine gerichtliche Erklärung des Vaters der Eheschließung gleich zu achten sei (A.L.R. II, 2 § 597) ist durch Gesetz vom 24. April 1854 (G.S. S. 193) aufgehoben.

Nach dem A.L.R. II, 2 § 53 erhielten Kinder aus nichtigen Ehen gewöhnlich den Namen der Mutter. Da solche Kinder aber gemäß § 1699 B.G.B. als ehelich gelten, und das A.L.R. keine Sondervorschriften für den Uebergang des Adels im Falle einer nichtigen Ehe enthält, erwerben sie im Zweifel den Adel des Vaters.

B. Eheschliessung.

„Wenn eine Person weiblichen Geschlechts aus einem niederen Stande sich mit einer Mannsperson von Adel verehelicht, so erlangt sie dadurch die äusseren Rechte des Adels" (A.L.R. II, 9 § 8).[2])

Die Ehefrau führt also den ihr bereits nach den Vorschriften des B.G.B. § 1355 zustehenden Familiennamen und außerdem nach den Vorschriften des A.L.R. das Adelsprädikat ihres Mannes. Ebenso führt eine adlige Frau, die einen Mann heiratet, welcher einer höheren Adelsstufe angehört, die höheren

---

[1]) A.L.R. § II, 9, § 5 (aufrecht erhalten durch Pr.A.G. Art. 89, 1 c): vgl. B.G.B. § 1719.

[2]) Aufrecht erhalten durch Pr.A.G. Art. 89, 1; Ueber den Erwerb des Familiennamens B.G.B. § 1355.

Adelsbezeichnungen. Ausnahmen bestanden früher für die Ehen zur linken Hand und für die Mißheiraten. Ueber die Ehen zur linken Hand ist schon oben gesprochen. Mißheiraten, d. h. Ehen zwischen Personen ungleichen Standes (A.L.R. II, 1 § 30—33) haben keine rechtliche Besonderheiten mehr.[1])

C. Unvordenklichkeit (Immemorialverjährung).

Nur eine Vermutung für den Erwerb des niederen Adels besteht, wenn eine Familie sich 44 Jahre lang adliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient hat, „also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntnis des Staates für sich hat", daß ihr der Geschlechtsadel wirklich zukommt (Unvordenklichkeit — A.L.R. II, 9 §§ 19, 20).

Eine vorübergehende Beilegung der Adelsprädikate begründet eine solche Vermutung noch nicht. In allen Fällen ist ferner „der Gegenbeweis, daß der Zustand in unrechtlicher Weise begründet wurde", möglich (Dernburg, Pr.P.R. I, S. 401).

Nach der richtigen Ansicht wird dieser Gegenbeweis auch in dem Falle zulässig sein, falls ein Familienangehöriger in dem Jahre 1740 — dem Normaljahr des A.L.R. für die Ersitzung von Sachen und Rechten — den Adel geführt hat.

Das A.L.R. II, 9 § 18 bestimmt:

> „Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitze des Adels sich befunden und desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adligen Rechten durch den Fiskus nicht beunruhigt werden (Teil I, Titel 9 § 641 ff.).

Dieses Normaljahr gilt zunächst nur für einen Teil von Preußen. Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzedistrikts und des Ermlandes, jedoch mit Ausnahme der Stadt Danzig und deren altem Gebiet ist das Jahr 1797 und für die Rheinprovinz das Jahr 1815 entscheidend (Rönne II, S. 329 Anm. 4).

Da ferner die Bestimmung des A.L.R. II, 9 § 18 wirklichen Besitz des Adels fordert, auch auf den allgemeinen Para-

---

[1]) Gesetz vom 22. Februar 1869 (G.S. S. 365).

graphen über die Verjährung durch Besitz im Normaljahr verweist, in welchem ruhiger Besitz gefordert wird, so wird die Wirkung des Besitzes im Normaljahr durch den Nachweis der heimlichen, gewalttätigen, prekaristischen Besitzergreifung aufgehoben (Dernburg, Pr.P.R. I, S. 402/3).

Man kann also von einem eigentlichen Erwerb des Adels, vermittelt durch den Besitz im Normaljahr, nicht sprechen.

II. Durch einen Akt der Königlichen Gnade.

A. Verleihung.

Seit dem 15. Jahrhundert[1]) wurde es üblich, Personen in den rittermäßigen Stand zu erheben durch Erteilung eines Adelsbriefes. Handelte es sich anfangs um eine Standeserhöhung, bei der die Erteilung eines Adelsprädikates Nebensache war, so kehrte sich das Verhältnis um, je mehr der niedere Adel seine Bedeutung als Stand verlor. Heute ist die Verleihung des Adelsprädikats die Hauptsache. Es ist in ihr aber nicht bloß eine Namensänderung,[2]) sondern die Verleihung eines Titels zu sehen.

Das Recht der Adelsverleihung war ursprünglich ein kaiserliches Reservatrecht, mit dem nur solche Reichsstände konkurrierten, die zugleich europäische Mächte waren.[3])

Zur Zeit des Interregnums übten an Stelle des Kaisers die beiden Reichsverweser, die Kurfürsten von Sachsen und von der Pfalz, das „*ius nobilitandi*", d. h. das Recht den Adel zu verleihen, aus.[4])

Als aber Erhebungen in den Adelsstand durch den Kaiser sehr häufig vorgenommen wurden, wollten die Landes-

---

[1]) Strantz I S. 181; Bülow, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III Seite 136.

[2]) So Opet, Verw.R S. 332, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 204; Bülow, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 149 N. 6 zweifelhaft.

[3]) Schröder S. 807; Schulze, Einleitung S. 229, 231; D.St.R. I S. 165; Riccius S. 297.

[4]) Riccius S. 299.

fürsten den Reichsadel in ihren Territorien nicht mehr unbedingt anerkennen. So enthält z. B. der Landtags-Rezeß, welchen der Große Kurfürst als Herzog von Pommern im Jahre 1654 mit der hinterpommerschen Ritterschaft errichtete, folgende Bestimmung: [1])

> „Wegen der expractizirten Neuen Adelsbriefe haben wir zwar der Röm. Kayserl. Majestät keine Zahl und Maaß zu setzen, behalten uns aber dabey bevor, ob und wieweit wir sothane Personen, welche den Adel nicht meritiren und ihn nur durch Geld erlanget, der adelichen Privilegien in unsern Landen genüßen lassen wollen, wie dann ohne diß keiner solcher adelichen Privilegien und Titul in unsern Landen sich gebrauchen soll, er habe sich denn bey uns angegeben, die Ursachen, warum er sich nobilitiren lassen, exponiret und also seine Person bey uns debite legitimiret." [2])

„Durch besonderes kaiserliches Privileg konnten auch andere Reichsstände das Recht der Adelsverleihung erlangen; insbesondere kam es vor, daß der Kaiser einzelne Reichsstände zu Hofpfalzgrafen mit der großen Komitive ernannte, wodurch sie zur Verleihung des einfachen (untitulierten) Adels berechtigt wurden." [3])

Auch sonst wurde vom Kaiser einzelnen Reichsständen das *ius nobilitandi* verliehen, z. B. von Kaiser Karl V. den Erzherzögen von Oesterreich, vom Kaiser Leopold I. den Freiherrn von Ingelheimb.[4]) Den Kurfürsten von Brandenburg ist dieses Recht nicht verliehen. Nachdem aber im Jahre 1660 durch den Frieden zu Oliva das Herzogtum Preußen von der polnischen Lehnshoheit befreit war, ohne in den Reichsverband einzutreten, waren die Kurfürsten von Brandenburg als Herzöge von Preußen Souveräne außerhalb

---

[1]) Riccius S. 305; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 31.

[2]) Vgl. auch Mecklenb. Erbvergleich vom 18. April 1755 § 360 (Zachariae I S. 859).

[3]) Schröder S. 807.

[4]) Riccius S. 299, 301.

des deutschen Reiches geworden.[1]) In dieser Eigenschaft hat der Große Kurfürst als erster der brandenburgischen Kurfürsten den Adel verliehen. So erhob er u. a. im Jahre 1675[2]) den Reiteroberst Hennig wegen Auszeichnung bei Fehrbellin in den Adelsstand mit dem Prädikat „von Treffenfeld“. Seit 1806 sind alle deutschen regierenden Fürsten gleichmäßig berechtigt, Adelsprädikate zu verleihen, nachdem sie mit der Auflösung des alten deutschen Reichs die Souveränität erlangt hatten. Diese Befugnis ist ihnen auch im neuen deutschen Reich geblieben, da die Reichsverfassung vom 16. April 1871 den Adel nicht erwähnt.

In Preußen ist das Recht der Verleihung des Adels nach A.L.R. II, 9 §§ 9ff. dem Könige als Oberhaupt des Staates allein vorbehalten. An diesem Rechtszustand hat auch die preußische Verfassungsurkunde nichts geändert, wonach die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen dem Könige allein zusteht (Pr.V.U. Art. 50). Dies ist ein Staatshoheitsrecht,[3]) das der König ohne Mitwirkung der Kammern ausübt. Es hat in der Verfassungsurkunde ausdrückliche Aufnahme gefunden, trotzdem es bereits geltendes Recht war.[4])

Mit Vorrechten nicht verbundene Auszeichnungen, welche der König verleihen kann, sind auch der Adel oder eine höhere Klasse des Adels (A.L.R. II, 9, § 9, Pr.V.U. Art. 50, Arndt. Komm. zur Pr.V.U. Art. 50 Anm. 2, Rönne II, S. 329, Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18, S. 191, K.G. Beschluß vom 13. Januar 1902 in Jahrb. Bd. 23 N. F. Bd. 4 S.A. 192, desgl. vom 20. Oktober 1902 Bd. 25 N. F. Bd. 6 S.A. 88, K.G. Urt. vom 2. Mai 1904 Bd. 27 N. F. Bd. 8. S.C. 69, Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vom 16. Januar 1895, J.M.Bl. S. 426).

---

[1]) Schulze, Pr.St. I S. 140, 165.

[2]) Strantz III E. 21; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 31 erwähnt eine Adelsverleihung aus dem Jahre 1663.

[3]) Ob es zu den Ehrenrechten oder Regierungsrechten gehört, darüber ist bei der „Entziehung des Adels durch den König“ zu sprechen, § 4 N. III.

[4]) K.G. Bd. 27 N. F. 8 S.C. 71.

Aehnlich wie in Preußen ist auch in den Verfassungen und sonstigen Gesetzen außerpreußischer Staaten mehr oder weniger deutlich das Recht der Adelsverleihung als Recht des Staatsoberhauptes ausgesprochen:

Bayern, Adelsedikt vom 4. Juli 1818 § 1. Württemberg, Verfassungsurkunde vom 25. September 1818 § 15 Abs. 2. Sachsen, Adelsgesetz vom 19. September 1902 § 2. Oldenburg, revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852, Art. 9. Braunschweig, neue Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, § 10. Koburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, § 128. Schaumburg-Lippe, Verfassungsgesetz vom 17. November 1868, Art. 8. Luxemburg, Verfassungsurkunde vom 9. Juli 1848, Art. 40.

Zurzeit werden in Preußen, wie es sich aus dem preußischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 G.S. S. 413 ergibt, verliehen: die Herzogs-, Fürsten-, Grafen- und Freiherrnwürde, sowie der Adel. Hierunter ist augenscheinlich die Verleihung der jetzt allein gebräuchlichen Präposition „von" zu verstehen.[1]) Doch steht es dem Könige frei, auch andere Adelstitel zu verleihen. Eine Verschiedenheit zwischen den Titeln besteht juristisch nur in den Gebühren, welche für den Gnadenbeweis zu bezahlen sind. Als öffentliche Stempelabgabe werden folgende Beträge[2]) für die einzelnen Auszeichnungen erhoben:

	Preußen	Bayern	Sachsen
	Mk.	Mk.	Mk.
Herzog . . .	5 000	—	—
Fürst	3 000	20 000	5 000
Graf	1 800	10 000	2 000
Freiherr . . .	1 200	5 000	1 000
Einf. Adel . .	500	1 500	500

Der Adel kann entweder nur mit Wirkung für die Person des Beliehenen oder in erblicher Weise verliehen werden.

[1]) In Bayern hat der Adel 5 Grade. Zu ihm gehören 1. Fürsten, 2. Grafen, 3. Freiherren, 4. Ritter, 5. Adlige mit dem Prädikat „von" (Bayr. Adelsedikt vom 4. Juli 1818, § 6).

[2]) Pr. Stempelsteuergesetz N. 60; Hoffmann S. 79; Einsiedel S. 23.

Für Preußen gibt es augenblicklich nur den persönlichen Adel der Frauen und Witwen; wird eine Frau oder Witwe geadelt, so erstreckt sich der Adel nicht auf ihre Kinder (A.L.R. II, 9 § 12). Einen persönlichen Ordens- und Amtsadel, wie in Bayern und Württemberg, gibt es in Preußen nicht mehr.[1]) Auch der durch Verleihung des schwarzen Adlerordens erlangte Adel ist erblich.[2])

Der erbliche Adel erstreckt sich auf den Beliehenen, dessen Frau, sowie seine sämtlichen Nachkommen, auch auf die, welche bei der Adelsverleihung schon vorhanden waren, es sei denn, daß sie ausdrücklich ausgenommen sind (A.L.R. II, 9 § 11).

Es kann der Adel aber auch so verliehen werden, daß nur der Besitzer des Stammgutes den Adelstitel führen darf. Solche Adelsverleihungen nach englischem Muster sind im Jahre 1840 durch Friedrich Wilhelm IV. vorgenommen.[3])

Eine Eintragung in eine Adelsmatrikel (Bayern, Württemberg, Baden) bzw. in ein Adelsbuch (Sachsen) ist in Preußen gesetzlich nicht vorgesehen.

Es fragt sich nun, in welchem Augenblick der Adel erworben wird, ob bereits durch den Verleihungsakt oder erst durch stillschweigende oder ausdrückliche Annahme, ob ferner auch derjenige, der den Adel ausgeschlagen hat, die Stempelsteuer zahlen muss. Eine positive Bestimmung gibt es hierüber nicht. Falls das Gesetz eine Annahme des Adelstitels zur rechtlichen Wirksamkeit der Adelsverleihung für notwendig erachtet hätte, hätte es eine dahingehende Bestimmung aufnehmen müssen. Dagegen wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß der Adelstitel ausgeschlagen werden kann. Denn der Adel wird nur im Interesse des zu Nobilitierenden

---

[1]) A.L.R. II, 9 § 32ff.; Graf und Dietherr S. 33 N. 63: „Amt adelt niemand".

[2]) Bülow, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 137; Kekule von Stradonitz in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 63; Ritter des Schwarzen Adlerordens erhalten kein Adelsdiplom, sondern bloß einen Wappenbrief.

[3]) Rönne II S. 328 Anm. 3; Treitschke I S. 306.

verliehen. Nur dieser hat daher darüber zu entscheiden, ob es in seinem Interesse liegt, den Titel zu behalten. Ob er im Falle der Ausschlagung die Stempelsteuer zahlen muß, muß nach preußischem Recht unentschieden bleiben. Erwähnt sei, daß das sächsische — nicht aber das preußische Stempelsteuergestz nur für den Fall der auf Ansuchen erteilten „Standeserhöhungen" eine Stempelabgabe fordert.[1])

B. Erneuerung und Anerkennung.

Ebenso wie die Verleihung des Adels steht dem Könige das Recht zu, einen verlorenen Adel zu erneuern, bzw. einen einem preußischen Staatsangehörigen verliehenen außerpreußischen Adel anzuerkennen.

Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen.[2]) Wann der Adel nach heute geltendem Recht verloren wird, das ist im Abschnitt „Verlust des Adels" zu erörtern. Die Erneuerung steht einer Neuverleihung[3]) gleich, verpflichtet also, falls sie auf Ansuchen geschieht, zur Entrichtung der Stempelabgabe.

Eine Erneuerung des Adels ist es nach preußischem Recht nicht, falls einer adligen Familie, welche sich durch zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, der verdunkelte Adel bestätigt wird. Nach A.L.R. II, 9 § 95 und Anhang § 120 erfolgt diese Bestätigung auf Antrag des Oberlandesgerichts der Provinz durch das Heroldsamt.[4]) Eine Entscheidung des Königs ist nicht erforderlich.[5]) In Bayern wie in Sachsen wird diese Bestätigung ebenfalls Erneuerung

---

[1]) Einsiedel S. 23.

[2]) A.L.R. II, 9 § 96.

[3]) Gierke, D.P.R. I S. 409.

[4]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 36.

[5]) Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 196. Anders Urt. d. K.G. vom 18. April 1904, Jahrb. 27 S.C. 71: „Erneuerung eines verdunkelten Adels steht dem Könige zu". Diese Entscheidung läßt sich aus dem Gesetz nicht begründen. Es müsste richtig heissen: Anerkennung eines verdunkelten Adels steht dem Heroldsamt zu.

des Adels genannt und bedarf der Entschließung des Königs.[1]) Ueber die Anerkennung außerpreußischer Adelsverleihungen an Preußen sowie Nichtpreußen ist in § 7 zu sprechen.

III. Als Rechtsfolge in Verbindung mit einem Akt der königlichen Gnade.

A. Uebersicht.

Die unehelichen Kinder einer adligen Mutter, die durch Reskript legitimierten unehelichen Kinder eines adligen Vaters, die von einem Adligen adoptierten Nichtadligen erwarben nach A.L.R. nicht ohne weiteres den Adel, vielmehr bedurfte es besonderer landesherrlicher Begnadigung. Wie oben auseinandergesetzt, sind die Vorschriften der Landesgesetze über Erwerb und Verlust des Adels aufrechterhalten und es ergibt sich jetzt für die Adligen folgende von den Bestimmungen des B.G.B. abweichende Rechtslage.

B. Die unehelichen Kinder.[2])

Gemäss § 1705 B.G.B. hat das uneheliche Kind im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter die rechtliche Stellung eines ehelichen.

„Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter“ (§ 1706, Abs. 1 B.G.B.), und zwar ihren durch Geburt oder Adoption erworbenen Geschlechtsnamen. Demgegenüber bestimmte A.L.R. II, 2 § 639: „Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters noch der Mutter“ und § 640: „Doch führen sie den Geschlechtsnamen der Mutter und gehören zu demjenigen Stande, in welchem die Mutter zur Zeit der Geburt sich befunden hat“. Für die unehelichen Kinder einer adligen Mutter galt folgendes:

---

[1]) Sächs. Adelsgesetz § 8 Abs. 2; Einsiedel S. 35 Anm. 2; Bayr. Ad.Ed. § 20; Seydel I S. 595.

[2]) Staudinger, Komm. IV S. 506; Opet, Namensr. in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87 S. 331.

„Alle außer der Ehe erzeugten Kinder sollen von jetzt an nie auf den Namen ihrer Väter, sondern auf den ihrer Mutter (ohne jedoch, wenn letztere von Adel ist, dem Stande derselben zu folgen) getauft werden (A.L.R. II, 2 § 592 Anh. 94). Ist aber die Mutter von adliger Herkunft, so kann dennoch das uneheliche Kind den adligen Namen und das Wappen sich nicht anmaßen" (A.L.R. II, 2 § 641).[1])

Ein uneheliches Kind kann also nach A.L.R. nicht von Geburt adlig sein. Dieselbe Bestimmung findet sich in den anderen bis zum Jahre 1900 in Deutschland geltenden Rechten.[2])

Die Bestimmungen des A.L.R. sind durch das B.G.B. nicht aufgehoben.[3]) Es kann also das uneheliche Kind einer adligen Mutter das Adelsprädikat nur durch Verleihung durch den König erlangen.

Das Ausführungsgesetz von Sachsen-Koburg-Gotha zum B.G.B. vom 20. November 1899, Art. 44 bestimmt: „Das uneheliche Kind der adligen Mutter führt das Adelsprädikat" (Becher XIX, S. 78). Hierdurch würde das bis dahin in Gotha geltende Recht geändert sein.[4])

Für Mecklenburg-Schwerin verbleibt es nach der Verordnung zur Ausführung zum B.G.B. vom 9. April 1899 § 11 in Ansehung des Rechtes zur Führung des Adels bei den bisherigen Gesetzen, d. h. das uneheliche Kind einer adligen Mutter erhält nicht das Adelsprädikat. Die gleiche Bestimmung enthält die Ausführungsverordnung zum B.G.B. für Mecklenburg-Strelitz. Für Sachsen-Meiningen bestimmt das Aus-

---

[1]) Ueber den Zusammenhang von A.L.R. II, 2 § 592 Anh. 94 und A.L.R. II, 2 § 641 siehe Mantey, Arch. f, öff. R. Bd. 13 S. 43, 44.

[2]) Siehe den Nachweis dafür bei Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 45—54.

[3]) Pr.A.G. Art. 89, 1c nimmt § 641 A.L.R. II, 2 von der Aufhebung aus, aber nicht § 592 Anh. 94. Es könnte also scheinen, als ob das uneheliche Kind in den adligen Stand der Mutter eintritt, aber trotzdem die Prädikate nicht führt. Es ergibt sich aber schon aus A.L.R. II, 9 § 3, daß das uneheliche Kind einer adligen Mutter nicht adlig ist. Die Bestimmung des § 641 A.L.R. II, 2 war eigentlich unnötig.

[4]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 47.

führungsgesetz zum B.G.B. vom 9. August 1899 (Becher XX, S. 18), Art. 24 § 3: „Durch uneheliche Geburt wird der Adel nicht erworben".

Ist der Erzeuger des unehelichen Kindes adlig, so kann das Kind dessen Adel

a) durch Legitimation durch nachfolgende Ehe mit der Mutter,

b) durch Ehelichkeitserklärung

erhalten.

a) „Wenn ein Schwängerer die Geschwängerte auch ohne Prozeß und Erkenntnis wirklich heiratet, so erlangt das aus dem unehelichen Beischlafe erzeugte Kind eben dadurch in allen durch besondere Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen die Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen" (A.L.R. II, 2 § 596).

Dieser Bestimmung des A.L.R. entspricht die des B.G.B. § 1719:

> „Ein uneheliches Kind erlangt dadurch, daß sich der Vater mit der Mutter verheiratet, mit der Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes."

Die Legitimation durch nachfolgende Ehe verleiht dieselben Rechte, wie die eheliche Geburt, also auch den Adel. Besonders ausgedrückt ist dies noch in A.L.R. II, 9 § 5:

> „Auch das von einem adligen Vater außer der Ehe erzeugte Kind wird durch gesetzmäßige Vollziehung einer Ehe zur rechten Hand mit der Mutter des Adelsstandes teilhaft."

b) Ueber die Ehelichkeitserklärung bestimmt das A.L.R. folgendes:

> „Hat unter den Eltern keine Ehe stattgefunden, so kann demnach der Vater auf die Legitimation des unehelich erzeugten Kindes bei Hofe antragen (A.L.R. II, 2 § 601).
>
> „Durch diese Legitimation erhält das Kind den Stand des Vaters und in Ansehung seiner alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes" (A.L.R. II, 2 § 603).

Das B.G.B. bestimmt:

„Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt werden" (§ 1723).

„Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes" (§ 1736).

Das B.G.B. weicht also hinsichtlich der Ehelichkeitserklärung durch einen nichtadligen Vater nicht wesentlich vom A.L.R. ab.

Hinsichtlich der Legitimation unehelicher Kinder durch ihren adligen Vater bestimmte ein Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870 (J.M.Bl. S. 126) etwas besonderes:

„Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, bei denen es sich nicht um Annahme eines adligen Namens, gleichviel aus welchen Landesteilen dieselben eingehen, meiner Entscheidung nicht ferner unterbreitet, vielmehr von Ihnen (d. h. dem Justizminister) auf Grund dieser allgemeinen Ermächtigung selbständig erledigt werden sollen."

Dieser Allerhöchste Erlaß ist nach der oben aufgestellten Theorie auch durch B.G.B. nicht beseitigt. Die Bestimmung ist ausdrücklich durch die preußische Verordnung zur Ausführung des B.G.B. vom 16. November 1899, G.S. S. 562, aufrechterhalten:

„Zu einer Ehelichkeitserklärung (B.G.B. § 1723) ist, wenn es sich um die Annahme eines adligen Namens handelt, die Genehmigung des Königs einzuholen.

In anderen Fällen wird die Ehelichkeitserklärung von dem Justizminister erteilt" (Art. 13).

Zur Aufnahme in die Familie des Vaters war nach A.L.R. II, 2, § 605 ein Familienvertrag notwendig. Auch nach B.G.B. § 1737 tritt das legitimierte Kind nicht in ein verwandtschaftliches Verhältnis zu den Verwandten des Vaters. Damit ist, sowohl für das A.L.R. wie das B.G.B. nur gemeint, dass das Kind kein Erbrecht und keinen Unterhaltsanspruch gegen die Verwandten des Vaters hat. Zur Erlangung des Namens wie des

Standes ist nach A.L.R. und B.G.B. für adlige wie für nichtadlige legitimierte Kinder ein Familienvertrag nicht notwendig.[1])

Stobbe (D.P.R. Bd. I, § 44, S. 369/70 Anm. 15) macht zu Unrecht auch den Erwerb des adligen Namens und des adligen Familienwappens für das legitimierte Kind von dem Konsense der Agnaten abhängig.

Das B.G.B. enthält nun im § 1706 Abs. 2 noch eine vom Reichstag beschlossene Vorschrift, welche dem Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes das Recht verleiht, dem Kinde durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde seinen Namen zu erteilen, ohne doch selbst der Vater zu sein. Diese Bestimmung hat allerdings den Zweck, die soziale Stellung des Kindes zu bessern, indem es, ohne in die Familie des Ehemannes einzutreten, durch den gleichen Namen als ein eheliches Kind des Ehemannes der Mutter erscheint.[2]) Den adligen Namen erhält es aber trotzdem nicht. „Denn nach dem in Preußen auch heute noch geltendem Recht kann der Adel und können die unterscheidenden Momente des adligen Namens, sofern sie nicht durch Geburt erworben sind, nur durch landesherrliche Begnadigung erlangt werden. Wenn demnach der adlige Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem auf Grund des § 1706 B.G.B. auch seinen Namen erteilen kann, so ist er doch nicht befugt, den Adel bzw. das Adelsprädikat ohne landesherrliche Genehmigung auf jenes Kind zu übertragen.“[3])

C. Annahme an Kindes Statt.

Die Annahme an Kindes Statt erfordert nach dem B.G.B. einen Vertrag des Annehmenden mit dem anzunehmenden

---

[1]) Staudinger IV S. 559, Komm. zu § 1737; Crusen-Müller, Pr.A.G. S. 768, B. zu § 7; A.L.R. II, 2 § 604—605, durch Pr.A.G. nicht aufrecht erhalten.

[2]) Mantey, Recht des unehelichen Kindes S. 22; Krückmann, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. S. 180, 184.

[3]) Verfügung des Ministers des Innern vom 14. Mai 1900 in Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 173; ebenso Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 55 und Recht des unehelichen Kindes S. 21; Crusen-Müller S. 601 Anm. III; Stranz-Gerhard S. 360 Anm. 2.

Kinde, welcher vor Gericht oder Notar geschlossen und durch das Amtsgericht, wo der Annehmende seinen Wohnsitz hat, bestätigt sein muß.[1])

Bezüglich der Adoption durch einen Adligen sind die besonderen Bestimmungen der Landesgesetze über den Uebergang des Adels aufrechterhalten.[2])

Die Partikularrechte, sowie das gemeine deutsche Privatrecht gewährten dem an Kindes Statt Angenommenen nicht ohne weiteres den Adel seines Adoptivvaters, sondern es mußte zu der gerichtlichen Bestätigung des Adoptionsvertrages noch die ausdrückliche Verleihung des Adels durch den Landesherrn hinzutreten.[3])

Nach A.L.R. II, 2 § 683 überkam das angenommene Kind alle Rechte des Standes des Annehmenden, soweit dieselben durch die Geburt aus einer wirklichen Ehe zur rechten Hand fortgepflanzt wurden.

Für die Uebertragung des Adels gilt folgende Sonderbestimmung:

> „Ist jedoch der Annehmende von Adel und der Angenommene von bürgerlicher Herkunft, so kann letzterer die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels nur mittelst besonderer Landesherrlicher Begnadigung erhalten" (A.L.R. II, 2 § 684).

Soweit Lehnrecht überhaupt noch in Betracht kommt, ist gemäß § 366 I, 18 A.L.R., wenn ein Lehnbesitzer adoptiert, überdies Konsens der beiden nächsten Agnaten zur Namen- und Wappenführung seitens des Adoptivkindes nötig (Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 56).

An die Annahme an Kindes Statt knüpfen sich zwei Streitfragen:

---

[1]) B.G.B. § 1741, 1750 Abs. 2; R.Ges. über die Angelegenh. d. Freiwill. Gerichtb. vom 17. Mai 1898 § 66.

[2]) Pr.A.G. Art. 89, 1 c; ebenso Brettner in D.J.Z. 1897 S. 242.

[3]) Bülow in J.M.Bl. 1878 S. 1110; D.J.Z. 1896 S. 433; Hassenstein in R.K. Bd. 19 S. 731; Delius in R.K. Bd. 33 S. 501; Staudinger, Komm. IV S. 543; Opet, Namensr. in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87 S. 337 Anm. 67; R.G. Bd. 38 S. 202.

1. Wann wird der Vertrag des adligen Adoptivvaters mit dem nichtadligen Adoptivkinde perfekt? Wird durch den König der ganze Adoptionsvertrag bestätigt oder ist nur die Erlangung des Adels von königlicher Verleihung abhängig?
2. Sind Verträge gültig, die nur zum Zweck der Namensübertragung geschlossen sind?

Die erste Streitfrage entstand infolge des aus einem Reskript aus dem Jahre 1801[1]) entnommenen und später eingeschalteten Anhangsparagraphen zu § 667, A.L.R. II, 2 welcher lautet:

„Einer Berichterstattung an das Lehnsdepartement[2]) zum Immediatvortrage bedarf es nur in den Fällen:
1. Wenn der Adoptierende von Adel und der Adoptierte von bürgerlicher Herkunft ist.
2. Wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines adligen Namens und Wappens verbunden sein soll."

Es konnte demnach scheinen, daß die Entscheidung des Königs eine Bestätigung des Adoptionsvertrages sein sollte, selbst wenn das Adoptivkind nach dem Vertrage den Adel des Annehmenden nicht erlangen sollte, daß also mangels der königlichen Bestätigung der ganze Vertrag nichtig wäre.

Dieses sollte aber durch den Anhang 100 nicht ausgedrückt werden.[3]) Es handelt sich in No. 1 nur um eine weitschweifige Fassung des § 684 A.L.R. II, 2 und in No. 2 um eine Bestimmung für den Fall, daß der Annehmende sowie das Adoptivkind adlig sind, da § 684/85 A.L.R II, 2 für diesen Fall den Erwerb des neuen adligen Namens nicht regelt. Es ist auch durch eine Kabinettsorder vom 16. Dezember 1843 (J.M.Bl. S. 306) zur Beseitigung der über die Auslegung des § 100 des Anhangs zu A.L.R. II, 2 § 667 entstandenen Zweifel bestimmt worden, daß in allen Fällen, in denen ein Adliger einen Bürgerlichen ohne Mitteilung des Adels und Wappens

---

[1]) Vgl. Hassenstein in R.K. Bd. 19 S. 731.

[2]) Jetzt Heroldsamt; vgl. S. 101.

[3]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 57.

adoptieren will, die Bestätigung des Adoptionsvertrages von seiten des Landesjustizkollegiums für genügend zu achten ist. Es gestaltet sich also die Annahme an Kindes Statt folgendermaßen:

1. Die Annahme an Kindes Statt bedarf zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit in allen Fällen der Prüfung und Bestätigung durch den Richter.
2. Das Hinzutreten der königlichen Bestätigung ist nur nötig, wenn der Angenommene den Adel des Annehmenden erlangen soll.
3. Bei Mangel der königlichen Bestätigung erhält das bürgerliche Adoptivkind infolge der gerichtlich bestätigten Annahme an Kindes Statt den Familiennamen des adligen Annehmenden, jedoch nicht als Adelsprädikat.[1])

Analog hierzu ist der Fall zu behandeln, wenn beide Parteien adlig sind. Wird für diesen Vertrag die landesherrliche Bestätigung nicht erlangt, so führt der Angenommene den Namen des Annehmenden ohne Adelsprädipat und den eigenen adligen Namen (A.L.R. II, 2 § 685). Er muß diesen letzteren sogar stets führen, falls er nicht den Adel verlieren will. Ist der Angenommene bürgerlich und tritt er mit landesherrlicher Genehmigung in die adlige Familie, so kann er neben seinen neuen Namen den früheren beibehalten (B.G.B. § 1758).

Die Lösung der zweiten Streitfrage darüber, ob Verträge gültig sind, die nur zum Zweck der Namensübertragung geschlossen sind, folgt daraus, daß das Recht auf den Namen unveräußerlich ist.[2]) Denn es ist das Wesen des Adoptionsvertrages familienrechtliche sowie vermögensrechtliche Beziehungen zu schaffen. Ist dagegen ein Kindschaftsverhältnis nur simuliert, so ist der ganze Vertrag nichtig, und zwar auch das dissimulierte Geschäft der Namensübertragung.

Der Erwerb eines Namens ist vom Recht nur als die

---

[1]) So Hassenstein in R.K. Bd. 19 S. 731; Delius in R.K. Bd. 33 S. 525; R.G. Bd. 37 S. 164; Mantey, Recht des unehelichen Kindes S. 20.

[2]) Krückmann, Institutionen S. 57; Gierke, D.P.R. I S. 720.

Folge bestimmter Ereignisse, zu denen auch die Annahme an Kindes Statt gehört, anerkannt. Dagegen ist eine Uebertragung des Namens allein nicht zugelassen und ein Vertrag lediglich dieses Inhalts, auch wenn er in der Gestalt eines anderen Vertrages erscheint, wirkungslos. Demgemäß hatte des Reichsgericht den Adoptionsvertrag des Forstmeisters v. O. in Kanton Zürich mit Major a. D. F. B. in Württemberg für nichtig erklärt, weil er nur zum Schein geschlossen, simuliert war, um den Adel auf das Adoptivkind zu übertragen (vgl. R.G. Bd. 29 S. 131). Ebenso hat das Kammergericht am 8. Juli 1901 und 29. Februar 1904 (O.L.G. Bd. 4 S. 107 und Bd. 8 S. 375), sowie das Oberlandesgericht Hamburg am 9. März 1903 und 3. Oktober 1903 O.L.G. Bd. 6 S. 289 und Bd. 7 S. 425) entschieden.

D. Bestimmungen der ausserpreussischen Ausführungsgesetze zum B.G.B. für den Fall der Legitimation und Annahme an Kindes Statt.

Das bayerische Adelsedikt vom 4. Juli 1818 bestimmt in § 2:

> „Die durch nachfolgende Ehe Legitimierten werden den ehelich Geborenen gleich geachtet. Durch Legitimation mittelst königlichen Reskripts, durch Adoption oder irgend einen andern Privatakt kann der Adel nur mit ausdrücklicher königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.
>
> Soll der Legitimierte den Besitz der adligen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich."

Diese Bestimmung ist in vollem Umfang in Kraft.[1])

Aus den Ausführungsgesetzen zum B.G.B. ergibt sich, daß in folgenden Bundesstaaten die Ehelichkeitserklärung

[1]) Bülow, G.A. in Verhandl. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 143 meint, nur soweit hiernach der Erwerb des Adelsstandes in Frage steht, bleibt die Bestimmung in Kraft, im übrigen sei sie aufgehoben.

immer, mag der Annehmende adlig oder nicht adlig sein, durch den Landesherrn und nicht durch einen Minister erfolgt:

Anhalt, A.G. zum B.G.B. vom 18. April 1899 Art. 62 (Becher I S. 27).

Hessen, A.G. zum B.G.B. vom 17. Juli 1899 Art. 120 (Becher VIII S. 53).

Mecklenburg-Schwerin, Verordnung zur Ausführung des B.G.B. vom 9. April 1899 § 223 (Becher XI S. 47).

Mecklenburg-Strelitz, Verordnung von demselben Tage § 221 (Becher XII S. 43).

Oldenburg, Verordnung zur Ausführung zum B.G.B. vom 1. Dezember 1899 § 7 (Becher XIII S. 114).

Reuß ältere Linie, A.G. zum B.G.B. vom 26. Oktober 1899 § 121 (Becher XV S. 22).

Reuß jüngere Linie, A.G. zum B.G.B. vom 10. August 1899 § 112 (Becher XVI S. 26).

Sachsen-Altenburg, Verordnung zur Ausführung des B.G.B. vom 24. Juni 1899 § 18 (Becher XVIII S. 70).

Schwarzburg-Rudolstadt, A.G. zum B.G.B. vom 11. Juli 1899 Art. 154 (Becher XXIII S. 29).

Schwarzburg-Sondershausen, A.G. zum B.G.B. vom 19. Juli 1899 Art. 53 (Becher XXIV S. 25).

Hamburg, Verordnung des Senats zur Ausführung des B.G.B. vom 1. Dezember 1899 § 3 (Becher VII S. 49).

Lübeck, A.G. zum B.G.B. § 120 (Becher X S. 59).

In Hamburg und Lübeck erteilt der Senat die Ehelichkeitserklärung.

Elsaß-Lothringen, Verordnung vom 1. November 1899 § 1 (Becher VI S. 69). Der Statthalter ist zuständig.

In diesen Staaten würde also die Frage, ob zum Erwerb des Adels durch Ehelichkeitserklärung Verleihung des Adels durch den Landesherrn notwendig ist, bedeutungslos sein, da der Landesherr stets die Bestätigung vorzunehmen hat.

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß im Falle der Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindes Statt

der Adel des Vaters bzw. des Annehmenden nur durch landesherrliche Genehmigung erworben werden kann, haben

Braunschweig, Verordnung betreffend Ausführung des B.G.B. vom 1. August 1899 § 2 und 3 (Becher IV S. 88/89).

Hessen, A.G. zum B.G.B. vom 17. Juli 1899 Art. 122 (Becher VIII S. 55).

Mecklenburg-Schwerin, Verordnung zur Ausführung des B.G.B. vom 9. April 1899 § 11 (Becher XI S. 4).

Mecklenburg-Strelitz, Verordnung von demselben Tage § 11 (Becher XII S. 3).

Sachsen-Meiningen, A.G. zum B.G.B. vom 9. August 1899 Art. 24 § 3 (Becher XX S. 18).

Im Lippeschen Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 17. November 1899 § 2 (Becher IX S. 1) ist die Genehmigung des Landesherrn zur Uebertragung des Adels nur für die Annahme an Kindes Statt ausgesprochen. Die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch das Staatsministerium.

---

§ 4. Verlust des niederen Adels.[1]

I. Als Rechtsnachfolge gesetzlich festgelegter Tatbestände.

Der Verlust des Adels trat nach A.L.R. II, 9 § 81 infolge des Betriebs eines bürgerlichen Gewerbes, nach A.L.R. II, 9 § 82 wegen unehrbarer oder solcher Lebensart ein, durch welche ein Adliger sich zu dem gemeinen Volke herabsetzte. Der erste dieser Verlustgründe (§ 81) ist ohne Zweifel durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 (G.S. S. 170) § 2 beseitigt. In diesem Edikt ist ausdrücklich ausgesprochen, daß jeder Edelmann ohne allen Nachteil seines Standes befugt ist,

---

[1]) A.L.R. II, 9 § 81—95; Bayr. Ad.-Ed. Titel 3 § 17—22; Sächs. Ad.Ges. § 8; Rönne II S. 330; Hoffmann S. 57.

bürgerliche Gewerbe zu betreiben. Zweifelhaft kann es dagegen sein, ob auch die folgende Bestimmung (§ 82), welche von dem Verlust des Adels durch unehrbare Lebensweise handelt, außer Kraft gesetzt ist. Der Justizminister v. Kamptz war in einem Reskript vom 23. Januar 1832 (Kamptz, Jahrbücher Bd. 39 S. 139/40) der Ansicht, daß das genannte Edikt sich auf § 82 A.L.R. II, 9 nicht erstrecke, daß mithin diese Bestimmung in Kraft geblieben sei. Er sagt:

> „In diesem § 82 ist von einem Gewerbe überall nicht die Rede, sondern nur von unehrbarer oder auch nur von einer zu dem gemeinen Volke herabsetzenden Lebensart, zu welcher ebensowenig irgend ein eigentliches Gewerbe, als ein dasselbe treibender Gewerbsmann gehört. Es muß der die Verhältnisse berücksichtigenden, vernünftigen Beurteilung des Richters überlassen bleiben, welche Lebensart als unehrbahr und welche Klasse des Volkes als die gemeine zu betrachten ist.“

Diese Worte scheinen mir nach dem Stande der damaligen Gesetzgebung zutreffend zu sein. Dagegen muß man wohl annehmen, daß heute diese Bestimmung des § 82 kraftlos geworden ist und zwar durch Artikel 4 der preußischen Verfassungsurkunde. Denn infolge der grundsätzlichen Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetz kann von einem Sichherabsetzen zum gemeinen Volk d. h. im Sinne des A.L.R. von dem Uebergehen in einen andern Stand rechtlich nicht mehr die Rede sein. Daß man im Gesellschaftsleben auch heute noch einen derartigen Ausdruck gebrauchen kann, kommt hier nicht in Betracht.

Die bayerischen Vorschriften über die Suspension des Adels sind noch in Kraft.[1]) Es bleiben nach preußischem Recht noch folgende Fälle des Adelsverlustes bestehen:

---

[1]) Gemäss § 21 des bayerischen Adelsedikts tritt Suspension des Adels ein: 1. bei Uebernahme niederer bloß in Handarbeit bestehender Lohndienste; 2. bei Ausübung eines Handwerks; 3. bei Ausübung eines Gewerbes bei offenem Kram und Laden.

A. Eheschliessung.

Personen weiblichen Geschlechts verlieren die persönlichen Vorrechte des Adels, wenn sie durch Verheiratung mit einem Nichtadligen ihren Geschlechtsnamen ändern (A.L.R. II, 9 § 84). Die Namensänderung tritt aber immer ein (B.G.B. § 1355). Die Bestimmung des A.L.R. II, 9 § 84 bleibt in Kraft, da, wie oben schon hervorgehoben, auch der Verlust des Adels sich nach Landesstaatsrecht richtet.[1])

Es kann allerdings zweifelhaft werden, ob es sich hier um einen eigentlichen Adelsverlust handelt, da die geschiedene und nicht für schuldig erklärte Frau ihren früheren Adel wieder annehmen kann, ohne daß es seiner Erneuerung durch den König bedarf (A.L.R. II, 9 § 86). Für das bayerische Recht behaupten Seydel (St.R. I S. 594) und Hoffmann (Adelsrecht S. 57), daß für eine Adlige durch Verheiratung mit einem Nichtadligen der Adel verloren geht. Dieselbe Ansicht vertritt Rönne (St.R. II S. 330) für das preußische Recht. Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutschen Juristent. Bd. III S. 181/182) und Opet (Namensrecht im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87, S. 340) behaupten dagegen, daß durch Heirat der Adel nicht verloren, sondern nur suspendiert, gewissermaßen latent wird.[2])

Es ist daran festzuhalten, daß § 86 A.L.R. II, 9 nur eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung des § 84, wonach die Ehefrau grundsätzlich durch Verheiratung den Adel verliert, enthält, besonders da § 85 bestimmt: „Auch nach getrennter Ehe treten die Frauen der Regel nach in den Adelsstand nicht wieder zurück."

Es handelt sich also um einen Verlust, nicht um eine Suspension des Adels.

Der Adelsverlust wird gemäß § 87 A.L.R. II, 9 geheilt und gilt als nicht erfolgt, wenn die Frau in zweiter Ehe einen Adligen heiratet,[3]) ausgenommen, wenn die erste Ehe getrennt und die Frau für schuldig erklärt ist. Diese Bestimmung ist

---

[1]) Staudinger, Komm. IV § 1355 Anm. 7; Leske II S. 681 Anm. 9.

[2]) Ebenso Stobbe I S. 372.

[3]) Gierke, D.P.R. I S. 408, IV.

wichtig für die Berechnung der Zahl der Ahnen beim alten Adel.

B. Ehescheidung.

Die geschiedene Frau behält in der Regel den Stand, Rang und Familiennamen ihres Mannes (A.L.R. II, 1 § 738, 1577 B.G.B). Ist sie für den schuldigen Teil erklärt, so kann der Mann ihr die fernere Führung seines Familiennamens untersagen (B.G.B. § 1577 Abs. 3). Bis hierher besteht für Adlige und Nichtadlige gleiches Recht. Es steht nun der geschiedenen Ehefrau frei, ihren Mädchennamen wieder anzunehmen (B.G.B. § 1755 Abs. 2). Ihr Adelsprädikat darf sie aber nur führen, wenn sie nicht für schuldig erklärt ist, denn nach A.L.R. II, 1 § 740 und II, 9 § 86 (aufrechterhalten durch Pr.A.G. Art. 89 1 c) verliert die für schuldig erklärte Frau das Recht, in den Adelsstand zurückzutreten und damit auch das Adelsprädikat ihres Mädchennamens. Hierin weichen die für den Adel geltenden Bestimmungen des A.L.R. von den allgemeinen Bestimmungen des B.G.B. ab.[1]) Denn nach § 1577 B.G.B. kann die für schuldig erklärte Ehefrau den Familiennamen, den sie vor Eingehung der Ehe hatte, wieder annehmen.

C. Ehenichtigkeit.

Für das Verhältnis der Ehegatten untereinander im Falle der Nichtigkeit der Ehe gilt der Satz, daß die für nichtig erklärte Ehe von vornherein als nicht vorhanden angesehen wird. Es tritt daher die Frau in ihren früheren Stand zurück und erhält ihren früheren Familiennamen. War ihr Ehemann adlig, so verliert sie dessen Adel. War sie selbst adlig, so kann sie ihren adligen Namen wieder annehmen (A.L.R. II, 9 § 88). Diese Befugnis soll sie aber nach A.L.R. II, 9 § 89 nicht haben, falls sie für den schuldigen Teil erklärt wird. Eine solche Erklärung kommt jetzt im Urteil nicht mehr vor. In analoger Anwendung des § 1345 B.G.B. wird ihr die Befugnis zur Wiederannahme des Adelsprädikats zu versagen

[1]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 27, 41; Krückmann, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 181, 182.

sein, falls sie allein von einem Nichtigkeitsgrunde bei Eingehung der Ehe Kenntnis gehabt hat.

D. Annahme an Kindes Statt.[1])

Wenn ein Adliger von einem Nichtadligen an Kindes Statt angenommen wird und er seinen früheren adligen Namen neben dem neuen Namen des Annehmenden nicht weiter führt, so „verliert er den Adel und kann ihn nur durch besondere Dispensation des Landesherrn beibehalten“.

Diese Vorschrift des A.L.R. hat aber heute kaum Bedeutung, da das A.L.R. in ihr unter Verlust des Adels ausschließlich Verlust der Zugehörigkeit zum Adelsstande versteht, da der Angenommene die äußeren Kennzeichen des Adels, nämlich das Adelsprädikat, schon selbst aufgegeben hat. Es könnte nur der Angenommene, der auf diese Weise den Adel verloren hat, sich nicht um Stiftungen bewerben, die den Adel zur Vorbedingung ihres Genusses machen.

E. Aufhebung des Vertrages über Annahme an Kindes Statt.

Das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis kann wieder aufgehoben werden und zwar durch einen vom Gericht zu bestätigenden Vertrag B.G.B. § 1768, 1770). Hat also jemand durch die Annahme an Kindes Statt den Adel erlangt, so verliert er ihn mit der Aufhebung des Annahmevertrages wieder. Dies ist die Folgerung aus der Vorschrift des § 1772 B.G.B., welche von dem Verlust des Familiennamens des Annehmenden im Falle der Aufhebung des Annahmevertrages handelt. Denn wenn jemand den Namen einer Familie nicht mehr führen darf, so verliert er auch das Recht, das den Mitgliedern der Familie zustehende Adelsprädikat zu führen.

Der Vertrag, durch welchen eine Annahme an Kindes Statt aufgehoben wird, bedarf nicht etwa landesherrlicher Be-

---

[1]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 56; Brettner, D.J.Z. 1897 S. 242; Stobbe I S. 372; A.L.R. II, 9 § 83 in Verbindung mit A.L.R. II, 2 § 685.

stätigung, falls der Angenommene den Adel erlangt hat. Eine dahingehende Bestimmung findet sich im A.L.R. nicht.

F. Verjährung.

Durch einen bloßen Nichtgebrauch, d. h. durch Weglassung des Adelsprädikats bei Namensunterschriften usw. geht der Adel nicht verloren. Hat aber eine adlige Familie durch zwei Geschlechtsfolgen sich des Adels nicht bedient, so ist zur Wiederannahme behördliche Bestätigung notwendig.[1])

G. Verzicht.[2])

Nach den meisten deutschen Partikularrechten wie nach gemeinem Recht konnte auf den Adel verzichtet werden, sowohl auf das Adelszeichen wie auf die Zugehörigkeit zum Adelsstand und zwar deshalb, weil der Berechtigte nicht zur Ausübung der mit dem Adelsstande verbundenen Rechte im öffentlichen Interesse verpflichtet ist, einen verliehenen Adel nicht anzunehmen braucht.[3])

Das A.L.R. kennt einen ausdrücklichen Verzicht auf den Adel nicht; es wird aber die Möglichkeit eines solchen auch für Preußen allgemein anerkannt (Rönne II S. 330 Anm. 4; Koch A.L.R. Bd. 4 S. 9 Anm. 31, 32).

Als der niedere Adel in Preußen noch ein Stand war, konnte erstens auf die Zugehörigkeit zum Adelsstande, zweitens auf die Führung von Adelsprädikaten verzichtet werden. Der Nichtgebrauch des Adelszeichens oder der ausdrückliche Verzicht auf dieses hatte nicht ohne weiteres den Verlust der Zugehörigkeit zum Adelsstande zur Folge. Dagegen zog der Verzicht auf die letztere ohne weiteres den Verlust der Adels-

---

[1]) A.L.R. II, 9 § 94, 95.

[2]) Gierke, D.P.R. I S. 410; Hoffmann S. 57; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 35; Rönne II S. 330; Seydel I S. 594; Einsiedel, Sächs. Ad.Ges. § 8 Anm. 2—9; Krückmann, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 183; Opet, Namensrecht in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87 S. 372 Anm. 146; Herrmann S. 167; Staudinger, Komm. I zu § 12 N. 4, 2 S. 56; Süpfle S. 43; Kekule von Stradonitz, Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 61.

[3]) Hinschius in Stengel, Wörterbuch II S. 314.

zeichen nach sich. Denn nur derjenige, der dem Adelsstande angehörte, sollte adlige Prädikate führen.

Für das heutige Recht handelt es sich nur noch um einen Verzicht auf die Adelsprädikate.

Daß dieser zulässig ist, folgt schon daraus, daß es einem adligen Adoptivkind freisteht, seinen bisherigen Familiennamen und sein Adelsprädikat neben seinem neuen Familiennamen weiter zu führen oder seinen bisherigen Familiennamen aufzugeben oder nur das Adelsprädikat fortzulassen. In den letzten beiden Fällen ging die Zugehörigkeit zum Adelsstande mit verloren (vgl. S. 66).

Es ist ferner durch zwei Reskripte vom 20. Juli 1816 (Kamptz, Jahrb. Bd. 8 S. 8) und vom 18. September 1816 (ebendort S. 243) durch den damaligen preußischen Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern ausdrücklich anerkannt, daß rechtsgültig dem Adel entsagt werden kann. Es wird zwar keine bestimmte Form vorgeschrieben, aus dem zweiten Reskript geht nur hervor, daß die Erklärung unwiderruflich sein soll. Es ist von Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 183) und Opet (Namensrecht (in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87, S. 372 Anm. 140) behauptet worden, daß der Verzicht auf das Adelsprädikat eine Namensänderung sei, welche sich nach den durch die Landesgesetzgebung für die Aenderung des Familiennamens gegebenen Vorschriften regele. Nach dieser Anschauung wäre für das preußische Recht ein gerichtlicher oder notarieller Verzicht auf das Adelsprädikat wirkungslos, denn nach preußischem Recht bedarf es nach der noch heute in Geltung befindlichen[1]) Allerhöchsten Kabinettsorder vom 15. April 1822, G.S. S. 108, zur Aenderung des Familien- oder Geschlechtsnamens der unmittelbaren landesherrlichen Erlaubnis. Da die Adelsprädikate aber nicht Bestandteile des Familiennamens sind, die Kabinettsorder vom 15. April 1822 sich aber nur auf die Aenderung des Familien- und Geschlechtsnamens bezieht, so findet sie auf Adelsprädikate keine Anwendung.

---

[1]) K.G. Urteil v. 12. April 1900 in M.Bl. f. d. inn. Verw. 1900 S. 206.

Nach einer späteren Kabinettsorder vom 12. Juli 1867, G.S. S. 1310 ist die Befugnis zur Genehmigung von Namensänderungen grundsätzlich auf die Bezirksregierungen (Regierungspräsidenten) übertragen und nur in den Fällen, „in denen es sich um die Aenderung eines adligen Namens oder um die Annahme adliger Prädikate handelt", die Entscheidung des Königs einzuholen. Da das A.L.R. vielfach unter dem Ausdruck „adliger Name" den Familiennamen des Adligen in Verbindung mit seinem Adelsprädikat versteht, so könnte man zu der Ansicht gelangen, daß von nun ab auch zu der Ablegung des Adelsprädikats landesherrliche Genehmigung erforderlich und ohne sie die Ablegung strafbar ist, besonders da die zitierte Kabinettsorder zur Annahme adliger Prädikate ausdrücklich die Genehmigung verlangt. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Kabinettsorder von 1867 materiell nichts Neues schaffen, sondern nur die landesherrliche Genehmigung in gewissen Fällen auf den Regierungspräsidenten übertragen wollte, daß mithin durch die Worte „Aenderung eines adligen Namen" nichts anderes ausgedrückt werden sollte als das, was nach der Kabinettsorder von 1822 darunter zu verstehen ist, nämlich Aenderung des Familiennamens eines Adligen ohne Beziehung auf sein Adelsprädikat. Es würden hauptsächlich die Fälle in Betracht kommen, in denen ein Adliger sein Adelsprädikat ablegen und außerdem auch seinen Familiennamen, vielleicht weil er aus mehreren Worten besteht, ändern will, z. B. ein Herr von Stein-Liebenstein-Barchfeld will sich einfach Stein nennen, oder ein Adliger will den Namen einer andern, aber erloschenen Adelsfamilie annehmen.

Es handelt sich nun um die Form für die Verzichtserklärung auf das Adelsprädikat. Koch (A.L.R. Bd. 4 S. 9 Anm. 32) schließt daraus, daß nach dem Reskript des Justizministers vom 28. September 1816 (vgl. S. 72) der Verzicht unwiderruflich sein soll, daß er in gerichtlicher Form geschehen müsse. Denn „eine Behörde welche zuständig wäre, eine außergerichtliche Entsagung ihrerseits zu akzeptieren und dieselbe dadurch unwiderruflich zu machen, gibt es nicht. Es würde m. E. aus dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit

nicht folgen, daß der Verzicht vor Gericht erklärt werden müßte. Denn auch gerichtliche Erklärungen können ja durch eine zweite gerichtliche Erklärung widerrufen werden. Es läßt sich nach preußischem Recht mangels einer positiven Bestimmung eine bestimmte Form für die Entsagung des Adels nicht feststellen. Es würde aber eine ausdrückliche, an den König gerichtete Erklärung gefordert werden müssen — an den König deshalb, weil er die einzige Person ist, von der die Kontrolle der Adelsverhältnisse ausgeht.

In den andern Einzelstaaten bestehen ausdrückliche Bestimmungen über die Form der Verzichtserklärung auf den Adel.

Nach dem bayerischen Adelsedikt § 18 muss der ausdrückliche Verzicht dem Könige durch das Staatsministerium des königlichen Hauses angezeigt werden. Nach sächsischem Adelsgesetz § 8 kann auf den Adel oder ein Adelszeichen nur durch eine unwiderrufliche Erklärung in öffentlich beglaubigter Form dem Ministerium des Innern gegenüber verzichtet werden. Der Verzicht erstreckt sich nicht auf die Ehefrau und auf die vor der Erklärung erzeugten Kinder.[1]

Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 183) meint, daß der Verzicht ein privatrechtlicher Akt sei, der nach dem B.G.B. formlos sei und infolgedessen nicht mehr durch die landesgesetzlichen Vorschriften normiert werden könne. Dem ist entgegen zu halten, daß es sich nicht um einen Verzicht auf den Familiennamen handelt, da auf diesen nicht verzichtet werden kann, sondern um den Verzicht auf einen Titel. Erwerb und Verlust eines Titels richten sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts, also auch der Verlust durch Verzicht. Denn daraus, daß ein Verzicht nach dem Reichsprivatrecht im Zweifel, also mangels anderer Bestimmungen, formlos erklärt werden kann, ist nicht zu folgern, daß Bestimmungen der Landesgesetze über einen formellen Verzicht auf Gegenstände, deren Erwerb und Verlust im Reichsrecht gar nicht geregelt ist z. B. auf Titel, nichtig sein sollen.

---

[0]) Einsiedel S. 39 Anm. 9.

Krückmann setzt sich durch seine Deduktion zu der an einer früheren Stelle in seinem Gutachten (S. 176 Anm. 21) vorgetragenen Anschauung, in der er davor warnt, Tatbestände des öffentlichen Rechts solchen des Privatrechts gegenüberzustellen (vgl. oben S. 38), in Widerspruch.

II. Durch Entscheidung der Gerichte.[1]

Bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuchs kannte die Mehrzahl der deutschen Partikularrechte einen Verlust des Adels als Straffolge im Falle krimineller Verurteilung, so z. B. Preußen, Baden, Bayern, Württemberg und Anhalt (siehe Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 35).

Nach dem preußischen Strafgesetzbuch hatte die Verurteilung zur Zuchthausstrafe und die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit den Verlust des Adels für den Verurteilten zur Folge. Es konnte auch wegen grober Verbrechen besonders auf Verlust des Adels erkannt werden (A.L.R. II, 9 § 91).

Preußen hatte die Aufnahme einer Bestimmung über den Adelsverlust in das Reichsstrafgesetzbuch beantragt; es bestimmte auch noch der Kommissionsentwurf, daß bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte der Verurteilte während dieser Zeitdauer den Adel nicht führen dürfe. Der Bundesrat nahm beide Anträge nicht an.[2] Das Reichsstrafgesetzbuch hat dadurch, daß es den Adelsverlust als Strafe nicht nennt, die partikularen Bestimmungen über ihn aufgehoben. Da das Strafensystem gemäß § 2 E.G. St.G.B. zu den Materien gehört, welche Gegenstand der Reichsgesetzgebung sind, so können auch die Landesgesetze den Adelsverlust nicht mehr als Straffolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte hin-

---

[1]) Gierke, D.P.R. I S. 408; Seydel I S. 595 Anm. 3; Stobbe I S. 371; Beseler II S. 769; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 34; Schwarze S. 76; Einsiedel, Sächs. Ad.Ges. S. 36, 37 Anm. 10; A.L.R. II, 9 § 91—94; Pr.St.G.B. vom 14. April 1851, G.S. S. 101 §§ 11, 12, 22; R.St.G.B. vom 15. Mai 1871 § 34; Bayr. V.U. Beilage 5 § 17.

[2]) Olshausen I S. 122 Anm. 2.

stellen. Man könnte nun vielleicht meinen, daß der Adel zu den Würden[1]) und Titeln gehört, deren Verlust mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gemäß §§ 33, 34 St.G.B. *ipso iure* eintritt. Es entspricht aber diese Auslegung weder dem Sinne des Gesetzgebers, noch der Terminologie des Strafgesetzbuchs, da § 360 Nr. 8 die Adelsprädikate neben Titel und Würden stellt, mag man sonst auch den Adel als Würde oder Titel bezeichnen.

Als Erklärung für die Aufhebung kann man wohl mit Seydel (Bayr. St.R. I S. 595 Anm. 3) annehmen, daß man den Adelsverlust als eine Versetzung in den Bürgerstand und sonach als eine Beleidigung des letzteren ansah. Daß diese Ansicht unrichtig ist, ergibt sich daraus, daß der Adel heute kein Stand mehr, sondern ein Titel ist.

„In der Aberkennung des Adels zur Strafe liegt für die Nichtadligen ebensowenig etwas Verletzendes, als in der Aberkennung des St. Michael-Odens eine Beleidigung der Nichtbesitzer dieses Ordens zu erblicken ist.“[2])

Oesterreich und Ausland kennen in ihren Strafgesetzen auch heute noch den Verlust des Adels infolge strafrichterlicher Verurteilung.[3])

Es ist neuerdings auch in Deutschland der Wunsch laut geworden, es möchte von Reichs wegen der Adelsverlust als Straffolge wieder eingeführt werden. Der Vorstand der deutschen Adelsgenossenschaft hat nämlich eine Eingabe an den Staatssekretär des Reichs-Justizamts gerichtet, worin er um Einführung einer gesetzlichen Bestimmung über den Verlust des Adelstitels bei Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe petitioniert. Wie oben ausgeführt, würde eine solche Bestimmung keine Beleidigung für die Nichtadligen enthalten. Es liegen auch sonst keine prinzipiellen Hinderungsgründe für die Einführung einer solchen Bestimmung vor. Früher hat allerdings Beseler (D.P.R. II S. 789, 791) behauptet, der Adel sei reiner Geburtsstand, deshalb könnte der Staat den Adelsverlust als Straffolge

---

[1]) Das preußische Stempelsteuergesetz spricht von Herzogswürde.

[2]) Seydel I S. 595. Aehnlich Stobbe I S 371.

[3]) Vgl. Liszt S. 140 und S. 297.

nicht einführen, ebenso könnte er auch verwandtschaftliche Bande zur Strafe auflösen. Da das Adelsprädikat aber nicht Teil des Familiennamens ist und nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie ausdrückt, so wird die Familienzugehörigkeit durch den Verlust des Adelsprädikats nicht aufgehoben.

Es ist ferner streitig geworden, ob die Landesgesetzgebung überhaupt die Befugnis verloren hat, den Adelsverlust an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zu knüpfen. Mit Recht wird diese Frage von Einsiedel und Seydel verneint, insofern, als eine derartige Bestimmung nicht eine strafrechtliche, sondern eine staatsrechtliche sein würde. Der Staat, welcher Bestimmungen über den Verlust des Adels im Falle der Verheiratung, Ehescheidung etc. erläßt, ist auch berechtigt, ein bestimmtes Verhalten als unvereinbar mit der Fortführung des Adels zu bezeichnen, besonders, da er den Adel noch immer als einen sozialen Vorzug anerkennt.[1])

Daß der Verlust der in §§ 33, 34 St.G.B. genannten Ehrenrechte, d. s. Orden, Aemter, Titel auch auf Grund andern Verschuldens als infolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte eintreten kann, ergibt sich aus den Gesetzen über die Rechtsverhältnisse der Beamten. Nach dem Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 § 75 sowie nach der preußischen Beamtengesetzgebung (Ges. betr. die Dienstvergehen der Richter etc. vom 7. Mai 1851 G.S. S. 218 § 15 und Ges. betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten etc. vom 21. Juli 1852 G.S. S. 319 § 14) kann im Wege des Disziplinarverfahrens auf Dienstentlassung erkannt werden, welche den Verlust des Titels von Rechts wegen zur Folge hat. Auf Dienstentlassung kann sogar dann erkannt werden, wenn die in der korrespondierenden gerichtlichen Untersuchung ergangene Verurteilung den Verlust des Amtes nicht zur Folge hat (Reichsbeamtengesetz § 79 und pr. Ges. vom 7. Mai 1851 § 4). Wenn so infolge des Disziplinarverfahrens schon Ehrenrechte verloren werden können, deren Verlust auch Gegenstand der

---

[1]) Einsiedel S. 37.

Strafgesetzgebung ist, umsomehr muß dies bei den Ehrenrechten der Fall sein, welche im Reichsstrafgesetzbuch nicht erwähnt sind.[1])

In der Gegenwart tritt also in Deutschland ein Adelsverlust als Straffolge nicht ein. Einer erneuten Aufnahme des Adelsverlustes in das Strafgesetzbuch stände aber nichts im Wege. Es könnte ferner die Landesgesetzgebung den Verlust des Adels als Folge eines bestimmten Verhaltens anordnen. Es wäre dies eine Bestimmung staatsrechtlicher Natur.

III. Durch Entscheidung des Königs.[2])

Mit der soeben erörterten Frage der Entziehung des Adels durch Gesetz steht im engsten Zusammenhang die Entziehung des Adels durch den Landesherrn allein. Eigentümlicherweise hat dieser Punkt bisher in der einschlägigen Literatur nur geringe Würdigung gefunden.

Eingehend beschäftigt sich damit nur der Aufsatz des Geh. Justizrats West in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen, Bd. 46 unter dem Titel: „Ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen?"

West knüpft seine Betrachtungen an einen seiner Zeit in der Tagespresse besprochenen Fall. Der Herzog von Anhalt hatte nämlich dem anhaltischen Staatsangehörigen Kaufmann H. den ihm durch Patent vom 29. April 1895 verliehenen Titel „Kommerzienrat" nach einer Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministers im Anh. Staatsanzeiger vom 28. April 1896 wieder entzogen.

H. hatte sich bei Erfüllung eines Handelsgeschäfts nicht als ehrlicher und ehrenwerter Kaufmann gezeigt und war in einem sich an dieses Handelsgeschäft anschließenden Prozeß unterlegen, weil er nach Ansicht des Prozeßrichters die Gegenpartei betrogen hatte. H. bediente sich des Titels

[1]) Schwarze S. 76.

[2]) West in „Blätter für Rechtspflege in Thüringen" Bd. 46 S. 289; Schulze, D.St.R. I S. 192ff.; Jellinek S. 145; Seydel I S. 352ff., 357ff.

Kommerzienrat weiter, trotzdem ihm von dem Bürgermeister seines Wohnortes das herzogliche Patent abgenommen war. H. war darauf auf Grund von § 360 Nr. 8 St.G.B. verurteilt, seine Berufung und Revision verworfen.

Bei Betrachtung dieses Falles wird man von vornherein anerkennen müssen, daß der Staat ein Interesse daran hat, daß nicht durch ein ehrloses Verhalten der mit Ehrenrechten bedachten Personen der Wert staatlicher Titel etc. herabgesetzt wird, daß dieses aber geschieht, falls solchen Personen die Auszeichnung nicht entzogen wird.

Es fragt sich aber, ob der Staat hierzu mit Rücksicht auf das von dem Ausgezeichneten erworbene Recht befugt und durch welche staatlichen Organe die Entziehung erfolgen darf.

A. Titel, Orden, Standeserhöhungen werden zu den Privilegien gerechnet,[1]) welche den damit Beliehenen subjektive öffentliche Rechte gewähren.

Die Verleihung des Adels steht der Verleihung des Titels „Kommerzienrat" in Preußen rechtlich gleich. Das subjektive öffentliche Recht besteht darin, daß sich der Beliehene des Titels bedienen darf und von andern verlangen kann, mit diesem Titel angeredet zu werden, andernfalls er beim Vorliegen einer beleidigenden Absicht die Beleidigungsklage anstrengen könnte.[2])

B. Die Verleihung solcher Privilegien wird von einigen Schriftstellern, z. B. Gerber (Ges. jur. Abhandl. S. 470ff. 484), nicht als ein Akt der gesetzgebenden Gewalt,[3]) sondern als eine aus den Rechten des Souveräns fließende Befugnis, als Verwaltungshandlung bezeichnet. Es mag dahingestellt bleiben, ob man diese Befugnis aus den Regierungsrechten[4]) oder

---

[1]) West S. 293; Hinschius in Stengel, Wörterbuch II S. 314; Jellinek S. 319—321; Gerber, Ges. jur. Abhandl. S. 478; Zöpfl II S. 273 Nr. 3 Anm. 4.

[2]) Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 38.

[3]) Hinschius in Stengel, Wörterb. II S. 314ff.

[4]) Seydel I S. 357 Anm. 1; Jellinek S. 145.

aus den Ehrenrechten[1]) folgern will. So viel steht jedenfalls fest, daß der König von Preußen gemäß Art. 50 der Pr.V.U. bei der Verleihung des Adels an keine Beschränkung gebunden und daß ihm dieses Recht ausschließlich zusteht. Es fragt sich aber, ob die Erteilung der Rechte widerruflich ist. Da sich weder eine ausdrückliche Bestimmung findet, daß diese Rechte für alle Zeit erworben sein sollen, da auch dem König die Befugnis des Widerrufs nicht ausdrücklich entzogen ist, so muß man annehmen, daß er die Befugnis hat, Ehrenauszeichnungen zurückzunehmen. Es ist in dem Widerrufe nicht etwa die Aufhebung eines Vertrages zu sehen, da Titel nicht Gegenstand eines Vertrages sein können. Zu dieser Annahme könnte man dadurch verleitet werden, daß einmal Adelsverleihungen auch auf Ansuchen erteilt werden, hierin also eine Offerte zum Vertragsschluß gesehen werden könnte, und daß für die Verleihung in vielen Staaten eine Geldsumme zu zahlen ist, die sogar recht hoch sein kann. In dieser Leistung ist aber eine öffentliche Abgabe (vgl. die Stempelsteuergesetze) und nicht eine Gegenleistung für die Verleihung des Titels zu sehen.[2])

Der andere mögliche Einwand,[3]) daß Titel usw. nur durch ein Strafgesetz entzogen werden können, ist schon oben widerlegt.

Die Zulässigkeit der Entziehung von Auszeichnungen durch die Staatsgewalt folgt aus den Grundsätzen des Staatsrechts und sie braucht nicht in den Statuten der Orden, in den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über den Adel erwähnt zu werden. Wenn die Voraussetzungen für die Entziehung des Schwarzen Adlerordens oder, richtiger gesagt, für den Ausschluss aus dem Schwarzen Adlerorden in dessen Statuten (Mylius, C.C.M. Teil VI Nachl. 5 Nr. XXXI) näher spezialisiert sind, so geschah das, weil der Schwarze Adler-

---

[1]) Schulze, D.St.R. I S. 192, 196; Pr.St.R. I S. 163, 165; Meyer, D.St.R. S. 227.

[2]) West S. 296.

[3]) Jellinek S. 321; Hinschius S. 319.

orden zunächst mehr als eine fürstliche Hofgenossenschaft[1]) denn als eine staatliche Auszeichnung gedacht war.

C. Es bleibt noch die Frage übrig, durch welches Organ des Staates die Entziehung von Titeln erfolgen darf.

Da dem Monarchen als Träger der vollen Staatsgewalt alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen sind, so ist der König von Preußen die allein zuständige Person. Ob es wünschenswert wäre, daß zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob jemand einer ihm verliehenen Ehrenauszeichnung unwürdig ist, ein Verwaltungsgerichtshof berufen würde, mag dahingestellt bleiben.[2])

D. Der Monarch kann aber einem Untertan nur solche Rechte wieder streitig machen, die er oder einer seiner Vorgänger verliehen hat. Letzteres deshalb, weil alle Auszeichnungen staatliche und nicht persönliche sind.[3]) Den Uradel kann er also niemals jemandem absprechen, sondern nur den von ihm oder einem seiner Vorfahren verliehenen Briefadel.

Die Gerichte haben nach den Vorschriften des preußischen Staatsrechtes nur zu prüfen, ob durch eine Titelentziehung die Grenzen der landesherrlichen Befugnisse überschritten worden sind, falls jemand in einem gegen ihn auf Grund von § 360 Nr. 8 St.G.B eingeleiteten Strafverfahren die Rechtmäßigkeit einer Titelentziehung bestreitet. Denn die Titelentziehung stellt sich als Verwaltungshandlung dar, welche sich nur innerhalb der gesetzlichen Schranken bewegen darf und dem richterlichen Prüfungsrecht nicht entzogen ist.[4]) Dagegen haben die Gerichte nicht darüber zu entscheiden, ob die Anordnung des Königs sachlich begründet ist und der Billigkeit entspricht. Eine Zivilklage gegen den König auf Beseitigung der Titelentziehung läßt sich nicht konstruieren.[5])

---

[1]) Schulze, D.St.R. Bd. I S. 197 Anm. 1.

[2]) West S. 304.

[3]) Jellinek S. 145 Anm. 1.

[4]) Meyer, D.St.R. S. 583, 586.

[5]) West S. 292; R.G. Bd. 39 S. 302.

§ 5. Arten des niederen Adels.[1])

Der Adel wird nach dem gemeinen Recht nach seinem Ursprung, nach seinem Alter und nach dem Kreise der zu ihm gehörigen Personen, in Uradel — Briefadel, alten — neuen, erblichen — persönlichen Adel geteilt.

Das A.L.R. enthält keine Bestimmungen, inwiefern Uradel und Briefadel in Preußen anerkannt werden, sondern spricht nur in den §§ 21—33, II, 9 von den vier zuletzt genannten Arten des Adels.

Es ist aber in Preußen im öffentlichen Recht der Unterschied von Uradel und Briefadel für den Ausweis des Adels von nicht geringerer Bedeutung als anderswo. Zur Erklärung dieser Ausdrücke muß man daher auf das gemeine Recht zurückgreifen.

I. Uradel - Briefadel.
Reichsadel - Landesadel.

Zum Uradel gehören alle Familien, die seit unvordenklicher Zeit Rechte, welche nur ritterbürtigen Personen zustanden, ausüben durften, ohne sich für ihr Vorrecht auf eine ausdrückliche Verleihung stützen zu müssen.[2])

Nach der sächsischen Verordnung vom 19. September 1902, welche zur Ausführung des sächsischen Adelsgesetzes erlassen ist (Einsiedel S. 45 ff.), hat derjenige, der den Uradel für sich in Anspruch nimmt, nachzuweisen, daß ein Träger seines Adels spätestens um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vorhanden war und er selbst von diesem Träger durch eheliche Geburt in der männlichen Linie abstammt. Aehnliche Grundsätze gelten gewohnheitsrechtlich in Preußen (vgl. Perthes, Gothaisches genealogisches Taschenbuch der adligen Häuser — Uradel 1904, Vorwort).

---

[1]) Gierke, D.P.R. Bd. I S. 409, V; Rönne Bd. II S. 329; Sächs. Adelsges. § 2; Einsiedel S. 17 Anm. 3—5, S. 27 Anm. h, S. 11, III; Seydel Bd. I Seite 586.

[2]) Gierke, D.P.R. Bd. I S. 409, V, 2; Einsiedel S. 17 Anm. 3

Zum Briefadel gehören alle diejenigen Familien, denen der Adel nachweislich verliehen ist. Es ist oben schon dargestellt, daß solche Verleihungen ursprünglich nur von dem Deutschen Kaiser vorgenommen werden konnten und sich allmählich die Befugnis hierzu auch auf die Landesherren übertrug. Wir unterscheiden daher einen Reichsbriefadel und einen Briefadel der Einzelstaaten.

Zum Reichsbriefadel gehören diejenigen Familien, deren Stammväter vor der im Jahre 1806 erfolgten Auflösung des Deutschen Reiches von dem Kaiser oder den Reichsvikaren den erblichen Adel erhalten haben. Dieser Adel beruhte auf Reichsrecht, das nach der Auflösung des Deutschen Reiches Landesrecht wurde. Er muß also in allen Einzelstaaten anerkannt werden.[1]) Seit 1806 konnte der Reichsbriefadel nicht mehr verliehen werden, da es an einem dazu berechtigten Souverän fehlte. Mit Errichtung des neuen Deutschen Reiches ist dem Deutschen Kaiser die Berechtigung, den Adel zu verleihen, nicht mit übertragen worden. In Elsaß-Lothringen übt zwar der Kaiser kraft Delegation des Deutschen Reiches die Staatshoheit aus, er wäre an sich zwar befugt, den Adel zu verleihen, aber es fehlt, wie von Einsiedel (sächsisch. Ad. Ges. S. 18) richtig bemerkt wird, an dem zu verleihenden Objekt, dem von der Reichsverfassung nicht wieder aufgenommenen Reichsbriefadel.

Zweifelhaft kann es sein, ob der Kaiser befugt ist, den Landesadel in Elsaß-Lothringen zu verleihen. Elsaß-Lothringen war weder während seiner Zugehörigkeit zu Frankreich ein selbständiger Staat, noch ist es durch seine Angliederung an das Deutsche Reich ein Bundesstaat geworden.[2]) Es sind aber die Befugnisse seiner früheren Herrscher auf das Deutsche Reich übergegangen. Da nun, so begründet Mantey (Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 31), zu diesen Befugnissen nach den französischen Gesetzen auch das Recht, den Adel zu verleihen, gehörte, so könne auch jetzt der Deutsche Kaiser in Elsaß-Lothringen den Adel verleihen. M. E. ist diese Be-

[1]) Schulze, D.St.R. Bd. I S. 196.

[2]) Arndt, D.St.R. S. 745.

gründung von Mantey nicht zwingend; denn es fehlt an dem Objekt des zu verleihenden Adels. Damit ist nicht gesagt, daß von nun ab in Elsaß-Lothringen der Adel überhaupt nicht mehr anerkannt werden soll. Der Erwerb als Rechtsfolge bleibt nach wie vor möglich.

Zweifelhaft ist, ob auch bei dem Uradel eine Unterscheidung zwischen Reichs- und Landesuradel möglich ist. Einsiedel (S. 27) meint:

„Ein sächsischer Ur- oder Reichsbriefadel als Rechtsbegriff würde bei dem häufigen Besitz- und Dienstwechsel der einzelnen Adelsfamilien innerhalb der deutschen Länder schwer zu bestimmen sein, auch entspräche eine solche Unterscheidung kaum dem Gemeingefühle des deutschen Adels, wie es namentlich in den Geschlechts- und Familienverbänden und der deutschen Adelsgenossenschaft zum ledendigen Ausdruck kommt."

Diese Ansicht mag ihre Berechtigung haben. Jedenfalls muß man als preußischen Uradel diejenigen Familien bezeichnen, welche ihre Abstammung aus den Teilen der preussischen Monarchie herleiten, welche niemals zum alten deutschen Reiche gehört haben, z. B. aus Ostpreußen, und welche seit unvordenklicher Zeit den Adel führen.

Es muß dagegen zweifelhaft bleiben, ob die übrigen Familien des Uradels in Preußen als westfälischer, holsteinischer etc. Uradel oder allgemein als Reichsuradel zu bezeichnen sind.

Danach ist der niedere Adel in Preußen in folgende Klassen zu teilen:[1])

1. Uradel eines der jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Gebiete;
2. Briefadel eines der jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Gebiete, insofern dieser Briefadel vor der Einverleibung des betreffenden Gebietes in die preußische Monarchie verliehen wurde;
3. ein vom König von Preußen verliehener Briefadel;

---

[1]) Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 196.

4. ein vom König von Preußen ausdrücklich anerkannter nichtpreußischer Adel;[1])
5. Uradel des heiligen römischen Reiches deutscher Nation;
6. Briefadel des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

II. Alter — neuer Adel.[2])

Ahnenadel oder alter Adel ist im Gegensatz zum neuen Adel vorhanden, wenn durch mehrere Geschlechterfolgen hindurch alle Vorfahren adlig waren, sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits. Dadurch unterscheidet er sich vom Uradel, wo es auf die mütterliche Abstammung nicht ankommt.

Nun sollte zwar nach A.L.R. II, 9 § 21 in Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelsstandes zwischen älterem und neuerem Adel kein Unterschied sein. Wo aber Statuten, Privilegien oder das ununterbrochene Herkommen eines Ordens, Kapitels oder einer anderen Korporation einen stifts- oder turniermäßigen Adel erfordern, soll es dabei auch ferner sein Bewenden haben.

Der Beweis der Zugehörigkeit zu einem so beschaffenen Adel muß gewöhnlich durch den Nachweis einer bestimmten Zahl von Ahnen geführt werden, Ahnenprobe genannt.

Die Ahnenprobe[3]) setzt sich aus der Filiationsprobe, d. h. dem Nachweis, daß die väterlichen Aszendenten ehelich geboren und der Ritterprobe, d. h. dem Beweis, daß sie adlig sind, zusammen. Es wird adlige Geburt bis zu den Eltern, Großeltern usw. hinauf verlangt. Die Zahl der

---

[1]) A.L.R. II, 9 § 13; Sächs. Adelsges. § 2d § 6. Es ist aber zweifelhaft, ob ausserpreußischer Adel durch seine Anerkennung in Preußen zum preußischen Adel zu zählen ist. Vgl. darüber § 7.

[2]) A.L.R. II, 9 § 21—31; Gierke, D.P.R. Bd. I S. 409, V, 1; Gerber, D.P.R. Bd. I S. 51 Anm. 7; Eichhorn S. 194; Beseler II S. 787; Einsiedel Seite 11.

[3]) Gerber, D.P.R. Bd. I S. 51; Stobbe Bd. I § 44 S. 373. Das Beispiel einer Ahnenprobe siehe bei Loersch u. Schröder Bd. I Nr. 280 S. 211, 212.

Ahnen wird nach der Zahl der in derselben Linie der Ahnentafel stehenden, also in demselben Grade mit dem Probanten verwandten Aszendenten berechnet. Zwei Ahnen bedeutet, daß die Eltern adlig, vier, daß die Großeltern sowohl väterlicher- wie mütterlicherseits adlig waren usw. Nach der preußischen Kabinettsorder vom 4. September 1830 (G.S. S. 129) soll der Nachweis von vier Ahnen genügen, wenn bei Familienfideikommissen oder Stiftungen die Urkunden keine bestimmte Zahl von Ahnen, sondern nur Vollbürtigkeit oder Ritterbürtigkeit fordern.

Oft wird in den Adelsbriefen schon eine bestimmte Zahl von Ahnen mit verliehen — gemalte Ahnen —, diese werden in der Regel nicht mitgezählt (A.L.R. II, 9 § 23, Graf und Dietherr S. 34 No. 97, „gemalte Ahnen zählen nicht").

Als Beweismittel für die Richtigkeit der Ahnentafel nennt das A.L.R. neben öffentlichen Urkunden die adlige Kundschaft (A.L.R. II, 9 § 29), d. h. das Zeugnis von Standesgenossen. Die Aussage dieser Personen hat für das gerichtliche Verfahren aber nur insoweit noch Bedeutung, als sie mit den Grundsätzen des Verfahrens übereinstimmt. Ihre Aussage als Zeugen oder Sachverständige über die adlige Herkunft einer Person liefert also keinen größeren Beweis für die adlige Abstammung, als die Aussage jeder beliebigen dritten Person. Denn in den reichsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit findet sich keine Bestimmung, welche der Aussage von Standesgenossen für den Nachweis des Adels besondere Beweiskraft beilegt, auch kein Vorbehalt zugunsten landesrechlicher Bestimmungen.

III. Erblicher — persönlicher Adel.

Der Unterschied zwischen erblichem und persönlichem Adel ist oben Seite 49/50 erwähnt.

Früher gewährte gemeinrechtlich die Promotion zum *doctor legum* seitens einer mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Juristenfakultät die persönliche Gleichstellung mit

dem Adel.[1]) Dieser persönliche Adel der *doctoris iuris* kam allmählich außer Uebung. Dafür entwickelte sich ein Ordens- und Amtsadel.

Unter Friedrich II. hatten die Stabsoffiziere gleich den Chefpräsidenten der Landeskollegien den persönlichen Adel (Stranz III S. 149). Heute gibt es in Bayern und Württemberg einen persönlichen Ordensadel und in Württemberg außerdem einen Amtsadel. In Bayern wird der persönliche Adel mittelbar verliehen durch Erteilung des Militär-Zivil-Verdienstordens, d. h. des Militär-Max-Josef-Ordens und des Verdienstordens der bayerischen Krone (Bayr. Ad.Ed. §§ 5, 6). Den persönlichen Adel teilt hier aber auch die Ehefrau (Seydel I S. 589/90). In Württemberg steht der persönliche Adel zu den Rittern des Militärverdienstordens, der vier obersten Klassen des Kronenordens, den vier obersten Rangstufen der Staatsämter, d. h. von den Landesgerichtspräsidenten, Obersten an aufwärts.[2]) In Preußen ist der mit dem schwarzen Adlerorden zugleich verliehene Adel erblich.[3]) Einen persönlichen Adel gibt es nur für Frauen und Witwen (A.L.R. II, 9 § 12).

---

§ 6. Rechtsschutz.

I. § 12 B.G.B.

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, daß ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen.“

[1]) Schröder S. 448, 806; Stranz I S. 317; Gierke, D.P.R. Bd. I S. 409 Anm. 26.

[2]) Mohl II S. 118; Marquardsen III, 1, 2 S. 52.

[3]) Kekule von Stradonitz in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 63.

Jeder Adlige hat ein Recht auf seinen Namen, welcher wie jeder Name durch § 12 B.G.B. geschützt wird. Es fragt sich, ob sich der Namensschutz des § 12 auch auf das Adelsprädikat erstreckt. Kann z. B. Herr von Bonin gegen Herrn Bonin, der sich von Bonin nennt, auf Ablegung des Adelsprädikats klagen?[1])

Das B.G.B. spricht nur von dem Schutz des Namens schlechthin, erwähnt dabei weder den Familiennamen, noch macht es einen Unterschied zwischen adligem und bürgerlichem Namen. Für diejenigen Schriftsteller, die das Adelsprädikat für einen Bestandteil des Familiennamens erklären, entsteht keine Schwierigkeit. Bezeichnet man dagegen die Adelsprädikate als nicht zum Familiennamen gehörige Titel, so können Zweifel entstehen, ob diese als Bestandteile des Gesamtnamens durch § 12 B.G.B. geschützt werden.

Das Namensrecht erstreckt sich auf den nach der Rechtsordnung der Person zukommenden Namen im ganzen wie in seinen Teilen.[2]) Wir haben oben nachzuweisen versucht, daß die Adelsprädikate Teile des Gesamtnamens sind. Als Teile des Gesamtnamens stehen sie unter dem Schutze des § 12 B.G.B. Es hat demnach jeder Adlige:

1. eine Klage wegen Beeinträchtigung seines Namensrechts, falls ein anderer ihm die Berechtigung zur Führung des Adelsprädikats oder auch des ganzen Namens bestreitet;
2. eine Klage wegen Interessenverletzung durch unbefugten Namensgebrauch, falls jemand unbefugterweise den gleichen Namen mit oder ohne Adelsprädikat gebraucht.

Der Klageantrag geht auf Beseitigung der Beeinträchtigung oder auf Unterlassung.[3])

---

[1]) Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 48.

[2]) Neumann, Komm. I S. 35, III, 1.

[3]) Auf das Namensrecht genauer einzugehen, würde hier zu weit führen; es sei deshalb auf die sehr reiche Literatur verwiesen; vgl. Gareis, Komm. zu § 12 B.G.B.

Herr von Bonin würde also seine Klage auf Grund von § 12 B.G.B. erheben können.

Bezüglich der Aktivlegitimation des adligen Klägers im Falle 2 ist hervorzuheben, daß nicht jeder Adlige jedem Nichtadligen die Annahme eines beliebigen adligen Namens streitig machen kann. „Von Schwarz" kann nicht gegen „von Weiß" auf Unterlassung der Führung des Adelsprädikats klagen. Er hat ein Verbietungsrecht nur in Beziehung auf die Zusammenstellung des Namens Schwarz mit dem Prädikat „von".[1])

Das Reichsgericht (Urt. v. 30. November 1903 in J.W.Schr. 1904 S. 53), Planck (Komm. I. S. 67), Rehbein (Komm. I. S. 26) scheinen nur den mit den Präpositionen „von" „zu" usw. gebildeten Namen Rechtsschutz zuteil werden zu lassen. Danach könnte also ein Freiherr von X einem Herrn von X, der unbefugterweise sich Freiherr von X nennt, die Führung des Titels im Klagewege nicht streitig machen. Es ist oben schon ausgeführt, daß die verschiedene Behandlung der Adelsprädikate sich weder geschichtlich, noch aus ihrem Wesen rechtfertigen läßt. Denn das Prädikat „Freiherr" dient ebenso dazu, die Identität des Namensträgers festzustellen wie das Prädikat „von".[2])

Die Entscheidung des Reichsgerichts, welche für das Prädikat „von" die Frage, ob sich § 12 B.G.B. auch auf die Adelszeichen erstreckt, in bejahendem Sinne entschieden hat[3]) und ebenso die von mir oben vertretene Ansicht steht im Gegensatz zu der Ansicht der Mehrheit der ersten Abteilung des 25. deutschen Juristentages 1900 (Verh. Bd. III S. 340). Besonders Gierke hatte in seinem Referat die Konsequenz gezogen, entweder Adelszeichen oder Namensbestandteil; beides[4]) könne das Prädikat „von" nicht sein. Es sei aber das erstere, infolgedessen käme die Klage aus § 12 B.G.B. für das Adelsprädikat in Wegfall, denn nach Gierke (D.P.R. I. S. 411) ist

---

[1]) Einert S. 117; Opet, Verw.R. S. 347.

[2]) Opet, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 193 Anm. 1; Namensrecht in Arch. f. ziv. Prax. Bd. 87 S. 379; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 39.

[3]) J.W.Schr. 1904 S. 53.

[4]) So Rosin in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 67.

das Recht auf Führung des Adelsprädikats kein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht, sondern es wird nur vom öffentlichen Recht durch das Verbot der unbefugten Führung von Adelsprädikaten geschützt.[1])

Es ist Gierke entgegenzuhalten, daß die Adelsprädikate sehr wohl zwei Funktionen haben können.[2]) Der Schutz durch § 12 B.G.B. stützt sich auf die zweite Funktion der Adelsprädikate als Teile des Gesamtnamens. Es ist dagegen richtig, daß der Schutz der Adelsprädikate nicht aus ihrer Funktion als Titel folgt. Das Recht auf einen Titel gehört nicht dem Privatrecht an.

Von einigen Schriftstellern, z. B. Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 172), Staub (Komm. I S. 117), wird das Recht auf den adligen Namen und den adligen Titel als ein Vorrecht privatrechtlicher Natur bezeichnet. Derselben Ansicht ist das Kammergericht (Jahrb. Bd. 27 S.C. 73). Es ist nicht einzusehen, warum dies Vorrecht dem Privatrecht angehören soll. Aus den Bestimmungen des A.L.R. folgt es nicht. Denn die einzige Vorschrift, auf welche man sich zur Begründung der Ansicht berufen könnte, ist die in A.L.R. II, 9 § 14—16 enthaltene. Wie oben schon erwähnt, ist dies aber eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, u. zw. eine *lex imperfecta,* da ihr die Strafandrohung fehlt. Das ergibt sich aus ihrer Stellung im Gesetzbuch. Denn unmittelbar vorher steht ebenfalls eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, dahingehend, daß kein Untertan des Staates Standeserhöhungen der fremden Staaten nachsuchen soll.

Es ist allerdings von den höchsten Gerichten wiederholt ausgesprochen, daß das Recht zur Führung des Titels und

---

[1]) Ebenso West S. 297. Vgl. auch Koerner in „Der deutsch. Herold" 35. Jahrg. 1904 Nr. 9 S. 162: „Allerdings gehört das Recht auf Führung eines Adelsprädikats wie dasjenige auf den Namen, Titel, Familienstand zu den höchst persönlichen Statusrechten, aber nicht zu den Statusrechten des Privatrechts, sondern, wie der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (und der Adel ist wohl mit Recht als ein höheres bürgerliches Ehrenrecht in gewisser Beziehung anzusehen), den persönlichen Rechten des öffentlichen Rechts an, ebenso wie das Recht zur Führung eines Titels."

[2]) Neumann in Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 72; Sohm S. 10.

Wappens eines bestimmten adligen Geschlechts dem Privatrecht angehöre. Demnach wurde dem Berechtigten eine Feststellungsklage sowie eine Klage auf Unterlassung, daß ein anderer sich der Titel und Wappen nicht unbefugt bedienen dürfe, gegen den unbefugt die Familienzugehörigkeit und den adligen Namen in Anspruch nehmenden zugebilligt. (Vgl. R.G. Bd. II S. 143, Bd. V S. 171—74, Bd. XVIII S. 19, Bd. XXIX S. 125; R.G. i. J.M.Bl. 1884 S. 37 und J.W.Schr. 1904 S. 53; K.G. in Jahrb. 23 N. F. 4 S.A. 192.)

In allen diesen Fällen handelt es sich in erster Linie um einen Streit über die Familienzugehörigkeit. War z. B. auf eine Feststellungsklage hin der beklagten Partei die Familienzugehörigkeit zugesprochen, so erwarb sie damit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorchriften auch die den Mitgliedern der adligen Familie zustehenden Adelsprädikate. M. E. läßt sich nach den Vorschriften des A.L.R. nur die Feststellungsklage über die Familienzugehörigkeit, nicht aber eine weitere Klage auf Unterlassung der Führung von Adelsprädikaten begründen, weil eben das A.L.R. eine Bestimmung privatrechtlicher Natur, wonach ein Adliger von einem andern die Ablegung des Adelsprädikats verlangen konnte, nicht kennt.

Auch nach dem 1. Januar 1900 wäre eine Klage auf Feststellung der Familienzugehörigkeit zulässig. Ich wüßte jedenfalls nicht, durch welche gesetzliche Vorschrift sie beseitigt sein sollte.

Einige von den Landesausführungsgesetzen zum B.G.B. enthalten Bestimmungen darüber, daß die Vorschriften des § 12 B.G.B. auf das Recht zur Führung der Adelsprädikate entsprechende Anwendung finden:

Braunschweig A.G. § 4 (Becher IV, S. 2).
Lippe, A.G. § 2 (Becher IX, S. 1)
Mecklenburg-Schwerin, Verordnung zur Ausf. d. B.G.B. § 11 (Becher XI, S. 4)
Mecklenburg-Strelitz, ebenso (Becher XII, S. 2)
Hessen, A.G. Art. 3 (Becher VIII, S. 29).

M. E. wären diese genannten Vorschriften in den Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten nicht notwendig ge-

wesen. Tatsächlich ergibt sich der Schutz der Adelsprädikate schon aus dem Namensrecht. Die Ausführungsgesetze zum B.G.B. schaffen deshalb durch die erwähnten Bestimmungen über die Anwendung des § 12 auf Adelsprädikate kein neues Landesprivatrecht. Sie sind also nicht wirkungslos,[1]) aber überflüssig.

Ebenso wie der Name ist durch § 12 B.G.B. auch das Wappen geschützt, sowohl das adlige wie das bürgerliche. Es besteht ein Gewohnheitsrecht, welches das Wappen ebenso wie den Namen schützt.[2]) Infolge dieses Gewohnheitsrechts findet § 12 B.G.B. auf das Wappen analoge Anwendung, da eine direkte Anwendung sich nicht begründen läßt.

Streitigkeiten, welche auf Grund des § 12 B.G.B. über den Gebrauch von Adelsprädikaten und Wappen entstehen, gehören vor die ordentlichen Gerichte. Dem preußischen Heroldsamt ist mit Recht von dem Reichsgericht durch Urteil vom 8. März 1900 (J.M.Bl. 1900 S. 652 und R.K. Bd. 44 S. 1130) die Befugnis, über das Recht zur Führung des Namens, falls der Träger sich nur auf sein Namenrecht stützt, zu entscheiden, abgesprochen.[3])

II. § 360 Nr. 8 St.G.B.[4])

Der Adel als eine vom Staate anerkannte und verliehene Auszeichnung steht unter strafrechtlichem Schutz.

---

[1]) Gierke, Verh. d. 25. deutsch. Juristent. Bd. III S. 71, 340; Rehbein I S. 26, Opet, Verw.R. VII zu S. 345, Bülow, D.J.Z. 1896 S. 434, 1900 S. 373, Götze S. 416 wollen ihnen neben dem B.G.B. keine Geltung einräumen.

[2]) Gierke, D.P.R. I S. 730, II; Hauptmann S. 222.

[3]) Nach dem sächs. Ad.Ges. vom 19. September 1902 §§ 9, 11 wird der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten über die Berechtigung zur Führung von Adelszeichen ausgeschlossen und die Entscheidung dem „Ausschuß für Adelssachen", also einer Verwaltungsbehörde, zugewiesen. Ob diese Bestimmung sich durch § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes rechtfertigen läßt, mag hier dahingestellt bleiben. Vgl. Einsiedel S. 39d, 41, 42.

[4]) Olshausen II S. 1316; Groschuff S. 35; Rönne II S. 325; Krückmann, G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 159; Mantey, Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 36; Gierke, D.P.R. I S. 411.

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient“ (§ 360 Nr. 8 St.G.B.).

Dieser Paragraph stellt zunächst offensichtlich die unbefugte Annahme von Adelsprädikaten unter Strafe.

Zweifel sind entstanden, ob auch der Nichtgebrauch von Adelsprädikaten strafbar sei. Es hat nicht an Schriftstellern gefehlt, die in dem Weglassen des Adelsprädikats bei Nennung des Namens einem zuständigen Beamten gegenüber den Gebrauch eines dem Adligen nicht zukommenden Namens gesehen, und welche deshalb den Adligen für strafbar erklärt haben. Diese Ansicht ist richtig, da sie dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung entspricht.

Aus der Geschichte des § 360 Nr. 8 St.G.B. läßt sich diese Folgerung allerdings nicht ziehen.

Die unbefugte Annahme von Adelsprädikaten war durch A.L.R. II, 20 § 1396/97 und später durch das Pr.St.G.B. § 105, der Gebrauch fremder oder erdichteter Namen durch die Kabinettsorder vom 30. Oktober 1816 G.S. S. 216 unter Strafe gestellt. Es ist bereits S. 68/69 erwähnt, daß die Kabinettsorder von 1816 ebensowenig wie die vom 15. April 1822, G.S. S. 108, betreffend das Verbot der Namensänderung sich auf die Adelsprädikate bezieht, daß also nach jenen Verordnungen die Weglassung der Adelsprädikate nicht strafbar ist. § 360 Nr. 8 ist, soweit er vom Namen spricht, an die Stelle der Kabinettsorder von 1816 getreten; es liegt deshalb an sich kein Grund vor, dem St.G.B. eine andere Auslegung zu geben, wie der genannten Kabinettsorder.

Es würde eine solche Auslegung aber dem Zweck des genannten Paragraphen entsprechen, der deshalb Aufnahme in das Gesetzbuch gefunden hat, um einer Verdunkelung des Personenstandes vorzubeugen. Der Staat hat wegen der Kon-

trolle der Steuerlisten, der Stammrollen, der Strafregister ein berechtigtes Interesse daran, daß nicht jeder beliebig seinen Namen vorübergehend (§ 360 Nr. 8) ändert.[1]) Es wird, um diesen Zweck zu erfüllen, von der Praxis dem Worte „Namen" eine möglichst weite Auslegung gegeben. Es ist die Tendenz hervorgetreten, auch anscheinend unbedeutende Namensänderungen zu bestrafen. So erklärt das Kammergericht, Entsch. v. 30. Dezember 1895 (Jahrb. 17 S. 472) denjenigen wegen unbefugter Namensänderung auf Grund der Kabinettsorder vom 15. April 1822 für strafbar, welcher den Namen eines Ortes mit dem Familiennamen ohne Genehmigung zu einem Namen verbindet. Das Reichsgericht (Entsch. in Strafsachen Bd. 30 S. 230) versteht unter Namen im Sinne des § 360 Nr. 8 St.G.B. nicht bloß den Familiennamen, sondern auch den Vornamen in Verbindung mit diesem. Ferner hat es in einer Entscheidung vom 6. April 1898 (R.K. Bd. 42 S. 982) dem Beklagten das Recht zur Verweigerung der Annahme einer Quittung gegeben, die statt mit R. mit von R. unterschrieben war.

Auch durch Nichtgebrauch des Adelsprädikats bei Nennung des Namens tritt eine Verdunkelung des Personenstandes und eine Verschleierung der Identität der Persönlichkeit ein. Es ist deshalb ein Herr von X, der sich einem ihn arretierenden Polizeibeamten gegenüber bloß X nennt, strafbar.

Durch eine andere Entscheidung würde man sich der Inkonsequenz schuldig machen, indem man einerseits dem Adligen den Schutz des § 12 B.G.B. für sein Adelsprädikat infolge seines Namenrechts zubilligt und andererseits ihm nicht die Pflichten, die sonst den Namensträger treffen, auferlegt.

In der Literatur stehen sich Mantey einerseits, Krückmann und Olshausen andererseits gegenüber. Mantey (Arch. f. öff. R. Bd. 13 S. 36) folgert aus A.L.R. II, 9 §§ 94/95 die Befugnis des Adligen beliebig sich der Standesabzeichen zu bedienen oder sie, sei es vorübergehend, sei es dauernd, fort-

---

[1]) Meyer, Namensrecht S. 30, 31.

zulassen, ohne dadurch wegen unbefugter Namensänderung sich strafbar zu machen. Krückmann (G.A. in Verh. d. 24. deutsch. Juristent. Bd. III S. 159 Anm. 10) dagegen hält denjenigen, der sich bei seiner Verhaftung dem Polizeibeamten gegenüber statt von X nur X nennt, für ebenso strafwürdig, wie denjenigen, welcher sich jenem gegenüber statt Müller Schulze nennt. Olshausen (Komm. II S. 1316/17) nimmt an, daß im Sinne des § 360 Nr. 8 St.G.B. auch die Adelsprädikate zum Namen gehören, derartig, daß der unter ihrer Fortlassung gebrauchte bürgerliche Name dem Adligen nicht zukommt, es sei denn, daß er den Adel, was ihm freisteht, abgelegt habe. Richtig ist in der Entscheidung Olshausens insbesondere, daß es auf Grund des § 360 Nr. 8 St.G.B. dem Adligen nur verwehrt sein soll, sein Adelsprädikat einem zuständigen Beamten gegenüber vorübergehend abzulegen, daß es aber dem Adligen freistehen soll, sein Adelsprädikat dauernd abzulegen. Es sei nochmals hervorgehoben, daß die Zweifel nur aus der Doppelnatur der Adelsprädikate als Titel einerseits und Identitätszeichen, d. h. Bestandteile des Gesamtnamens andererseits entspringen. Wären sie reine Titel, so würde ohne weiteres daraus, daß eine Pflicht zur Führung eines Titels nicht besteht, folgen, daß ihre vorübergehende Fortlassung nicht strafbar ist, da sie aber zugleich Identitätszeichen sind, ist ihre vorübergehende Fortlassung strafbar.

---

§ 7. Anerkennung ausländischen niederen Adels.[1]

Der niedere Adel ist ein landesrechtliches Institut, da weder die Reichsverfassung, noch andere Reichsgesetze Bestimmungen über ihn enthalten. Wenn daher in Preußen

[1]) A.L.R. II, 9 § 13; Sächs. Ad.Ges. §§ 6, 7, Sächs. Allerh. Verordn. vom 19. September 1902, die Anerkennung nichtsächsischer Adelsverleihungen betreffend; Bayr. V.U. Beil. 1 § 10 Nr. 2, Beil. 5 §§ 5, 8; Rönne I S. 158; Schulze, D.St.R. I S. 197; Fritsche, Die Gültigkeit des deutschen nichtpreußischen Adels in Preußen; Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18

von ausländischem Adel die Rede ist, so ist damit nicht nur der italienische, russische, englische etc., sondern auch der bayerische, sächsische, koburg-gothaische etc. Adel gemeint.

I. Anerkennung ausländischen Adels bei Verleihung an einen preussischen Untertan.

„Da der Monarch innerhalb seines Staatsgebietes und für den Kreis seiner Untertanen die alleinige Quelle aller öffentlichen, staatlich anzuerkennenden Ehrenrechte ist, so erhalten von fremden Staaten erteilte Auszeichnungen, wie Adelsprädikate, Titel und Orden, nur dadurch Anspruch auf staatlich anerkannte Wirksamkeit, daß ihre öffentliche Führung durch die eigene Regierung genehmigt wird, ein Grundsatz, welcher durch Gesetz und Herkommen in allen deutsch-monarchischen Staaten feststeht.“ [1])

Nach A.L.R. II, 9 § 13 soll kein Untertan des Staates ohne Erlaubnis seines Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen oder deren, welche ihm etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen und nach Anhang § 118 auch im Auslande [2]) sich bedienen.

Die gleichen Vorschriften gelten für Bayern und Sachsen (Bayr. V.U. Beil. 1 § 10 Nr. 2, Seydel I S. 587/88 und sächs. Ad.-Ges. § 6).

Voraussetzung für die Genehmigung zur Führung ausländischen Adels im Inlande ist, daß der fremde Staat völker-

S. 202; Stoerk in Holzendorff, Völkerrecht S. 641; Bar S. 61, 62, 39 Nr. 11; Martens II S. 296; Einsiedel S. 27, 28, 33; Seydel I S. 586—588; Hoffmann S. 79; R.G. 29 S. 129; K.G. vom 13. Januar 1902 in Jahrb. Bd. 23 N.F. 4; S.A. 194 vom 2. Mai 1904 in Jahrb. 27 N.F. 8 S.C. 69, 73; Der Deutsche Herold 35. Jahrg. Nr. 9 S. 161 ff.

[1]) Schulze, D.St.R. I S. 197, 198; Pr.St.R. I S. 167; ebenso Rönne I Seite 158.

[2]) K.G. Jahrb. 27 N.F. 8 S.C. 74.

rechtlich zur Verleihung von Titeln befugt war. „Nur anerkannte Souveräne, im wirklichen Besitze einer Staatsgewalt, nicht Prätendenten oder depossedierte ehemalige Monarchen, können Orden und andere Auszeichnungen erteilen.“ [1]) Darum wäre es völkerrechtlich inkorrekt, wenn der König von Preußen Orden, die vom Herzog von Cumberland als Prätendenten von Hannover verliehen sind, in Preußen anerkennen würde. Dagegen bleiben natürlich alle von diesen ehemaligen Souveränen zur Zeit ihrer Souveränität verliehenen Orden und Auszeichnungen in Kraft. Die ehemals souveränen Fürsten von Hohenzollern verleihen allerdings auch jetzt noch den von ihnen 1841 gestifteten „fürstlichen Hausorden von Hohenzollern“ aber nur mit Genehmigung des Königs von Preußen.[2])

Die Genehmigung zur Annahme eines außerpreußischen Adels hat für den Preußen aber nicht die Bedeutung einer Verleihung des preußischen Adels. Für Preußen wäre dies von geringerem Einfluß auf die Rechtsstellung des Beliehenen, da hier nur bestimmte Familien des niederen Adels besondere Rechte haben. In Bayern dagegen, wo der gesamte niedere Adel noch Vorrechte hat, würde der Eintritt in den bayerischen Adel von hoher Bedeutung sein. Seydel (bayer. St.R. I S. 587 Anm. 4) meint mit Recht, der bayerische Staat könne füglich nicht Vorrechte an einen Adel knüpfen, der auf einem fremden, möglicherweise von dem bayerischen völlig verschiedenen Rechte beruht.

II. Anerkennung eines ausländischen Adels bei einem Ausländer.

1. Ein Ausländer hält sich nur in Preußen auf.

Es handelt sich hauptsächlich um die Frage, ob in Preußen die Befugnis zur Führung des Adelsprädikates, das einem Nichtpreußen von seinem Landesherrn rechtmäßig erteilt ist, von einer Genehmigung oder Anerkennung abhängig ist, auch

---

[1]) Schulze, D.St.R. I S. 197.

[2]) Schulze, Pr.St.R. I S. 167 Anm. 1.

wenn es sich nicht um die Aufnahme in den preußischen Staatsverband handelt.

In zwei Entscheidungen hat das Kammergericht zu dieser Frage Stellung genommen, und zwar in der ersten in bejahendem, in der zweiten in verneinendem Sinne. Die erste Entscheidung des Kammergerichts darf man wohl als eine wenig glückliche bezeichnen, sowohl des Resultats als auch ihrer Begründung wegen. Es handelte sich, soweit sich der Tatbestand aus den kurzen Mitteilungen des Abdrucks in den Jahrbüchern Bd. 23 N. F. 4 S.A. 194 herausschälen läßt, um folgendes:

Ein „Graf und Freiherr v. N." hatte Beschwerde erhoben gegen einen Beschluß des Landgerichts, durch welchen in der Beschwerdeinstanz die Berichtigung des Heiratsregisters angeordnet war. Nach der Feststellung des Landgerichts hatte seine Majestät der König durch Allerh. Kabinettsorder vom 3. November 1897 es abgelehnt, den Freiherrntitel des Beschwerdeführers, welcher ihm in einem anderen Bundesstaat Y verliehen war, in Preußen anzuerkennen. Die Führung des ihm von der Republik X verliehenen Grafentitels war dem Beschwerdeführer auf Veranlassung des Ministers des königlichen Hauses untersagt und gegen ihn wegen Führung des Titels Graf Anklage erhoben, und zwar deshalb, weil die Republik X nicht für befugt erachtet wurde, höhere Adelstitel als das städtische Patriziat (den Bürgeradel von X) zu verleihen und daher X'sche Grafentitel in Preußen überhaupt nicht anerkannt und geführt werden dürfen.

Das Kammergericht erklärte in einem Beschluß vom 13. Januar 1902 die Feststellung des Landgerichts für zutreffend. Es fügte zur Begründung noch hinzu, daß dem Beschwerdeführer auch die Berufung auf Artikel 3 der Reichsverfassung nichts nütze, daß dieser Artikel höchstens noch zuungunsten des Beschwerdeführers auszulegen sei, daß nämlich die Führung der in einem anderen Bundesstaate erworbenen Adelsprädikate in Preußen trotzdem ebenso wie bei preußischen Staatsangehörigen eine besondere Erlaubnis Seiner Majestät des Königs voraussetze, da der nichtpreußische Deutsche in Preußen als

Inländer zu behandeln sei und mit den Rechten auch die Pflichten der Inländer (§ 13 Anh. 118, II, 9 A.L.R.) übernehme.

Mit Recht ist an dieser Entscheidung insbesondere von Kekule von Stradonitz (Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 211) scharfe Kritik geübt worden mit dem Hinweis darauf, daß das Kammergericht scheinbar auch einen Nichtpreußen der Zuständigkeit des Heroldsamtes unterstellen wolle.

Das Kammergericht hat in der zweiten Entscheidung (Urteil vom 2. Mai 1904, Jahrb. 27 N. F. 8 S.C. 69) seine Ansicht geändert. Es handelte sicht um einen dem vorigen sehr ähnlichen Fall.

Ein „Freiherr von Sch.-G." war sowohl vom Schöffengericht wie vom Landgericht aus § 360 Nr. 8 St.G.B. wegen unbefugter Führung des Adelsprädikates verurteilt. Er war vorher aus der preußischen Staatsangehörigkeit entlassen, hatte dann die Staatsangehörigkeit in Sachsen-Koburg-Gotha erworben, war von dem Herzog Ernst II. geadelt worden mit dem Recht, sich Freiherr von Sch.-G. zu nennen und hatte dann wieder in Berlin seinen Wohnsitz genommen. Das Heroldsamt hatte ihm die Führung des Adelsprädikates in Preußen untersagt.

Das Kammergericht hat diesmal unter eingehender Berücksichtigung der Literatur dahin entschieden:

> „Es muß als ein fester Grundsatz auch des preußischen Rechts angesehen werden, daß Nichtpreußen die ihnen von ihren Landesherren rechtmäßig verliehenen Adelsprädikate auch in Preußen zu führen befugt sind."

Die Machtbefugnis des Staatsoberhauptes in Adelssachen findet ihre Grenze an der Staatsangehörigkeit,[1]) da das Recht auf Führung des Adelsprädikates ebenso wie dasjenige auf den Namen, Titel, Familienstand zu den höchstpersönlichen Rechten gehört, bezüglich deren nach feststehendem internationalem Recht das Personalitätsprinzip, nicht das Territorialitätsprinzip gilt, der einzelne also nach den Gesetzen seines Heimatsstaates, nicht nach denen des Aufenthaltsstaates zu be-

---

[1]) Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 202.

urteilen ist.[1]) So haben sich übereinstimmend Stoerk (in Holzendorff, Völkerrecht Bd. II S. 642), Martens (Völkerrecht Bd. II S. 297) und mit besonderer Beziehung auf die Adelsprädikate auch Bar ausgesprochen. Letzterer führt in seinem internationalen Privatrecht S. 61 Nr. 4 aus:

„Ob etwaige Standesvorrechte des Adels nur den Einheimischen oder auch den Ausländern gewährt werden, welche nach dem Rechte ihres Landes derartige Vorrechte beanspruchen können, ist nicht allgemein zu bestimmen, sondern hängt von dem Rechte des einzelnen Staates ab. Der Gebrauch von Titeln ist herkömmlich Ausländern, die sich nur vorübergehend im Inlande aufhalten, in Gemäßheit ihres Personalstatus gestattet und sofern solche Titel auch Inländern zustehen können, gelten sie bei Naturalisation des Ausländers wohl stillschweigend als zugestanden, gehen aber der richtigen Ansicht nach verloren, wenn der rezipierende Staat solche Titel bei Inländern nicht kennt."

Die Entscheidung ist auch für Reichsinländer aus dem internationalen Recht herzuleiten und nicht aus Art. 3 der Reichsverfassung, da sich diese auf Adelsverhältnisse nicht bezieht (K.G. Jahrb. 27 S.C. 75).

Es könnte aber in Preußen auch mit Gültigkeit für Reichsinländer durch Gesetz eine andere Bestimmung über die Anerkennung nichtpreußischer Adelsprädikate getroffen werden. Für Reichsausländer ist die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel von Königlicher Genehmigung abhängig gemacht (Verordn. vom 7. April 1897 G.S. S. 99).

In Sachsen hat der oben aufgestellte Grundsatz des internationalen Rechts in dem Adelsgesetz Aufnahme gefunden. In § 7 ist ausgesprochen:

„Die Berechtigung von Nichtsachsen zur Führung eines Adelszeichens richtet sich nach den Vorschriften des Staates, welchem sie angehören."

---

[1]) K.G. Jahrb. 27 S.C. 73.

Auch bei Anwendung des Heimatsrechts darf das Recht der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verleihung des Adels dem Aufenthaltsstaate nicht versagt werden. Völkerrechtlich nicht zulässige Adelsverleihungen durch einen nicht mehr souveränen Landesherrn braucht kein Staat bei Ausländern anzuerkennen.

Auch darf sich der Ausländer nur seines heimatlichen Adelsprädikates bedienen, also ein italienischer Herzog darf sich in Preußen nur „duca", nicht „Herzog" nennen (Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 208/9).

2. Ein Ausländer tritt in den preußischen Staatsverband ein.

Aus dem Souveränitätsrechte des Monarchen folgt, daß Personen, welche die inländische Staatsangehörigkeit erwerben, ihre Adelsprädikate nur mit Genehmigung des inländischen Monarchen weiterführen dürfen. Dies ist in Deutschland ein allgemein geltender staatsrechtlicher Grundsatz (Einsiedel S. 27, K.G. Jahrb. 27 S.C. 74).

Sachsen hat ihn ausdrücklich in sein Adelsgesetz aufgenommen:

> „Erwerben solche Personen, welche nicht zum deutschen Ur- oder Reichsbriefadel gehören, nachträglich die sächsische Staatsangehörigkeit, so dürfen sie ein bis dahin geführtes Adelszeichen nur dann weiterführen, wenn es vom Könige von Sachsen ausdrücklich anerkannt worden ist" (§ 7 Abs. 2).

Die Anerkennung kann aber für nichtsächsischen Adel von bestimmter Art und bestimmtem Umfange allgemein ausgesprochen, auch können wegen dieser Anerkennung mit anderen Staaten Vereinbarungen getroffen werden. Ein solches allgemeines Anerkenntnis ist in Sachsen für die von den Königen von Preußen, Bayern und Württemberg, von den vormaligen Königen von Hannover, sowie von den Großherzögen von Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg bewilligten erblichen Adelsverleihungen ausgesprochen (Einsiedel S. 34 Anm. 8 S. 49; sächs. allerh. Verordn. vom 19. September 1902).

Daß diese Anerkennung auch bisweilen verweigert wird, ergibt sich aus einem von Einsiedel mitgeteilten, in Preußen vorgekommenen Fall aus dem Jahre 1888. Vor dieser Zeit soll dagegen nach den Ausführungen des Kammergerichts (Jahrb. 27 S.C. 74) in Preußen jedem in den preußischen Untertanenverband aufgenommenen Ausländer die Erlaubnis, sein bisheriges Adelsprädikat weiterzuführen, erteilt sein (Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 194).

---

§ 8. Heroldsamt.[1]

1. Errichtung und Besetzung.

Wenn dem niederen Adel auch in der heutigen Zeit nicht mehr die Bedeutung früherer Jahrhunderte zukommt und er im wesentlichen nur noch eine historische Reminiszenz ist, so hat der Staat, um den von ihm immer erneut wieder vorgenommenen Adelsverleihungen nicht den Wert zu rauben, die Pflicht, den Adel von nicht zu ihm gehörenden Elementen rein zu halten und geeignete Vorkehrungen zum Schutze sowie zur Klarstellung der Adelsverhältnisse zu treffen.

Es bestehen demgemäß in den größeren Bundesstaaten Behörden, welche die Adelsverhältnisse zu regeln haben, denen nicht nur die Bedeutung von Hofämtern innewohnt, sondern welche mit rechtlichen Befugnissen ausgestattet sind.

In Bayern gehören die Adelsverhältnisse zum Ressort des königlichen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußeren und werden dort von dem Reichsherold bearbeitet,[2]) nachdem das durch Edikt vom 1. November 1808

---

[1]) Einsiedel S. 1—10; Strantz III S. 148; Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 191 ff.; Seydel Bd. I S. 593; Marquardsen II, 1, 2 S. 50 ff., 275; Mohl Bd. I S. 514; Goetze in Iherings Jahrbüchern Bd. 48 S. 399.

[2]) Siehe Hofkalender 1903 S. 518.

eingerichtete Heroldsamt durch Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1825 wieder aufgehoben war.[1])

In Württemberg gehören die Standeserhöhungssachen zum Geschäftskreise des Ministeriums des Aeußeren, die Prüfung der Berechtigung zur Führung eines Adelsprädikates zur Zuständigkeit des Ministeriums des Inneren.

In Baden werden Adels- und Wappenangelegenheiten bei dem Ministerium des großherzoglichen Hauses, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten besorgt.

Neuerdings hat auch Sachsen die Adelsverhältnisse im Königreich gesetzlich geregelt durch Schaffung eines Adelsbuches und eines Ausschusses für Adelssachen als Spruchbehörde über Adelsstreitigkeiten.

Eine Adelsmatrikel wird in Bayern, Württemberg[2]) und Baden[3]) geführt.

In Preußen war schon im Jahre 1706 von dem den Prunk und das Hofzeremoniell liebenden ersten preußischen König Friedrich I. ein „Ober-Heraldsamt" eingerichtet.[4]) Es sollten alle im Königreich angesessenen oder auch sich dort aufhaltenden Edelleute ihre Wappen zur Eintragung in ein Armorial einschicken.[5]) Das Heraldsamt erfreute sich aber sowohl bei den Edelleuten geringer Beliebtheit, als auch bei dem Nachfolger Friedrichs I., bei Friedrich Wilhelm I., so daß er es im Jahre 1714 wieder aufhob.[6])

Aber seine Statuten sind auch heute noch interessant, besonders da es an Bestimmungen für die Befugnisse und Zusammensetzung des heutigen Heroldsamtes fehlt und sich

---

[1]) Seydel Bd. I S. 593.

[2]) Marquardsen III, 1, 2 S. 50ff.

[3]) Marquardsen III, 1, 3 S. 15.

[4]) Etablissement des Ober-Heraldsamts und daß die Ritterschaftlichen Personen ihre Wappen an dasselbe einschicken sollen, vom 16. Januar 1706; Mylius, C.C.M. VI Abt. 2 S. 63.

[5]) Patent, die Wappen an das Ober-Heraldsamt einzuschicken nebst Taxe vom 21. April 1706; Mylius, C.C.M. VI Art. 2 S. 66.

[6]) Strantz III S. 149. Eine Verordnung über diese Aufhebung habe ich nicht finden können.

deshalb zur Erklärung der Einrichtung des jetzigen Heroldsamtes manches aus dem alten Patent herleiten läßt.

Friedrich I. wollte durch die Einrichtung des Heroldsamtes erreichen, „daß die Stände distinguieret, der Adel und rittermäßige Familien bei ihren Rechten und Prärogativen maintenieret, alle Konfusion der Geschlechter verhütet, auch niemanden eines mehreren sich anzumaßen, als ihm zukommt, verstattet werden möge." Seine Ansicht ging weiter dahin, „daß der Adel und rittermäßige Stand in seinem Königreich, Kurfürstentum und Landen je mehr und mehr in beständigen Flor und Aufnehmen gebracht und hinkünftig ein jeder wegen seines Wappens, Ahnen und Geschlechtsregister als auch wegen der Geschichte eines jeglichen Familie und in Sonderheit, welche sich bei seinem königlichen und kurfürstlichen Hause bei Friedens- und Kriegszeiten signalieret und meritieret gemacht, Nachricht haben könne".

Das Heraldsamt war besetzt mit einem „Ober-Heraldsmeister, zwei Adligen und so viel gelehrten Assessoribus, einem Historiko, einem Archivario, einem Protonotario, Sekretario usw." [1])

Die Errichtung des heute bestehenden Heroldsamts ist zurückzuführen auf eine bereits erwähnte (vgl. S. 51) Bestimmung des A.L.R. II, 9 § 95:

> „Wenn eine adlige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justizcollegio der Provinz melden und seine Befugnis dazu nachweisen."

In der Deklaration vom 24. September 1798 betreffend einige Vorschriften des A.L.R.[2]) wurde als Zusatz zu obigem Paragraphen die Bestimmung getroffen:

> „daß den Landes-Collegiis nicht die Befugnis zustehe, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels ge-

---

[1]) Ordnung und Statuten des kgl. pr. Ober-Heraldsamtes 1706; Mylius, C.C.M. VI Abt. II S. 75.

[2]) Schering, Landrecht, Nachtrag I Nr. 27 S. 96.

führte Nachweisung für hinreichend zu erklären und auf dessen Grund die nachsuchende Familie zu autorisieren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen könne, sondern dies vielmehr der näheren Beurteilung unsers Cabinets-Ministerii vorbehalten bleibe."

Auf Grund dieser Bestimmung wurde durch „Patent zur Publikation der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten vom 11. April 1803" dem § 95 A.L.R. II, 9 der Anhangsparagraph 120 beigefügt, durch welchen die Befugnisse des Landesjustizkollegiums bzw. Kabinettsministeriums betreffend die Anerkennung verdunkelten Adels dem Lehnsdepartement übertragen wurden.

Durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 (G.S. S. 3) II, 6 wurde die Bearbeitung der Hofsachen betreffend Thronlehen, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Etikette dem Staatskanzler und durch Kabinettsorder vom 11. Januar 1819 (G.S. S. 1) dem Minister des Königlichen Hauses übertragen. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1848 (G.S. S. 269) wurde das Ministerium des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehen- und Standessachen entbunden. Diese wurden dem Ministerium der Justiz und des Inneren gemeinschaftlich übertragen. Durch die Kabinettsorder vom 16. August 1854 (G.S. S. 516) wurde die Bearbeitung der Standessachen wiederum dem Hausministerium überwiesen und ferner bestimmt, daß die zur Allerhöchsten Vollziehung zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels zuvor dem Minister des Inneren mitzuteilen seien und bei denjenigen Angelegenheiten, welche wie Adoptionen und Legitimationen zugleich Justizsachen seien, auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten solle.

Als eine besondere Abteilung des Ministeriums des Königlichen Hauses wurde sodann durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. März 1855[1]) das Heroldsamt gebildet. Diese

---

[1]) Vgl. „Begründung des sächs. Adelsgesetzes" bei Einsiedel S. 7.

Kabinettsorder ist weder in der preußischen Gesetzsammlung noch in dem preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Es findet sich nur in einer Verfügung des preußischen Justizministers vom 13. Juni 1855, J.M.Bl. S. 175 ein Hinweis auf die Errichtung des Heroldsamtes. Diese Verfügung lautet:

> „Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1854 die Bearbeitung der Standessachen an das Ministerium des Königlichen Hauses überwiesen worden, ist in demselben das Heroldsamt in der durch den Staatskalender für das Jahr 1855 S. 11 nachgewiesenen Zusammensetzung errichtet worden. Auf diese Anordnung werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht, weil das Heroldsamt vermöge der ihm übertragenen Bearbeitung aller Standesangelegenheiten in manchen Fällen, namentlich bei Adelsanmaßungen und zweifelhaften Adelsstufen Veranlassung haben kann, mit den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft in Kommunikation zu treten."

Das amtliche Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für 1904 (Berlin 1903) S. 8 gibt über die Besetzung des Heroldsamts in dem Abschnitt „Ministerium des Königlichen Hauses" folgende Auskunft: „Das Heroldsamt bearbeitet die Standes- und Adelssachen". Es hat nach dem Handbuch einen Vorsitzenden (Heroldsmeister), zwei ordentliche Mitglieder, von denen eines ein Rat aus dem Ministerium des Innern, das andere ein Rat aus dem Ministerium des Königlichen Hauses ist, und zwei Hilfsarbeiter.

II. Zuständigkeit.

Die Quelle für die Zuständigkeit des Heroldsamts ist das Staatshoheitsrecht des Königs, den Adel zu verleihen und zu erneuern. Aus diesem Staatshoheitsrecht folgt auch die Befugnis, die Adelsverhältnisse der Untertanen zu kontrollieren und gegebenenfalls einen zu Unrecht geführten Adel zu ent-

ziehen. Die Bearbeitung der Standessachen einschließlich der des Adels hat der König dem Ministerium des Königlichen Hauses bzw. dem Heroldsamt übertragen. Das Heroldsamt hat auf Grund der ihm vom König erteilten Ermächtigung dessen Befugnisse auf dem Gebiet des Adelsrechts soweit auszuüben, als sich der König diese nicht selbst vorbehalten hat oder sie ihm durch Gesetz vorbehalten sind.[1])

Dem Könige stehen zu:

1. Die Verleihung des Adels oder einer höheren Stufe desselben an preußische Untertanen (A.L.R. II, 9 § 9/10, Pr.V.U. Art. 50);
2. die Erneuerung eines nach den älteren Vorschriften verlorenen oder verwirkten Adels (A.L.R. II, 9 § 96);
3. die Genehmigung zur Annahme und zur Führung eines einem preußischen Untertan von einem auswärtigen Staatsoberhaupt verliehenen Adels oder höheren Adelsgrades;
4. Aufnahme eines Nichtpreußischen Adligen in den preußischen Adel;
   a) ein nichtpreußischer Untertan und Edelmann erwirbt die preußische Staatsangehörigkeit,
   b) ein preußischer Untertan weist seine Berechtigung auf einen von den Vorfahren überkommenen, aber inzwischen verdunkelten nichtpreußischen Adel nach;
5. Genehmigung etwa erbetener Namen- und Wappenübertragungen erloschener Adelsgeschlechter und Aenderungen eines adligen Namens (Allerh. Erl. v. 12. Juli 1867, G.S. S. 1310);
6. Genehmigung zum Uebergang des Adels oder eines höheren Adelstitels vom adligen Wahlvater auf das nichtadlige bzw. niedriger betitelte Wahlkind (A.L.R. II, 2 S. 684);
7. Genehmigung zum Uebergang des Adels auf das legitimierte nichtadlige Kind (Verordnung zur Ausführung des B.G.B. vom 16. November 1899).

---

[1]) K.G. Jahrb. 27 S.C. 71; Kekule von Stradonitz a. a. O. S. 192, 193; Einsiedel S. 7.

8. Genehmigung zum Uebergang des Adels der unehelichen Mutter auf ihr uneheliches Kind (vgl. oben S. 53).

Die unter 1—5 und 8 aufgeführten Königlichen Befugnisse sind reine Gnadensachen, die unter 6—7 aufgeführten zugleich Justizsachen, die vom Justizminister gegengezeichnet werden sollen.[1]) In allen diesen Fällen sind die Verfügungen des Heroldsamtes, soweit sich der König nicht die Entscheidung selbst vorbehalten hat, als Anordnungen der zuständigen Behörde anzusehen.

Außer diesen Gnadensachen gibt es aber im Adelsrecht noch „Rechtssachen", in welchen das Heroldsamt selbständige Befugnisse hat.

Darunter fällt:

1. Die Prüfung und Anerkennung erhobener Standesansprüche;
2. die Kontrolle über den bestehenden Adel und die diesem zustehenden Namensformen.

Das Kammergericht will scheinbar die Zuständigkeit des Heroldsamtes für „Rechtssachen" nur auf den Fall des § 95, Anh. 120 A.L.R. II, 9 beschränken:

> „Den Landeskollegiis steht nicht die Befugnis zu, die in dem angezeigten Falle wegen des Adels geführte Nachweisung für hinreichend zu erklären und auf deren Grund die nachsuchende Familie zu autorisieren, daß sie sich des Adels wiederum bedienen können; vielmehr bleibt dies der näheren Beurteilung des Lehnsdepartements vorbehalten."

Es erachtet nur die Entscheidungen in den oben genannten Gnadensachen und im Falle der Bestätigung eines verdunkelten Adels als Anordnungen der zuständigen Behörde. Dagegen legt es den Entscheidungen in den anderen Fällen nur den Wert von Gutachten bei.

Es handelt sich hauptsächlich um die Frage: Ist das Heroldsamt befugt, jemand die Führung eines Adelsprädikates

---

[1]) Kabinettsorder vom 16. August 1854 G.S. S. 516.

zu untersagen? Welche Bedeutung hat dies für den Betroffenen und für die Gerichte?

Es teilt z. B. das Heroldsamt einem Herren v. S. welcher daraus, daß sein Name auf „ki" endigt, seine Zugehörigkeit zum Adel herzuleiten glaubt, mit, daß es ihn nicht als adlig anerkennen könne, weil seine Vorfahren nur den polnischen Adel erworben und bei Anfall ihrer Heimatsprovinz an Preußen dem Könige als Adel nicht gehuldigt hätten, er infolgedessen das „von" vor seinen Namen nicht führen dürfe.[1])

a) Der Betroffene kann diese Entscheidung nicht durch eine Zivilklage gegen das Heroldsamt anfechten, sondern er hat nur eine Beschwerde bei dem Ministerium des königlichen Hauses. Nach konstanter Rechtsprechung wird die Entscheidung darüber, ob jemand zum Adel gehört, dem ordentlichen Rechtswege entzogen und die Entscheidung dem Heroldsamt zugewiesen.

Vergl. R.G. in J.M.Bl. 1900 S. 652 und in R.K. 44 S. 1130, in derselben Sache in J.M.Bl. 1902 S. 122, K.G. Beschl. v. 13. Januar 1902 in Jahrb. Bd. 23 N.F. 4 S. A 192, Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 16. Februar 1895 in J.M.Bl. 1895 S. 426, vgl. auch Kautz-Illing I S. 1091, Gierke D.P.R. I S. 411 Nr. 3.

Die Begründung für diese Entscheidungen folgt daraus, daß das Heroldsamt zwar zunächst eine Privatkanzlei des Königs ist, daß es aber auch eine staatliche Behörde ist, da es in Ausübung eines Staatshoheitsrechts darüber zu entscheiden hat, ob jemand zum Adel gehört. Insofern ist es Verwaltungsbehörde, seine Verfügungen haben behördlichen Charakter, gegen welche eine Beschwerde nur an das Ministerium des königlichen Hauses und an den König zu richten ist.[2]) Eine Zivilklage ist ausgeschlossen; denn soweit staatliche Organe in Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen einschreiten, steht dem von der betreffenden behördlichen Ver-

---

[1]) O.L.G. V S. 341, 342.

[2]) Kekule von Stradonitz, Arch. f. öff. R. Bd. 18 S. 192.

fügung Betroffenen eine Zivilklage gegen die Behörde nicht zu (R.G. 39 S. 304).

Dagegen ist das Heroldsamt nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob jemand einen bestimmten Namen führen darf. Nimmt also der Betroffene seinen Namen v. S. nur als seinen bürgerlichen Familiennamen und das v. nicht als Adelsprädikat in Anspruch, so ist das Heroldsamt zur Untersagung der Führung des Adelsprädikats nicht befugt. Denn das Heroldsamt hat nicht darüber zu entscheiden, ob jemand Mitglied einer bestimmten Familie ist und infolgedessen einen Namen führen darf; trifft es trotzdem Verfügungen, so kann der Betroffene diese durch eine Zivilklage anfechten.[1])

b) Herr v. S. kümmert sich um die Entscheidung des Heroldsamts nicht weiter. Es wird infolgedessen auf Antrag des Heroldsamts gegen ihn ein Strafverfahren wegen Uebertretung des § 360 Nr. 8 St.G.B. eingeleitet. Es fragt sich, ob die Entscheidung des Heroldsamts auch für den Strafrichter bindend ist. Dies wird mit Recht vom Kammergericht (Jahrb. 23 S. A 193, 27 S. C 70) und von dem Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten (J.M.Bl. 1895 S. 428) verneint. Ebenso haben die Gerichte die Frage der Zugehörgkeit zum Adel als Inzidentpunkt in einem Privatrechtsstreit zu entscheiden (Neumann, Komm. I S. 35. R.K. Bd. 42 S. 982). Denn die Entscheidung des Heroldsamts kann zwar von demjenigen, dem die Führung des Adelsprädikats untersagt wird, nicht im ordentlichen Rechtswege angefochten werden, sie hat aber im übrigen für die Gerichte nur die Bedeutung eines Gutachtens einer sachverständigen Behörde.[2])

Teilt nun das Heroldsamt dem Regierungspräsidenten seine Entscheidung mit, gibt dieser sie an das zuständige

---

[1]) R.G. Urteil vom 8. März 1900, J.M.Bl. 1900 S. 652 und J.W.Schr. 1900 S. 422.

[2]) Die Gerichte sollten dieses Gutachten nach zwei Reskripten des Justizministers vom 16. Februar 1838 (Kamptz Jahrb. Bd. 51 S. 177) und vom 17. Oktober 1838 (Kamptz Jahrb. Bd. 52 S. 675) einholen, bevor sie jemand die Befugnis zur Führung des Adelsprädikats absprachen.

Amtsgericht weiter und weist letzteres den Standesbeamten zur Aenderung des Standesregisters an, so hat der Herr v. S. eine Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts (Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 66 und R.Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbark. vom 17. Mai 1898 §§ 69/70). Das Amtsgericht kann noch weitere tatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen. Es ergibt sich auch hieraus, daß die Entscheidung des Heroldsamts für das Gericht nicht bindend ist und seine Verfügung nur die Bedeutung eines Gutachtens hat.

Das Kammergericht hat in einem ähnlichen Fall, in welchem das Heroldsamt die Berichtigung des Grundbuchs beantragt hatte, weil dem Grundstückseigentümer fälschlich das Adelsprädikat beigelegt war, durch Beschluß vom 20. Oktober 1902 (Jahrb. 25 S. A 88) dahin entschieden:

> „Das Heroldsamt in Berlin ist befugt, die Richtigkeit der Bezeichnung eines zu Unrecht als adlig mit dem Adelsprädikat in das Grundbuch eingetragenen Eigentümers bei dem Grundbuchamt zu betreiben und wegen Ablehnung seiner Anträge Beschwerde zu führen."

Mit Recht wird diese Entscheidung von Goetze (Iherings Jahrb. Bd. 48 S. 410—412) scharf kritisiert. Da das Kammergericht in seiner Entscheidung selbst sagt, das Heroldsamt gehöre nicht zu den nach § 13 Abs. 2 der Grundbuchordnung[1]) antragsberechtigten Grundstücksbeteiligten, auch könne § 39, welcher von der Befugnis der Behörde handelt, das Grundbuchamt um eine Eintragung zu ersuchen, unmittelbar nicht herangezogen werden, so entbehrt die dem Heroldsamt eingeräumte Berechtigung jeder gesetzlichen Grundlage. Abgesehen von den Bedenken wegen des formalen Antragsrechts ist aber das Amtsgericht befugt, weitere Ermittelungen anzustellen und dann aus materiellen Gründen die Berichtigung abzulehnen, weil die Eintragung richtig sei.

---

[1]) „Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll."

Es können sich aus der Verschiedenheit der Entscheidung der Gerichte und des Heroldsamts über die Befugnis zur Führung eines Adelsprädikats die größten Unzuträglichkeiten ergeben, z. B. der Strafrichter erkennt auf Freisprechung gegen Herrn v. S., dieser ist also befugt, sich nach wie vor v. S. zu nennen, das Heroldsamt rechnet ihn aber nicht zum Adel, es wird ihm daraufhin die Aufnahme in den Johanniterorden, der Genuß bestimmter Stiftungen, der Eintritt in gewisse Hofämter verschlossen.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob es infolge dieser vielfachen Widersprüche in den Befugnissen des Heroldsamts wünschenswert wäre, daß auch in Preußen nach sächsischem Muster ein Ausschuß für Adelssachen gebildet würde. Zunächst wäre schon vielen Zweifeln abgeholfen, wenn die Rechtsprechung zu einem einheitlichen Ziel käme. Goetze (a. a. O. S. 416/409) verlangt, daß an Stelle des Kammergerichts zur Entscheidung der Adelsstreitigkeiten, welche die Behauptung eines inländischen Erbadels oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten adligen Familie zum Gegenstand haben, als letzte Instanz das Reichsgericht trete. Er behauptet, daß das Kammergericht sich zur Entscheidung von zivilprozessualischen Rechtsstreitigkeiten über die Zuständigkeit des Heroldsamts in letzter Instanz für berechtigt erachte, da sie nur den Landesgesetzen unterliegende öffentlich-rechtliche Fragen zum Gegenstande haben. Das Kammergericht hat sich aber niemals angemaßt, grundsätzlich alle Adelsstreitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden. In dem Beschluß des Kammergerichts vom 20. Oktober 1902 (Jahrb. Bd. 25 S. A. 88) handelt es sich um eine Entscheidung über eine weitere Beschwerde in Grundbuchsachen,[1]) in dem Beschluß vom 10. Januar 1901 (Jahrb. Bd. 23 S. A. 192) um die Entscheidung über eine weitere Beschwerde in Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (Berichtigung des Heiratsregisters).[2]) In den Urteilen vom 20. Oktober 1902 (Goetze

[1]) § 102 Grundbuchordnung vom 24. März 1897; Art. 7, 8 Pr. Ges. über die Angelegenh. d. Freiwill. Gerichtsbark. vom 21. September 1899 (G.S. S. 249).

[2]) § 199 R.Ges. über die Angelegenh. d. Freiwill. Gerichtsbark. vom

a. a. O. S. 412) und vom 2. Mai 1904 (Jahrb. Bd. 27 S. C. 69) entscheidet das Kammergericht als Revisionsgericht in Strafsachen als Oberlandesgericht Berlin.[1]) Der Vorwurf, daß das Kammergericht in seinen Entscheidungen zur Adelsfrage schwankt, ist gerechtfertigt, nicht aber daß es die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritten hat.

Das Heroldsamt ist ferner die Zentralstelle für genealogische Forschungen. Zu seinem Geschäftskreise gehören: Die Bestätigung beziehentlich Beglaubigung von Abstammungsnachweisen und Ausstellung von Wappenzertifikaten.[2]) Es wäre zu wünschen,[3]) daß diese Tätigkeit einer Staatsbehörde mit ausschließlich staatlichen Befugnissen übertragen würde, die mehr an die Oeffentlichkeit tritt und welche nicht allein die Geschichte von adligen Familien, sondern auch von nichtadligen Familien zum Gegenstand ihrer Forschungen macht.

---

17. Mai 1898; Art. 7, 8 Pr. Ges. über die Angelegenh. d. Freiwill. Gerichtsbark. vom 21. September 1899 (G.S. S. 249).

[1]) § 123 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz.

[2]) Einsiedel S. 7.

[3]) Vgl. Koerner, Deutsches Geschlechterbuch Bd. 11 Vorwort S. III.



Lebenslauf.

Ich, Jost, Max von Seemen, evangelischer Konfession, bin am 24. Oktober 1880 zu Domäne Petersdorf, Kreis Wehlau, Provinz Ostpreußen, als Sohn des Domänenpächters Jost von Seemen, und seiner Frau, Elma, geborenen Schmidtke, geboren.

Ich besuchte das Altstädtische Gymnasium in Königsberg i. Pr., bestand daselbst Ostern 1898 das Abiturientenexamen, studierte an den Universitäten Lausanne, Berlin, Königsberg Rechtswissenschaft. Am 26. Oktober 1901 wurde ich nach bestandenem Examen als Referendar vereidigt. Meine Ausbildung habe ich bisher im Bezirke der Oberlandesgerichte Königsberg und Kiel erhalten.

In dem Jahre Oktober 1902 bis dahin 1903 genügte ich meiner Militärpflicht bei dem Grenadier-Regiment Kronprinz in Königsberg.

Am 12. Mai 1905 bestand ich die mündliche Prüfung zum Doktorexamen.